

Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.

Warschau, Januar 2020



mBank.pl

Teil I

Laufendes Bankkonto und Subkonto

Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr

Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen
im Währungsgeschäft

Zahlungskarten

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT 1. Allgemeine Bestimmungen	4
ABSCHNITT 2. Laufende Bankkonten und Subkonten das VAT-Konto	5
ABSCHNITT 3. Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel.....	5
ABSCHNITT 4. Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags.....	5
ABSCHNITT 5. Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto.....	7
ABSCHNITT 6. Unterschriftenblatt.....	8
ABSCHNITT 7. Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel.....	8
ABSCHNITT 8. Geldabrechnungssystem.....	10
ABSCHNITT 9. Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr	10
ABSCHNITT 10. Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft	10
ABSCHNITT 11. Zahlungskarten.....	11
ABSCHNITT 12. Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros.....	11
ABSCHNITT 13. Der unzulässige Debitsaldo	12
ABSCHNITT 14. Bankkontoauszüge und Saldobestätigungen.....	12
ABSCHNITT 15. Kontoauszüge und Saldobestätigungen	13
ABSCHNITT 16. Provisionen und Gebühren.....	14
ABSCHNITT 17. Änderung der Bedingungen ZURB	15
ABSCHNITT 18. Schlussbestimmungen	15

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Im Teil I der Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. werden Regeln für die Eröffnung, Führung und Schließung durch die mBank S.A. eines auf PLN und Fremdwährungen lautenden laufenden Integrierten Bankkontos und Subkontos für Ansässige und Nichtansässige, bei denen es sich um Unternehmer, juristische Personen bzw. organisatorische Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, die jedoch rechtsfähig sind, festgelegt.
2. Regeln für die Zurverfügungstellung des Internet-Banking-Systems samt dessen optionalen Module und Transaktionsplattformen den unter Ziffer 1 genannten Rechtsträgern sowie Grundsätze für den Zugang zu den auf den genannten Konten vorhandenen Geldmitteln, wobei unter dem Zugang die Möglichkeit verstanden wird, im Zusammenhang mit diesen Konten stehende Informationen zu erhalten (passiver Zugang) sowie über die auf diesen Konten vorhandenen Geldmitteln zu verfügen und andere Aufträge zu erteilen (aktiver Zugang), mit Hilfe des Elektronischen Internet-Banking-Systems sind in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“ festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmungen der im Teil I der Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. verwendeten Ausdrücke:

- 1/ **Verwalter (Prüfer)** – eine durch den Kunden im Bankkontovertrag genannte natürliche Person, die ermächtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden die Berechtigungen der Nutzer innerhalb des Systems mBank CompanyNet zu verwalten, insbesondere die Berechtigungen zur Erteilung von Aufträgen, zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten und zur Erlangung von Informationen, welche mit der Ausführung des Vertrags verbunden sind, zu erteilen, zu ändern oder zurückzunehmen,
- 2/ **Bank** – mBank S.A.,
- 3/ **Arbeitsstag** – Tag, an dem die Bank für die Kunden geöffnet ist, d.h. jeder Tag vom Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlich arbeitsfreien Tage bzw. der Tage, die im Voraus in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage bestimmt wurden,
- 4/ **Zahlungsanweisung** – eine Erklärung des Kunden, die einen Auftrag zur Einzahlung, zur Überweisung oder zur Auszahlung von Finanzmitteln beinhaltet,
- 5/ **IBAN-Identifikator** – die Internationale Bankkontonummer, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zur Anwendung kommt, bestimmt in der Anordnung Nr. 15/2010 des Präsidenten der Polnischen Nationalbank NBP vom 15. Juli 2010 über den Modus für die Nummerierung von Bankkonten,
- 6/ **NRB-Nummer** – die Bankkontonummer, die bei inländischen Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 15/2010 vom 15. Juli 2010 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten,
- 7/ **Zahlungskarten** – die Zahlungskarten, die von der Bank ausgegeben werden,
- 8/ **Kunde** – ein Unternehmer, eine juristische Person, eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie Rechtsfähigkeit besitzt, mit dem/der die Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen hat,
- 9/ **Bankfiliale** – eine Organisationseinheit der Bank, welche die in § 6 genannten Bankkonten führt,
- 10/ **optionales Modul bzw. Transaktionsplattform** – zusätzliches, von der Funktion her abgegrenztes Modul des elektronischen Internet-Banking-Systems, bei dem es sich um ein Bankprodukt bzw. die mit dem Bankprodukt im Zusammenhang stehende Funktion des elektronischen Internet-Banking-Systems handelt, mit Hilfe dessen der Umfang an möglichen über das elektronische Internet-Banking-System zu tätigen Operationen im Rahmen des passiven bzw. aktiven Zugriffs erweitert wird, insbesondere Bargeld-Modul, Karten-Modul, Handelsfinanzierungs-Modul, FX Plattform,
- 11/ **Internetportal der mBank -Gruppe** – der Internetservice der mBank -Gruppe, bestehend aus Homepages, die auf dem Internetserver der Bank unter der Adresse www.mbank.pl untergebracht sind,
- 12/ **Bedingungen** – die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil I Laufendes Bankkonto und Subkonto; Ein- und Auszahlungen im Bargeldverkehr; Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft; Zahlungskarten“,
- 13/ **Bedingungen mBank CompanyNet** – die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank SA – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“,
- 14/ **Bedingungen ZURB** – die „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A., deren I. Teil diese Bedingungen und den II. Teil die Bedingungen mBank CompanyNet bilden,
- 15/ **Debitsaldo** – ein negativer Bankkontostand
- 16/ **Transaktionen** – Termineinlagen, SPOT-Devisentransaktionen und Finanzmarktgeschäfte, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von solchen Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,
- 17/ **Finanzmarktgeschäfte** – Transaktionen (Termingeschäfte) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,
- 18/ **Bankkontovertrag / Vertrag** – der integrierte Bankkontovertrag, welcher zwischen der Bank und dem Kunden aufgrund der geltenden Bedingungen ZURB abgeschlossen wird,
- 19/ **Rahmenvertrag** – ein Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder ein Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäfte, der durch den Kunden mit der Bank abgeschlossen wird und den Abschluss von Transaktionen ermöglicht,
- 20/ **Nutzer** – eine natürliche Person, die berechtigt ist, das System mBank CompanyNet im Namen und auf Rechnung des Kunden zu nutzen, insbesondere dazu, Aufträge zu erteilen und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet zu übermitteln, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen sowie die für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Finanzmarktgeschäfte notwendigen Willens- und Wissenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Vertrag oder durch den Prüfer, von dem in den Bedingungen mBank CompanyNet die Rede ist, genannt wird.

§ 3

1. Die Bankfilialen eröffnen und führen Bankkonten auf Basis eines Bankkontovertrags.
2. Der Bankkontovertrag wird von der Bank nach Maßgabe der Bedingungen ZURB mit Kunden abgeschlossen, welche die für eine Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Anforderungen erfüllen.

§ 4

1. Die Bedingungen ZURB bilden einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags und sind für beide Parteien binnen seiner Laufzeit verbindlich.
2. Die Bank behält sich das Recht vor, Änderungen in den Bedingungen ZURB vorzunehmen, die jedoch auf die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge nur dann Anwendung finden, wenn der Kunde dafür seine ausdrückliche Bewilligung gegeben hat, was gemäß der im nachstehenden Wortlaut der Bedingungen ZURB bestimmten Verfahrensweise und Regelungen erfolgt.
3. Für alle in den Bedingungen ZURB nicht geregelten Fragen kommen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 23. April 1964, des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht, des Devisengesetzes vom 27. Juli 2002 und des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011.

- Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48 sowie Art. 51, Art. 144-146 des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 bzw. wenn es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.

§ 5

Ein Kunde, der einen Zahlungsauftrag erteilt, hat die Vorschriften des Devisenrechts zu beachten.

ABSCHNITT 2

Laufende Bankkonten und Subkonten und das VAT-Konto

§ 6

- Im Rahmen des Vertrags können Kunden laufende Konten und Subkonten eröffnen.
- Die laufenden Konten dienen der Einlage der durch die Bank vom Kunden entgegengenommenen Geldmittel sowie der Abwicklung des inländischen und ausländischen Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der vom Kunden ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Subkonten dienen der Abwicklung bestimmter vom Kunden vorgegebener Teilbereiche des Zahlungsverkehrs.
- Die Auszahlung der auf laufenden Bankkonten und Subkonten vorhandenen Geldmittel kann jederzeit veranlasst werden.
- Die Bank führt ein VAT-Konto in PLN für die laufenden Konten und Subkonten des Kunden in PLN. Auf Antrag des Kunden kann die Bank mehr als ein mit den laufenden Konten oder Subkonten des Kunden verbundenes VAT-Konto führen.
- Das VAT-Konto dient ausschließlich zur Ausführung der in den Rechtsvorschriften bestimmten Geldabrechnungen.

ABSCHNITT 3

Verzinsung der auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel

§ 7

- Die auf den Bankkonten, darunter auf dem VAT-Konto, vorhandenen Geldmittel werden nach dem jeweiligen bei der Bank geltenden variablen Zinssatz verzinst.
- Soweit mindestens einer der nachfolgenden Umstände eintritt, kann die Bank die Kapitalisierungsperioden und die Verzinsung während der Laufzeit des Bankkontovertrags ändern, ohne dass es einer Kündigung dieses Vertrags bedarf:
 - bei einer Änderung des Zinssatzes durch den Rat für Geldpolitik [*Rada Polityki Pieniężnej*],
 - bei einer Änderung des Zinssatzes durch die Zentralbanken der Länder, in deren Währungen die Bankkonten von der Bank geführt werden,
 - bei einer Änderung der Höhe der Referenzzinssätze auf dem Interbankengeldmarkt (WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - bei der Abschaffung oder Änderung der Arten der Referenzzinssätze auf dem Interbankengeldmarkt (WIBID, WIBOR, LIBOR, EURIBOR),
 - bei Änderungen der Quote an Pflichtrücklagen,
 - bei der Änderung der durch die Polnische Nationalbank [NBP] betriebenen Finanzpolitik, die unmittelbaren Einfluss auf die liquiditätsrelevante Lage im Bankensektor hat.
- Alle Kundmachungen, die aktuelle Zinssätze und Änderungen der Kapitalisierungsperioden oder Zinssätze sowie die Gründe diesbezüglicher Änderungen betreffen, erfolgen durch Aushang in den Schalterräumen der Bank beziehungsweise durch Bekanntgabe auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje.

§ 8

- Zinsen auf Einlagen werden in der Währung des jeweiligen Bankkontos zu folgenden Zeitpunkten gezahlt:
 - bei Sichteinlagen in monatlichen Abständen,
 - unabhängig von der Kontoart (Sichteinlagen sowie sonstige Bankkonten, darunter Einlagen, die zu einem bestimmten Termin fällig werden) am Tag der Schließung des Kontos.
- Die Verzinsung beginnt am Tage des Eingangs der Geldmittel auf dem Konto und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung oder Schließung des Kontos vorangehenden Kalendertag.
- Fällige Zinsen auf Sichteinlagen werden auf dem Konto gutgeschrieben, soweit der Kunde nichts anderes bestimmt. Die Zinsen für ein VAT-Konto werden auf das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto eingezahlt.

§ 9

- Im Fall wenn in Übereinstimmung mit den Steuerregelungen oder Gesetzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung der Pauschalertragssteuer (von natürlichen oder juristischen Personen) auf dem Gebiet der Republik Polen zustehend ist, wird die Bank als Steuerzahler den Steuerbetrag von dem Betrag der ausgezahlten Zinsen abgerechnet.
- Der nicht ansässige Kunde sollte der Bank eine Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes oder dessen notarielle Kopie vorzulegen, damit gegenüber ihm die Vorschriften des entsprechenden Vertrages über Vermeidung der Doppelbesteuerung, darunter den Steuerbetrag der Zinsen, angewendet werden können.
- Die Bescheinigung des Wohnsitzes, die in Abs. 2 erwähnt wird, ist eine Beglaubigung über die Adresse des Kundensitzes für steuerliche Zwecke, die von einer zuständigen Steuerbehörde des Kundensitzstaates ausgegeben wird.
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes sollte sich aus dem Dokumentinhalt herleiten. Falls in dem Dokument keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, wird es angenommen, dass das Dokument über 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig ist.
- Falls die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes abläuft oder falls sich die Daten, die vom Dokument bestätigt sind, ändern, ist der Kunde verpflichtet der Bank ein aktuelles Dokument vorzulegen. Falls die Gültigkeitsdauer abläuft, ist der Kunde verpflichtet, das Dokument vor dem Termin vorzulegen. Im Fall wenn sich die Daten, die vom Dokument bestätigt sind, ändern, bestimmt die Bank das Datum, an dem das neue Dokument vorgelegt werden muss. Die Nichtzustellung des aktuellen Dokuments bewirkt die Anwendung des Steuerbetrags, der sich aus den in Polen geltenden Vorschriften herleitet, ohne die Bestimmungen des entsprechenden Gesetzes über Vermeidung der Doppelbesteuerung zu berücksichtigen.

§ 10

Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen entsprechend den Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden der Bank detaillierte Informationen über die Höhe des Zinssatzes für die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel sowie die Regelungen und Verfahrensweise für die Zinsenberechnung und -auszahlung.

ABSCHNITT 4

Regelungen und Verfahrensweise für den Abschluss des Bankkontovertrags

§ 11

- Mit dem Abschluss des Bankkontovertrags verpflichtet sich die Bank zu Folgendem:
 - die ihr anvertrauten Geldmittel des Kunden binnen der Laufzeit des Vertrags zu verwahren und den Zahlungsverkehr im Auftrag des Kunden abzuwickeln,

- 2/ dem Kunden Zugang zu den auf den angeführten Bankkonten des Kunden vorhandenen Geldmitteln über die vom Kunden genutzten kabelgebundenen und kabellosen Kommunikationsmedien zu gewähren sowie Auskunft über Bankgeschäfte zu erteilen und Aufträge des Kunden abzuwickeln.
2. Aufgrund des Bankkontovertrags ermächtigt der Kunde die Bank, auf seinem Bankkonto Belastungsbuchungen zur Ausführung der erteilten Zahlungsaufträge und zur Zahlung der Provisionen und Gebühren für die von der Bank erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Kontoführung zu tätigen.
3. Der Bankkontovertrag wird auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen.
4. Sämtliche Änderungen des Vertrags, unter Ausschluss:
 - 1/ der Änderungen des Wortlauts der Bedingungen ZURB sowie anderer Bedingungen, von denen in den Bedingungen ZURB oder in dem Bankkontovertrag die Rede ist, sowie
 - 2/ der Änderungen der Art oder der Höhe der im „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegten Provisionen oder Gebühren
 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

1. Der Abschluss des Bankkontovertrags erfolgt auf Antrag des Kunden. Er gilt ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich der Vermögensrechte und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen als abgeschlossen.
2. Zwecks Abschluss dieses Vertrags stellt der Kunde einen „Antrag zur Eröffnung / Änderung eines integrierten Bankkontos“, nachfolgend „Antrag“ genannt. Dieser Antrag wird in einem Exemplar eingereicht.
3. Außer dem Antrag reicht der Kunde ein Exemplar des „Unterschriftenblattes“ ein.
4. Der Vertrag wird innerhalb von bis zu 7 für die Bank geltenden Werktagen nach Vorlage der erforderlichen in den Bedingungen ZURB genannten Unterlagen abgeschlossen.
5. Ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags verbleibt bei der Bank. Dem Kunden wird das andere Exemplar (samt Bedingungen ZURB in Textform) ausgehändigt.
6. Die Bank übermittelt dem Kunden samt Vertragstext folgende von ihr unterzeichneten Unterlagen:
 - 1/ die Kopie des Antrags,
 - 2/ die Kopie des „Unterschriftenblattes“.
7. Der Kunde darf die in Abs. 6 genannten Unterlagen unberechtigten Dritten nicht zugänglich machen.
8. Die Bank ist berechtigt, den Abschluss des Bankkontovertrags ohne Angabe des Grundes zu verweigern.

§ 13

1. Beim Einreichen des Antrages hat der Kunde folgende Dokumente:
 - 1/ den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung – entsprechend dem rechtlichen Status und der Art der vom Antragsteller betriebenen wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - 2/ ein Dokument, mit dem die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit bestätigt wird, soweit der Kunde keiner Anmeldepflicht bei dem Nationalen Gerichtsregister oder bei dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen [Centralna Ewidencja i Informacja o Działalności Gospodarczej (CEIDG)] unterliegt,
 - 3/ den Bescheid über Vergabe der NIP-Nummer soweit die NIP-Nummer in dem Nationalen Gerichtsregister oder dem polnischen Zentralregister für die Gewerbetätigkeit natürlicher Personen (CEIDG) nicht eingetragen ist,
 sowie weitere erforderliche Dokumente der Bank vorzulegen.
2. Im Falle der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die einer Konzession, Genehmigung, Lizenz oder Zustimmung der zuständigen Behörde für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Eintragung in das Register der geregelten Tätigkeit bedarf, sollte der Kunde im Antrag eine Erklärung über die Ausübung einer derartigen Tätigkeit abgeben. In einem solchen Fall, kann die Bank Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen zuständiger Behörden für die Ausübung des Gewerbes oder Bescheinigungen über Eintragungen in den Registern für erlaubnispflichtige Tätigkeit erlangen (bezüglich der in Polen ausgeübten Geschäftstätigkeit), und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.
3. Der Antragsteller hat ferner Dokumente einzureichen, in denen die in seinem Namen zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten ermächtigten Personen aufgelistet sind.
4. Nichtansässige haben folgende Unterlagen:
 - 1/ Auszug aus dem Unternehmensregister des Heimatlandes, der durch einen vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt und mit Vorbehalt der Bestimmungen gemäß § 17 Abs. 3 durch die für das jeweilige Land zuständige diplomatische Vertretung der Republik Polen samt der Klausel „für Übereinstimmung der Urkunde mit dem Recht des Ausstellungsortes“ beglaubigt wurde,
 - 2/ Bescheinigung des steuerlichen Wohnsitzes, die in § 9 Abs. 2 bestimmt wird,
 - 3/ sowie andere von der Bank benötigte Unterlagen vorzulegen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, beim Vertragsabschluss sowie in der Laufzeit des Vertrags auf Anforderung der Bank Unterlagen vorzulegen, die der Bank ermöglichen, ihre aus dem Gesetz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 14

1. Der in § 12 genannte Antrag sowie das „Unterschriftenblatt“ sind im Beisein des Mitarbeiters der Bank durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Antragstellers ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Die Identität der den Antrag unterzeichnenden Personen stellt die Bank aufgrund der vorgezeigten Legitimationsdokumente fest.
3. Die Leistung der Unterschrift im Beisein des Bankmitarbeiters wird nicht von Personen verlangt, deren Unterschriften und Kennzeichnungsmerkmale der Legitimationsdokumente sowie Unterschriftsberechtigungen durch die Bank bereits überprüft worden sind. Dies gilt ebenfalls, wenn die Authentizität und Aktualität der Unterschriften durch Personen bestätigt worden ist, die in einer anderen Bank, die das laufende Konto des Kunden führt, hierzu ermächtigt sind.
4. Der Kunde haftet für die Authentizität und Gültigkeit der Unterschriften der Bevollmächtigten.

§ 15

1. Der Kunde ist verpflichtet, zwecks Eröffnung eines Bankkontos außer den in § 13 aufgelisteten Unterlagen noch zusätzliche Dokumente vorzulegen.
2. Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen nähere Informationen über die zur Eröffnung des Bankkontos erforderlichen Dokumente.

§ 16

1. Wird ein Bankkontovertrag mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung oder einer Aktiengesellschaft in Gründung geschlossen, so erfolgt der Vertragsabschluss auf bestimmte Zeit mit der Möglichkeit, die Vertragsdauer auf einen weiteren bestimmten Zeitraum zu verlängern (oder mit der Möglichkeit, den Vertrag in einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag umzugestalten, sofern der Kunde nach der Eintragung der Kapitalgesellschaft die geforderten Dokumente vorgelegt hat). Hat der Kunde binnen 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder nach der Erstellung der Satzung der Gesellschaft die Eintragung der Gesellschaft in das Nationale Gerichtsregister nicht beantragt, so wird der Bankkontovertrag aufgelöst.
2. Der in Abs. 1 genannte Kunde ist berechtigt, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel bis zur Höhe des Saldos zu verfügen.

§ 17

1. Alle für die Bankkontoeröffnung erforderlichen Unterlagen sind in Original bzw. als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Die in einer Fremdsprache ausgefertigten Unterlagen sind durch einen vereidigten Übersetzer ins Polnische übersetzen zu lassen.
2. Nach der Prüfung der Unterlagen werden durch die Bank deren Kopien erstellt, beglaubigt und Originale an den Antragsteller zurückgegeben.

3. Vorbehaltlich Abs. 4 legen die aufgrund eines fremden Rechtes handelnden Unternehmer Dokumente vor, welche durch die für das jeweilige Land des Antragstellers zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat der Republik Polen mit der Klausel „Für die Übereinstimmung der Urkunde mit dem im Ausstellungsort geltenden Recht“ versehen sind. Die Dokumente können auch von einem ausländischen Notar beglaubigt werden, dessen Zulassung durch die für das jeweilige Land des Antragstellers zuständige Botschaft oder das zuständige Konsulat der Republik Polen bescheinigt wird.
4. Unternehmer, die nach fremdem Recht handeln und für welche die Vorschriften des internationalen Rechtes über die Befreiung ausländischer öffentlicher Dokumente von der Legalisation gelten, haben öffentliche Dokumente vorzulegen, die entsprechend diesen Vorschriften beglaubigt worden sind. Die zuständigen Bankmitarbeiter erteilen hierzu nähere Informationen.

§ 18

Ein Bankkonto kann durch einen Bevollmächtigten eröffnet werden, wenn er eine Verfügungsberechtigung mit den notariell beglaubigten Unterschriften der zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Vollmachtgebers ermächtigten Personen vorgelegt hat (unterzeichnet auf der Vollmacht) oder wenn er eine schriftliche Verfügungsberechtigung, die im Beisein von einem Bankangestellten und nach Prüfung der Identitäten der zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und –pflichten des Vollmachtgebers ermächtigten Personen gewährt wurde (unterzeichnet auf der Vollmacht), vorgelegt hat. Diese Vollmacht sollte eine Vollmacht zur Vornahme von Handlungen einer bestimmten Art oder eine Vollmacht zur Ausübung einer bestimmten Handlung (d.h. zum Abschluss eines Bankkontovertrags, darunter zur Benennung der Personen, die zur Verfügung über die auf dem Konto verfügbaren Geldmittel ermächtigt werden) sein. Nichtansässige haben eine Beglaubigung dieses Dokumentes nach den in § 17 Abs. 3-4 festgelegten Regelungen zu veranlassen.

§ 19

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich in schriftlicher Form über Änderungen von Daten zu unterrichten, die im Antrag und in anderen der Bank beim Vertragsschluss vorzulegenden Unterlagen enthalten sind. Diese Benachrichtigung ist durch die zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten der Parteien ermächtigten Personen zu unterzeichnen.
2. Der Kunde hat die Bank über eine Änderung in dem Kundennamen oder seiner Rechtsform sowie über einen Zusammenschluss, eine Einteilung, eine Umwandlung oder anderweitige Änderungen zu unterrichten und entsprechende Dokumente einzureichen, welche diese Änderungen und deren Umfang bestätigen. Dies gilt insbesondere für einen rechtskräftigen Bescheid eines Gerichts über diese Änderungen sowie für andere von der Bank verlangte Dokumente, die der Bank als Grundlage dienen, über eine Weiterführung des bestehenden Bankkontos oder eine Eröffnung eines neuen Kontos zu entscheiden.
3. Bei einer Änderung in Form der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Kunden, für die eine Konzession, Lizenz bzw. Genehmigung des zuständigen Organs oder die Eintragung im Register der geregelten Tätigkeit erforderlich ist bzw. wenn der Kunde eine wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich der Vergabe von Verbraucherkrediten als Darlehensinstitut im Sinne des Verbraucherkreditgesetzes vom 12. Mai 2011 ausübt, verpflichtet sich der Kunde, die Bank auf die in Abs. 1 bestimmte Art und Weise darüber zu informieren. In einem solchen Fall, kann die Bank das Original der Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen zuständiger Behörden für die Ausübung des Gewerbes oder Bescheinigungen über Eintragungen in den Registern für erlaubnispflichtige Tätigkeit bzw. andere durch die Bank festgelegte Unterlagen bzw. Erklärungen erlangen, und der Kunde ist verpflichtet, diese unverzüglich zuzuliefern.

ABSCHNITT 5

Verfügungsberechtigung für Geldmittel auf einem Bankkonto

§ 20

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet kann der Kunde einen (oder mehrere) Bevollmächtigten für die Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel ernennen. Die Verfügungsberechtigung bedarf der schriftlichen Form. Es kann eine dauerhafte, periodische oder einmalige Verfügungsberechtigung erteilt werden.
2. Die Verfügungsberechtigung gilt für alle laufenden Bankkonten und Subkonten des Kunden, es sei denn, dass der Kunde Anderweitiges bestimmt.

§ 21

Eine dauerhafte Verfügungsberechtigung kann erteilt werden als:

- 1/ eine allgemeine Verfügungsberechtigung (im Sinne dieser Bedingungen), in deren Rahmen der Bevollmächtigte berechtigt ist, in demselben Umfang wie der Kunde zu handeln, was sich auch auf die Abwicklung von Scheckgeschäften erstreckt,
- 2/ eine Sonderverfügungsberechtigung (im Sinne dieser Bedingungen), in deren Rahmen der Bevollmächtigte berechtigt ist, über das Bankkonto ausschließlich in dem vom Kunden in der Verfügungsberechtigung festgelegten Umfang zu handeln, was sich auch auf die Abwicklung von Scheckgeschäften erstreckt.

§ 22

Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, Subvollmachten zu erteilen, es sei denn, dass es sich aus dem Inhalt der Vollmacht etwas anderes ergibt.

§ 23

1. Die Verfügungsberechtigung kann vom Kunden erteilt werden:
 - 1/ unmittelbar in seiner kontoführenden Stelle:
 - a/ durch eine Eintragung auf dem „Unterschriftenblatt“. Damit eine Verfügungsberichtigung wirksam ist, ist es notwendig, dass vom Bevollmächtigten auf dem „Unterschriftenblatt“ eine Unterschriftprobe geleistet wird. Die Erteilung einer Verfügungsberichtigung sollte mit den Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden, die auf dem „Unterschriftenblatt“ in Anwesenheit eines Vertreters der Bank geleistet werden, bestätigt werden. Falls es keinen entsprechenden Vorbehalt gibt, wird davon ausgegangen, dass eine durch eine Eintragung im „Unterschriftenblatt“ erteilte Verfügungsberichtigung eine allgemeine Verfügungsberichtigung (im Sinne der vorliegenden Bedingungen) ist,
 - b/ durch die Einreichung einer Verfügung bei der das Konto führenden Niederlassung der Bank, die den Bevollmächtigten zur periodischen oder einmaligen Abwicklung eines Geschäfts / mehrerer Geschäfte im Rahmen des Kontos ermächtigt. Die Erteilung einer Verfügungsberechtigung sollte mit den Unterschriften des Bevollmächtigten und des Kunden, die in Anwesenheit eines Vertreters der Bank geleistet werden, bestätigt werden,
 - 2/ auf dem Korrespondenzweg durch die Einreichung eines Auszugs aus einer notariellen Urkunde, die eine Vollmacht zur periodischen oder einmaligen Abwicklung eines Geschäfts / mehrerer Geschäfte im Rahmen des Kontos enthält, bei der das Konto führenden Niederlassung der Bank.
2. Eine Verfügungsberechtigung, die von einem Kunden, der Nichtansässige ist, auf dem Korrespondenzweg erteilt wird, sollte von einem ausländischen Notar beurkundet werden, dessen Befugnisse von einer Botschaft oder einem Konsulat der Republik Polen, das für das Sitzland des Antragstellers zuständig ist, beglaubigt werden sollten.
3. Über die Annahme sowie Annahmeverweigerung (und ihre Gründe) einer auf dem Korrespondenzweg erteilten Verfügungsberechtigung wird die Bank den Kunden unverzüglich schriftlich informieren.

§ 24

Die Verfügungsberechtigung sollte insbesondere folgende Elemente enthalten:

- 1/ Vor- und Nachname des Bevollmächtigten,
- 2/ Daten des Identitätsausweises des Bevollmächtigten (Nummer, Art, Gültigkeitsdatum und Ausstellungsort des Identitätsausweises),
- 3/ PESEL-Nummer des Bevollmächtigten bzw. Geburtsdatum und Geburtsland, wenn keine PESEL-Nummer vorhanden ist,
- 4/ Staatsangehörigkeit,

- 5/ Art der Verfügungsberechtigung: allgemeine oder besondere Vollmacht (im Sinne der vorliegenden Bedingungen) und Umfang der Vollmacht im Falle einer besonderen Vollmacht,
- 6/ Angabe, ob die Vollmacht einmalig oder für den Zeitraum „vom... bis zum....“ erteilt wird,
- 7/ Unterschriftsprobe des Bevollmächtigten.

§ 25

1. Die Verfügungsberechtigung kann vom Kunden im Wege seines schriftlichen Antrags, der nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 zu bestätigen ist, geändert oder widerrufen werden.
2. Der Widerruf der Verfügungsberechtigung wird an dem Tage nach der Einreichung bzw. dem Eingang des Antrags in der kontoführenden Bankfiliale wirksam.
3. Das Erlöschen der Verfügungsberechtigung erfolgt durch:
 - 1/ Erlöschen der Rechtsexistenz des Vollmachtgebers,
 - 2/ Tod des Vollmachtgebers bzw. Bevollmächtigten,
 - 3/ Ablauf der zeitlichen Geltung der Verfügungsberechtigung,
 - 4/ Widerruf.

ABSCHNITT 6 Unterschriftenblatt

§ 26

1. Das „Unterschriftenblatt“ bildet einen integralen Bestandteil des Bankkontovertrags. Es gilt als Dokument, in welchem, vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet, die Verfügungsberechtigungen in Bezug auf das Konto / die Konten des Kunden bestimmt und die Unterschriftsproben erfasst werden.
2. Einen integralen Bestandteil des Unterschriftenblattes bildet die „Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Ausfüllung der „Identifikationskarte der zur Verfügung über das Bankkonto berechtigten Personen“ durch jede dieser Personen ergeben.
3. Beim Ausfüllen im „Unterschriftenblatt“ der Rubrik „Wortlaut/Muster/* des verwendeten Firmenstempels“ gilt für den Kunden folgende Verfahrensweise:
 - 1/ wenn die Option „Wortlaut“ ausgewählt und die Option „Muster“ gestrichen wird, gibt der Kunde durch leserliche Niederschrift den genauen Wortlaut des verwendeten Firmenstempels an oder versieht das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels. Sollte das Format der im Stempel verwendeten Schriftzeichen oder die Stempelfarbe geändert werden, jedoch der Stempeltext gemäß „Unterschriftenblatt“ beibehalten werden, so bedarf es keiner Änderung des Unterschriftenblattes. Eine solche Modifizierung wird zwecks Entgegennahme und Abwicklung des Kundenauftrages durch die Vertragsparteien als unmaßgeblich angesehen wird,
 - 2/ wenn die Option „Wortlaut“ gestrichen und die Option „Muster“ ausgewählt wird, ist das Dokument mit dem entsprechenden Muster des Firmenstempels zu versehen. Ein Auftrag ist dann gültig, wenn der Abdruck des Firmenstempels auf dem Auftragsdokument mit dem entsprechenden Abdruck auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmt. Dabei ist die Farbe der Muster unbedeutend,
 - 3/ wenn die Optionen „Wortlaut“ und „Muster“ gestrichen werden und der Vermerk „ohne Siegel/Stempel“ angegeben wird, ist es zur Gültigkeit des Auftrages nicht erforderlich, die Auftragsformulare mit dem Firmenstempel des Kunden zu versehen.

§ 27

1. Bestimmt der Kunde, dass Belastungsbuchungen auf seinem Bankkonto einer Unterzeichnung durch mehr als eine Person bedürfen, so sind zwei oder mehrere Unterschriften erforderlich, wobei der Kunde bestimmt, welche Verfügungsberechtigten ihre Unterschrift leisten werden.
2. Zwecks Gültigkeit der Aufträge über Belastungsbuchungen auf dem Bankkonto müssen die Unterschriften der im Unterschriftenblatt genannten Personen oder die Unterschriften der Bevollmächtigten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „b“ und Nr. 2 geleistet werden.

§ 28

1. Das „Unterschriftenblatt“ gilt bis zum Zeitpunkt, an dem sein schriftlicher Widerruf durch den Kunden erfolgt, der ab dem Folgetag nach Eingang bei der Bank oder ab einem vom Kunden festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam wird.
2. Die im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen verlieren ihre Verfügungsberechtigungen über das Bankkonto zu den in Abs. 1 genannten Terminen, was auf der Grundlage einer schriftlichen Benachrichtigung der Bank (Widerruf) erfolgt, die von den zur Abgabe von Willenserklärungen im Bereich von Vermögensrechten und -pflichten des Kunden ermächtigten Personen unterzeichnet sein muss.
3. Wenn die Bank über den in Abs. 2 genannten Umstand nicht benachrichtigt wird, übernimmt sie keine Haftung für hieraus entstehende Schäden.

§ 29

1. Eine Neubestimmung der Verfügungsberechtigten bedarf einer Erstellung eines neuen „Unterschriftenblattes“ und gegebenenfalls eines Widerrufs des bestehenden „Unterschriftenblattes“.
2. Für eine Neubestimmung der über das Bankkonto verfügungsberechtigten Personen sind neue Unterlagen mit Angabe der Änderungen einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann die Bank in besonderen Fällen diese Änderungen vor ihrer Eintragung durch das Gericht vornehmen, unter der Bedingung, dass der Bank die Dokumente, aus denen sich diese Änderungen ergeben, in Original bzw. als notariell beglaubigte Kopie vorgelegt worden sind. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 kommen entsprechend zur Anwendung.
3. Der Kunde hat ein neues „Unterschriftenblatt“ darüber hinaus bei folgenden Änderungen einzureichen:
 - 1/ Änderung des Firmennamens,
 - 2/ Änderung des Firmenstempels,
 - 3/ Änderung der Rechtsform des Kunden,sowie bei Änderungen aus anderen Gründen, die einen Einfluss auf die Verfügung über das Bankkonto haben.

ABSCHNITT 7 Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel

§ 30

1. Der Kunde ist zu einer freien Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel berechtigt, was bis zu der Höhe des verfügbaren laufenden Saldos im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter der Berücksichtigung der Einschränkungen erfolgt, die aus den zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Verträgen resultieren.
2. Treffen zwei Aufträge zusammen, deren Abwicklung sich ganz oder teilweise gegenseitig ausschließt, so kann die Bank die Auftragsausführung solange aussetzen, bis sie vom Kunden eine endgültige diesbezügliche Anweisung erhalten hat.
3. Ist der Auftrag des Kunden mit den vorliegenden „Bedingungen“, dem Bankkontovertrag oder den Rechtsvorschriften nicht konform, verweigert die Bank die Ausführung dieses Auftrags.
4. Weist das Bankkonto keine ausreichende Deckung für den erteilten Zahlungsauftrag vonseiten des Kunden samt der der Bank hieraus zustehenden Provision oder Gebühr auf, kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags verweigern.

5. Mit Einwilligung der Bank kann eine Ausführung von Zahlungsaufträgen zugelassen werden, für welche die auf den Bankkonten vorhandenen Geldmittel keine ausreichende Deckung aufweisen. Die Höhe des Überschreitungsrahmens und die Bedingungen für die Ausführung solcher Aufträge sind mit der Bank in einem separaten Vertrag zu bestimmen.
6. Die Zahlungsaufträge werden gemäß der in dem jeweiligen Zahlungsauftrag durch den Kunden angegebenen Kontonummer durch die Bank ausgeführt.
7. Gibt der Kunde im Auftrag eine fehlerhafte NRB- oder IBAN-Kennnummer an, so kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags ablehnen. Als fehlerhaft gilt eine NRB- oder IBAN-Kennnummer, die nicht dem Nummernstandard für Bankkonten entspricht, welcher in der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 15/2010 vom 15. Juli 2010 betreffend die Nummerierung der bei Banken geführten Bankkonten bestimmt ist.
8. Im Falle der Abwicklung eingehender inländischer oder ausländischer Zahlungen durch die Bank, nimmt diese Buchungen ausschließlich auf der Basis der in der eingehenden Zahlung enthaltenen Kontonummer des Begünstigten vor. Die Bank überprüft nicht, ob der Name mit der Kontonummer des Begünstigten vereinbar ist.
9. Die Bank kann die Abwicklung der Transaktionen auf dem Bankkonto im Falle von Betriebsstörungen des Computersystems bzw. im Falle von Betriebsstörungen des Telekommunikationssystems, wodurch der Zugriff auf Buchungseinträge und die laufende Bedienung von Konten unmöglich ist, aussetzen, bis diese Störungen behoben sind.
10. Eine Aussetzung oder Nichtausführung von Transaktionen durch die Bank aus den im Abs. 3, 4, 7 und 9 genannten Gründen, stellt keine Verletzung des Bankkontovertrags dar.

§ 31

Der Kunde hat die in der Bank geltenden Formen und Regelungen für den In- und Auslandszahlungsverkehr anzuwenden. Der Kunde reicht Aufträge auf Bankvordrucken oder anderen mit der Bank zu vereinbarenden Formularen ein.

§ 32

1. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Zahlungsauftrags durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem der ordnungsgemäß ausgefüllte Auftrag des Kunden bei der Bank eingegangen ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass, sollte die Bank einen Zahlungsauftrag an einem anderen Tag als der Werktag erhalten haben, gilt dieser Auftrag als an dem auf diesen Tag folgenden ersten Werktag bei der Bank eingegangen.
2. Sollte die Bank den im Abs. 1 genannten Zahlungsauftrag nach Ablauf der durch die Bank gemäß Abs. 3 festgelegten Annahmefrist erhalten, gilt der Zahlungsauftrag als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
3. Detaillierte Informationen bezüglich:
 - 1/ der Annahmefristen und Ausführungsfristen für Kundenaufträge,
 - 2/ der Höhe des auszahlenden Bargeldbetrags, ab der die Avisierung durch die Bank verlangt wird (persönliche Avisierung, mittels einer gesicherten (verschlüsselten) Fax-Mitteilung bzw. über elektronische Internet-Banking-Systeme), sowie
 - 3/ der bei der Bank geltenden Formen und Regeln bezüglich des Bargeldverkehrs,
 werden dem Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bereitgestellt.

§ 33

1. Der Kunde kann Zahlungsaufträge mit Weisung für einen späteren Ausführungstermin erteilen.
2. Ist der in Abs. 1 genannte Ausführungstermin kein Bankwerktag, so wird die Bank diesen Auftrag an dem auf diesen Tag folgenden ersten Bankwerktag ausführen.
3. Der Kunde ist berechtigt, den erteilten Zahlungsauftrag bis zu dem der Auftragsausführung vorangehenden Werktag (einschließlich) zu widerrufen.

§ 34

1. Von der Bank werden auf PLN bzw. auf Fremdwährungen, welche in der Wechselkursstabelle der mBank S.A. genannt sind, lautende Zahlungsaufträge des Kunden sowie eingehende In- und Auslandszahlungen ausgeführt, unter der Einschränkung, dass Zahlungsaufträge bezüglich der Ein- und Auszahlungen in Bar ausschließlich in den Währungen getätigt werden, von denen der Kunde durch den Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. mittels der Information auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unterrichtet wird.
2. Sollte es erforderlich sein, den Betrag eines Zahlungsauftrags, einer eingehenden Inlandszahlung bzw. einer eingehenden Auslandszahlung in eine andere Währung umzurechnen, wird dies unter Zugrundelegung des bei der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags geltenden Verkaufs- bzw. Ankaufskurses der in Abs. 1 genannten Währung durch die Bank vorgenommen.
3. Die in den Absätzen 1-2 genannten Grundsätze werden angewandt, es sei denn, dass die getrennten von dem Kunden mit der Bank abgeschlossenen Verträge etwas anderes bestimmen.

§ 35

1. Die Bank ist berechtigt:
 - 1/ die Aufträge auf die für deren Eigenart geeignete Art und Weise auszuführen,
 - 2/ die Aufträge in einer anderen Reihenfolge auszuführen, als diese erteilt wurden,
2. Aufgrund eines Auftrags des Kunden kann die Bank vorbehaltlich des Absatzes 4 einen Auftrag bezüglich der
 - 1/ Vorrangstellung für die Ausführung eines Auftrages,
 - 2/ Sperrung eines bestimmten Betrags ausführen.
3. Durch die Kundenaufträge bleibt die Einziehung fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank unberührt. Die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, davon sich aus anderen zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträgen ergebende Forderungen, können aufgerechnet werden, ohne dass hierzu separate Erklärungen an den Kunden abgeben werden müssen.
4. Die Verfügung seitens des Kunden über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel kann aufgrund einer Pfändung von Geldforderungen auf dem Bankkonto im Zusammenhang mit einem geführten Vollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren eingeschränkt werden, was im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung der Bank durch einen Gerichtsvollzieher bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsorgan erfolgt. Diese Einschränkung kann auch durch Entscheidung eines zuständigen Staatsverwaltungsorgans angeordnet werden. In diesen Fällen ist der Auftrag des Kunden unwirksam.

§ 36

Nach Abschluss separater Verträge können die Kundenaufträge auf folgendem Weg erteilt werden:

- 1/ auf elektronischem Weg, was nicht per Internet, aber über ein anderes in der Bank angewandtes Banking-System erfolgt,
- 2/ mittels Telekommunikationsmedien.

§ 37

1. Die Bank haftet für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs, unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen Auftrag die erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ansprüche gegen die Bank wegen Schäden durch Vorkommnisse, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt oder behördliche Auflagen durch Entscheidungen und Anordnungen seitens der Machtorgane und Staatsverwaltung, sind ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung der Bank auf den jeweiligen Schaden beschränkt und erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn des Kunden.
2. Die Bank zahlt dem Kunden Zinsen, berechnet auf der Grundlage der jeweiligen Auftragssumme nach dem gesetzlichen Zinssatz für jeden Tag, an dem sie mit der Abwicklung des durch den Kunden ordnungsgemäß erteilten Auftrages aus anderen als in diesen „Bedingungen“ genannten Gründen in Verzug gerät.

§ 38

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, Zahlungsaufträge zu Lasten seines Bankkontos entsprechend der Zahlungsanweisung abzuwickeln.
2. Die Bank führt die Belastungsbuchung auf dem Bankkonto des Kunden zum Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Zahlungsauftrages aus, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen separaten Verträge, hierunter des Bankkontovertrags, Anderweitiges ergibt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Betrag des auszuführenden Auftrags auf dem Konto Geldmittel in Höhe des auszuführenden Auftrags samt den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren zu besitzen.

§ 39

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen mBank CompanyNet führt die Bank ausschließlich Aufträge zu Lasten des Bankkontos aus, die von den im „Unterschriftenblatt“ genannten Personen bzw. von den in diesen Bedingungen ausgewiesenen Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind. Der Gebrauch eines Faksimilestempels an der Stelle einer Unterschrift ist unzulässig.
2. Die Unterschriften auf den Aufträgen des Kunden oder der zur Verfügung über die auf dem Bankkonto vorhandenen Geldmittel berechtigten Personen müssen mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriftsproben übereinstimmen, andernfalls führt die Bank den Auftrag nicht aus.
3. Der Wortlaut oder Abdruck des Firmenstempels auf den Kundenaufträgen muss mit den diesbezüglichen Angaben (Wortlaut und Stempelabdruck) auf dem „Unterschriftenblatt“ übereinstimmen.
4. Die gemäß Abs. 1 bis 3 bei der Bank eingereichten Zahlungsaufträge gelten als durch den Kunden autorisiert. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags gilt als Zustimmung des Kunden zu dessen Ausführung.

§ 40

Sollte die Bank die Ausführung eines Auftrags verweigern, hat sie den Kunden darüber unverzüglich zu unterrichten und den Grund für die Verweigerung der Auftragsausführung mitzuteilen.

ABSCHNITT 8 Geldabrechnungssystem

§ 41

Die Bank führt die Abrechnungen im Bargeldverkehr in folgenden Abrechnungsformen durch:

- 1/ Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen unter Einsatz der Kassenbelege,
- 2/ Bargeldauszahlungen mittels Zahlungskarten.

§ 42

Bargeldlose Abrechnungen werden in folgender Form durchgeführt:

- 1/ Überweisungsauftrag,
- 2/ ausgehende Auslandszahlung,
- 3/ Lastschriftauftrag,
- 4/ Zahlungskarten,

sowie in anderen Formen, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

§ 43

Die Bank prüft die Identität einer Person, die u.a. folgende Tätigkeiten ausübt:

- 1/ Abheben von Bargeld,
- 2/ Abwicklung von Transaktionen, von denen in den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismusfinanzierung die Rede ist.

§ 44

Der Kunde sowie Personen, die Zahlungsaufträge im Namen des Kunden erteilen und Personen, die über die auf dem Kundenkonto vorhandenen Geldmittel verfügen, sind verpflichtet, ein Legitimationsdokument auf jeden Wunsch der Bank vorzuzeigen, andernfalls wird die Bank die Abwicklung des jeweiligen Geschäfts verweigern.

ABSCHNITT 9 Geschlossene Einzahlungen und Auszahlungen im Bargeldverkehr

§ 45

1. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung im Bereich der Sammeleinzahlungen und Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr ist die Abgabe durch den Kunden entsprechender Erklärungen in dem Antrag.
2. Die Bank nimmt Sammeleinzahlungen im Bargeldverkehr von dem Kunden aufgrund der in den „Bedingungen für Sammeleinzahlungen im Bargeldverkehr“ und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln entgegen.
3. Die Bank wickelt die Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr im Auftrag des Kunden aufgrund der in den Bedingungen „Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr“ und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln ab.

ABSCHNITT 10 Termineinlagen und SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft

§ 46

1. Der Abschluss eines Termineinlagengeschäfts sowie einer SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft kann per Telefon oder über das elektronische Internet-Banking-System durch die hierzu im Namen des Kunden sowie der Bank berechtigten Personen erfolgen.
2. Die Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen im Bereich eines Termineinlagengeschäfts sowie einer SPOT-Devisentransaktion ist die Benennung durch den Kunden in der in den Bedingungen mBank CompanyNet genannten Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet der Personen, die berechtigt sind, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen und die für die Finanzmarktgeschäfte notwendigen Willens- und Wissenserklärungen im System mBank CompanyNet abzugeben.
3. Der Kunde ist verpflichtet, mindestens eine Person gemäß Abs. 2 zu benennen, die berechtigt ist, die in Abs. 1 genannten Transaktionen abzuschließen.
4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten durch die zum Abschluss von Transaktionen berechtigte Person in dem in der „Identifikationskarte“ oder der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten“ genannten Umfang unverzüglich aktualisiert werden.

§ 47

1. Die Bank eröffnet und führt Termineinlagenkonten für den Kunden gemäß den in den „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“, in den „Allgemeinen Bedingungen für Finanzmarktgeschäfte“ und in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln.
2. Die SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft werden gemäß den in den „Bedingungen für SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft“ und in den „Allgemeinen Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ festgelegten Regeln sowie gemäß den in den Bedingungen ZURB festgelegten Regeln zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossen.

§ 48

Für die Feststellung, dass das jeweilige Termineinlagengeschäft oder eine SPOT-Devisentransaktion durch eine im Namen des Kunden zum Abschluss berechnigte Person abgeschlossen wurde, ist es bei telefonisch abzuschließenden Transaktionen ausreichend, wenn diese Person Folgendes nennt:

- 1/ ihren Vor- und Nachnamen sowie
- 2/ den Kundennamen.

§ 49

1. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, per Telefon Geschäfte abzuschließen, sind die Parteien damit einverstanden, dass eine Aufzeichnung der Telefonate vorgenommen wird.
2. Die mit dem Kunden geführten Telefonate, die zum Transaktionsabschluss führen oder führen können, werden aufgenommen und für 5 Jahre aufbewahrt sowie dem Kunden zur Verfügung gestellt; die Telefonate können als Beweis in einem Schieds- oder Gerichtsverfahren verwendet werden.

ABSCHNITT 11 Zahlungskarten

§ 50

1. Auf Antrag des Kunden werden Zahlungskarten durch die Bank ausgegeben.
2. Die Voraussetzung für die Ausgabe von Zahlungskarten an den Kunden ist, dass:
 - 1/ zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag oder der „Vertrag über Zahlungskarten für einen Firmenkunden“ abgeschlossen wird,
 - 2/ ein Antrag auf die Ausgabe der Zahlungskarte im Hinblick auf die gewählte Art der Karte bzw. Karten durch den Kunden gestellt wird.
3. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabe der Karte ohne Angabe der Gründe zu verweigern.
4. Detaillierte Regeln für die Nutzung und Abrechnung der durch die Bank ausgegebenen Zahlungskarten sind dem in Abs. 2 Ziffer 1 genannten Vertrag sowie den Geschäftsbedingungen für diese Karten zu entnehmen.

ABSCHNITT 12 Besondere Bedingungen für die Bedienung von Zahlungsinstituten, E-Geld-Instituten, kleinen Zahlungsinstituten bzw. Zahlungsdienstleistungsbüros

§ 50¹

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf jeden Kunden Anwendung, der ein Zahlungsinstitut, ein E-Geld-Institut, ein kleines Zahlungsinstitut, ein europäisches Zahlungsinstitut, ein europäisches E-Geld-Institut oder ein Zahlungsdienstleistungsbüro, von dem im Gesetz über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 die Rede ist und das Zahlungsdienstleistungen in der Republik Polen erbringt, ist (nachfolgend „Zahlungsdienstleister“ genannt).

§ 50²

Die Bank stellt den Kunden die Zahlungsdienste, die sie aufgrund der Bankkontovertrags unter objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen erbringt, zur Verfügung.

§ 50³

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bank vor dem Vertragsabschluss Dokumente vorlegen, die seine Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister bestätigen, und das öffentliche Register angeben, in dem die Berechtigungen aufgenommen wurden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank ausführliche Informationen u.a. über die geplante Art und Weise der Erbringung der Zahlungsdienste durch den Zahlungsdienstleister zu erteilen. Diese Informationen umfassen insbesondere Daten über:
 - 1/ die Arten der Zahlungsdienste, die der Zahlungsdienstleister erbringt und zu erbringen beabsichtigt,
 - 2/ das Geschäfts- und Betriebsmodell der Tätigkeit,
 - 3/ die Methoden und Mechanismen, die der Zahlungsdienstleister in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten verwendet oder zu verwenden beabsichtigt,
 - 4/ den geplanten Bedarf für die Zahlungsdienste der Bank,
 - 5/ den geplanten Umfang der in Zusammenarbeit mit der Bank ausgeübten Tätigkeit.
3. Die Bank hat das Recht, den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister unter Berücksichtigung von objektiven, nicht diskriminierenden und proportionalen Bedingungen abzulehnen, insbesondere in dem Fall, wenn die Anforderungen des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf die Konten und die Kontoführungsdienste über das verfügbare Angebot der Bank hinausgehen.
4. Die Erteilung von ausführlichen Informationen, von denen in Abs. 1-2 die Rede ist, ist eine notwendige Bedingung für die Entscheidung über den Abschluss des Bankkontovertrags mit dem Zahlungsdienstleister durch die Bank.
5. Die Bestimmungen der Abs. 1-4 werden einschlägig in den folgenden Fällen angewendet:
 - 1/ Erlangung der Zahlungsdienstleister-Berechtigungen nach dem Abschluss des Bankkontovertrags,
 - 2/ Änderung des Umfangs der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
 - 3/ Verlust der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
 - 4/ Veränderung des Geschäfts- oder Betriebsmodell der ausgeübten Tätigkeit.Der Kunde hat den sich aus diesem Absatz ergebenden Pflichten umgehend nachzukommen.

§ 50⁴

Der Zahlungsdienstleister hat die Bank jährlich und auf jede Anforderung über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- 1/ seine bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen,
- 2/ die Änderung der in Abs. 1 genannten Berechtigungen,
- 3/ die öffentlichen Register, in denen die in Abs. 1-2 genannten Berechtigungen und deren Änderungen aufgenommen wurden,
- 4/ Vorfälle (Vorkommnisse), die mit einem Verstoß durch den Zahlungsdienstleister gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von anderen EU-Mitgliedsländern oder mit Sanktions- und Embargoverstößen zusammenhängen,

- 5/ öffentliche Warnungen der zuständigen Behörden betreffend den Zahlungsdienstleister,
- 6/ eingeführte risikomindernde Maßnahmen in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung von internationalen Sanktionen,
- 7/ andere als in Abs. 1-6 genannten wichtigen Tatsachen bzw. Risiken, die auf die Ausführung des Bankkontovertrags Einfluss nehmen können.

§ 50⁵

Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich:

- 1/ die Tätigkeit gemäß seinen bestehenden Berechtigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister in der Republik Polen und im Rahmen dieser Berechtigungen auszuüben,
- 2/ die Tätigkeit gemäß den Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018, auszuüben,
- 3/ keine Handlungen oder Unterlassungen begehen oder zulassen, die der Bank Schaden zufügen,
- 4/ keine Abrechnungen in Bezug auf virtuelle Währungen über die bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank auszuführen,
- 5/ keine mit den Transaktionen in virtuellen Währungen verbundenen Finanzmittel auf den bei der Bank geführten Konten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank aufzubewahren.

§ 50⁶

1. Der Zahlungsdienstleister verpflichtet sich, auf Aufforderung der Bank jedwede Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der mit der Einhaltung von Sanktionen und Embargos verbundenen Pflichten zu leisten.
2. Die in Abs. 1 genannte Unterstützung umfasst insbesondere:
 - 1/ Übermittlung von Informationen über den ursprünglichen Zahler und den Endbegünstigten einer jeden über die Bank getätigten Transaktion an die Bank,
 - 2/ Erteilung, unverzüglich auf jede Aufforderung der Bank, von allen erforderlichen Informationen und ausführlichen Erklärungen zu einzelnen Transaktionen, die bei der Bank, bei autorisierten Stellen oder bei anderen Teilnehmern des Zahlungsverkehrs Zweifel aufkommen ließen, insbesondere betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einhaltung von Sanktionen und Embargos.

§ 50⁷

1. Die Verletzung einer der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen durch den Zahlungsdienstleister stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bedingungen dar und berechtigt somit die Bank, den Bankkontovertrag fristlos aufzulösen.
2. Unabhängig von Abs. 1 und § 57 der Bedingungen kann die Bank den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen, wenn nach Ermessen der Bank Zweifel an der Beachtung der Sorgfaltspflicht durch den Zahlungsdienstleister bei der Erbringung der Zahlungsdienste bestehen, insbesondere wenn die Nutzer, autorisierte Stellen oder andere Teilnehmer des Zahlungsverkehrs wiederkehrende Reklamationen, Fragen oder Anträge in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten durch den Zahlungsdienstleister an die Bank richten.

ABSCHNITT 13 Der unzulässige Debitsaldo

§ 51

Bei einem Debitsaldo durch unbefugte Überziehung des Kontos hat die Bank einen Anspruch auf Zinsen, die nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet werden und zwar für den Zeitraum ab unbefugter Überziehung bis zu dem der Tilgung vorangehenden Tag.

§ 52

1. Bei Gutschriften auf dem Konto des Kunden, auf dem eine unbefugte Überziehung erfolgte, werden die Verbindlichkeiten des Kunden in der folgenden Reihenfolge ausgeglichen:
 - 1/ Zinsen, die der Bank für die entstandene Verschuldung zustehen,
 - 2/ Verschuldung gegenüber der Bank,
 - 3/ andere eventuelle Zahlungen mit dem Fälligkeitstermin am Tag des Eingangs der Zahlung.
2. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, im Falle eines unterlassenen Ausgleichs der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung jeweils innerhalb von 7 Tagen seit seiner Entstehung eine vertragliche Verrechnung der im Rahmen des Bankkontovertrags entstandenen Forderung der Bank aufgrund der unbefugten Überziehung mit einer Forderung vorzunehmen, die der Kunde gegenüber der Bank aus irgendeinem Vertrag über ein laufendes Konto oder ein Subkonto (den Bankkontovertrag nicht ausschließend) oder einem Termineinlagevertrag hat (auch wenn sie nicht fällig ist), und zwar nach Wahl der Bank. Die Vornahme der Verrechnung bedarf keiner zusätzlichen Erklärung seitens der Bank. Wenn das Bankkonto in einer anderen Währung als PLN geführt wird, werden die auf diesem Bankkonto vorhandenen Mittel zum Zwecke der Deckung der fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gemäß dem Kurs aus der Wechselkursstabelle der mBank S.A. vom Tag der Tilgung der Verschuldung aufgrund einer unbefugten Überziehung in entsprechender Höhe in PLN umgerechnet.

ABSCHNITT 14 Kontoauszüge und Saldobestätigungen

§ 53

1. Die Bank ermittelt den Saldo nach jeder Kontostandänderung und stellt dem Kunden die Bankauszüge in der im Antrag angegebenen Häufigkeit zur Verfügung.
2. Die Bankauszüge enthalten insbesondere Informationen über die abgewickelten Zahlungsaufträge, die damit verbundenen Abrechnungen sowie die von der Bank erhobenen Provisionen und Gebühren.
3. Die Bankauszüge werden dem Kunden in Form von elektronischen Dateien im Rahmen des elektronischen Internet-Banking-Systems zur Verfügung gestellt.
4. Empfangs- und Einsichtsberechtigungen erlangen – je nach der im Antrag vom Kunden getroffenen Wahl:
 - 1/ die durch den Verwalter (Prüfer) ermächtigten Nutzer oder
 - 2/ die vom Kunden im Antrag genannten Nutzer.
5. Die von der Bank zur Verfügung gestellten Bankauszüge, darunter die, die das VAT-Konto betreffen, sind Dokumente, welche mit Bankgeschäften verbunden sind und auf elektronischen Datenträgern erstellt worden sind. Den Auszügen werden Identifikationsdaten in Form des Datums des jeweiligen Auszugs sowie der zwölf letzten Ziffern der jeweiligen Kontonummer des Kunden beigefügt.
6. Als Datum der Zustellung der Auszüge an den Kunden gilt der Tag, an dem sie dem Kunden auf die in Abs. 3 festgelegte Weise auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden sind.
7. Der Kunde hat die Bank unverzüglich darüber zu benachrichtigen, dass kein Zugriff auf den Inhalt der von der Bank auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellten Auszüge besteht, obwohl der Kunde die in den Bedingungen mBank CompanyNet genannten Anforderungen erfüllt hat.
8. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank die Abschriften der Auszüge gegen eine Vergütung erstellen.

§ 54

1. Der Kunde hat die Bank über festgestellte Saldodifferenzen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bankauszugs zu benachrichtigen. Die Bank überprüft den angezeigten Reklamationsbetrag, erteilt erforderliche Informationen und storniert eine fehlerhafte Buchung, soweit diese auf deren eigenen Fehler zurückzuführen ist. Gehen der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der Auszüge keine Einwendungen zu, so gelten die Umsätze und der Kontosaldo als genehmigt.
2. Die Bank haftet für eine auftragskonforme Ausführung des jeweiligen Auftrags. Der Kunde hat die Folgen einer fehlerhaften Auftragserteilung zu tragen. Die Bank nimmt keine Stornierung aufgrund einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Kunden vor. Eventuelle Streitigkeiten werden zwischen den Parteien ohne Teilnahme der Bank entschieden.

§ 55

1. Die Bank lässt dem Kunden eine Anzeige über den Bankkontostand zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Zwecks Bestätigung des Saldos unterzeichnet der Kunde diese Anzeige entsprechend dem bei der Bank hinterlegten „Unterschriftenblatt“, die er dann binnen 14 Tagen nach Erhalt an die Bank zurücksendet. Eine mangelnde Rückversendung der unterzeichneten Anzeige binnen der gesetzten Frist wird von der Bank als Saldobestätigung angesehen.
2. Die Bank wird auftretende Saldodifferenzen prüfen und bei Feststellung eines eigenen Irrtums entsprechende Berichtigungsbuchungen vornehmen sowie dem Kunden eine neue Anzeige über den korrigierten Bankkontostand übermitteln.

§ 56

1. Im Falle einer Entgegennahme fehlerhaft ausgezahlter oder fehlerhaft gebuchter Geldmittel liegt die zivilrechtliche Verantwortung beim Kunden.
2. Wenn eine von einer Bank, die an der Ausführung eines Auftrags beteiligt ist, oder der Bank verschuldete, nicht ordnungsgemäße Buchung auf dem Kundenkonto vorgenommen wird, behält sich die Bank das Recht vor, eine derartige Buchung ohne Zustimmung des Kunden zu stornieren.
3. Durch Übermittlung eines Bankauszugs unterrichtet die Bank den Kunden über die vorgenommene Berichtigungsbuchung auf dem Konto (Lastschrift / Gutschrift auf dem Konto).

ABSCHNITT 15

Vertragskündigung und Schließung des Bankkontos

§ 57

1. Der Kunde oder die Bank können den Bankkontovertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen, vorbehaltlich des zweiten Satzes. Die Bank kann den Bankkontovertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen, mit dem Vorbehalt, dass die Bank berechtigt ist, beim Eintritt eines der wichtigen Gründe, die in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-13 genannt werden, den Bankkontovertrag fristlos zu kündigen.
2. Die Bank kann den Vertrag gemäß Abs. 1 kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere:
 - 1/ eine grobe Verletzung der Bestimmungen des Bankkontovertrags oder der Bedingungen, von denen im Bankkontovertrag oder in den vorliegenden Bedingungen die Rede ist, durch den Kunden,
 - 2/ eine mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarende Ausübung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden, darunter eine mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften nicht zu vereinbarende Nutzung des Bankkontos bzw. Nutzung des Bankkontos mit dem Ziel, ein Gesetz umzugehen, oder ein Verdacht darauf
 - 3/ wenn innerhalb eines Monats seit der Kontoeröffnung keine Gutschrift erfolgt ist und ein Nullsaldo weiter besteht,
 - 4/ wenn Umsätze auf dem Konto länger als drei Monate ausbleiben (ohne Berücksichtigung von Zinsgutschriften) und der Kontosaldo fällige Gebühren und Provisionen für die Kontoführung nicht deckt,
 - 5/ wenn ein entstandener unerlaubter Debitsaldo und die fälligen Zinsen innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nicht ausgeglichen werden,
 - 6/ bei einer Angabe unwahrer Informationen bzw. Abgabe unwahrer Erklärungen beim Abschluss bzw. in der Laufzeit des Bankkontovertrags durch den Kunden,
 - 7/ wenn der Kunde auf Anforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und Umsetzung von FATCA vom 27. Oktober 2015 erforderliche Erklärung nicht abgibt,
 - 8/ wenn der Kunde auf Aufforderung der Bank die gemäß dem Gesetz zum Steuerinformationsaustausch mit anderen Staaten vom 9. März 2017 erforderliche CRS-Erklärung nicht abgibt,
 - 9/ wenn vom Kunden Maßnahmen ergriffen werden, die einen Schaden auf Seiten der Bank auslösen,
 - 10/ bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung der Insolvenz über den Kunden oder der Einleitung eines Liquidations-, Umstrukturierungs- oder Vollstreckungsverfahrens oder bei einer drohenden Insolvenz des Kunden,
 - 11/ wenn vom Kunden Informationen über die Funktion des elektronischen Internet- Banking-Systems offenbart werden, deren Offenbarung zu einer fehlenden Effektivität von Mechanismen führen könnte, die die Sicherheit von Aufträgen garantieren,
 - 12/ im Falle einer Aufnahme des Kunden in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der Finanzaufsichtskommission veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung der Finanzaufsichtskommission vor unehrlichen Unternehmern enthält (betrifft auch die Aufnahme des Kunden in ein Verzeichnis auf der offiziellen Website einer ausländischen Stelle, die der Finanzaufsichtskommission entspricht, mit einer öffentlichen Warnung der Finanzaufsichtsbehörde vor unehrlichen Unternehmern).
 - 13/ wenn beim Vertragsabschluss bzw. in der Laufzeit des Vertrags die Bank nicht imstande ist, ihre aus dem Gesetz zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 resultierenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen betreffend die finanziellen Sicherheitsmaßnahmen, ordnungsgemäß zu erfüllen bzw. wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes vom Kunden verletzt wurden.
3. Wenn der Bankkontovertrag mit einer Frist gekündigt wird, beginnt der Lauf der Kündigungsfrist mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei. Der Bankkontovertrag wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
4. Wenn der Bankkontovertrag fristlos gekündigt wird, wird der Bankkontovertrag an dem Tag aufgelöst, an dem die Bank von der Zustellung der Kündigung an den Kunden erfährt. Die Bank setzt den Kunden unverzüglich über das Datum der Auflösung des Bankkontovertrages in Kenntnis.
5. Bei Gemeinschaftskonten ist es unzulässig, einen Bankkontovertrag aufgrund einer Kündigung eines Kunden, der nur Mitinhaber des Kontos ist, aufzulösen. In diesem Fall müssen alle Mitinhaber des Gemeinschaftskontos die Kündigungserklärung unterzeichnen. Ein Mitinhaber eines Kontos kann eine wirksame Vertragskündigung ausschließlich auf der Grundlage einer Verfügungsberechtigung der übrigen Mitinhaber vornehmen.
6. Die Bank kann einen Bankkontovertrag fristlos in einem Teil auflösen, das ein durch die mBank genanntes, im Rahmen des Bankkontovertrages geführtes Konto oder mehrere solche Konten betrifft. Die teilweise Kündigung kann ausschließlich aus den in Abs. 2 Ziffern 1-2, 6-13 genannten wichtigen Gründen erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 4 kommen entsprechend zur Anwendung.
7. Die zweimonatige Kündigungsfrist des Bankkontovertrages und die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Bankkontovertrags finden keine Anwendung, wenn in dem Bankkontovertrag ausschließlich eine einmonatige Kündigungsfrist genannt wurde. In solchem Fall findet die einmonatige Kündigungsfrist sowohl auf die teilweise als auch auf die vollständige Kündigung des Bankkontovertrags Anwendung.
8. Die Kündigung des Bankkontovertrags, sowohl durch die Bank als auch durch den Kunden, ist mit der Kündigung des Rahmenvertrags (unter Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Kündigungsfrist) gleichzusetzen, vorausgesetzt, dass für den Kunden keine nicht abgerechneten Finanzmarktgeschäfte bestehen und alle sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verbindlichkeiten erfüllt worden sind.
9. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag wird mit Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst.

§ 58

1. Die Kündigung des Bankkontovertrags durch jede Partei hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist durch die zur Abgabe von Willenserklärung bezüglich der Vermögensrechte und –pflichten berechtigten Personen zu unterzeichnen. Sollte der Vertrag durch die Bank gekündigt werden, wird dem Kunden der Kündigungsgrund mitgeteilt.
2. Bei der Vertragskündigung informiert die Bank den Kunden über den Saldo auf seinem laufenden Konto und dem VAT-Konto und der Kunde ist verpflichtet, eine Anweisung bezüglich der auf dem Konto vorhandenen Mitteln innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er das Schreiben der Bank erhalten hat, zu erteilen sowie die Zahlungskarten zurückzugeben.
3. Nach der Vertragskündigung ist der Kunde verpflichtet, die Zahlungskarten an die Bank zurückzugeben. Die Bank kann die an den Kunden ausgegebenen Zahlungskarten sperren.
4. Die Bank schließt das laufende Konto oder Subkonto des Kunden nach der Schließung des VAT-Kontos, solange die Bank ein VAT-Konto für das Konto des Kunden führt, vorbehaltlich § 59.
5. Vor der Schließung des Bankkontos werden die dem Kunden zustehende Zinsen durch die Bank berechnet sowie die der Bank zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren erhoben.

§ 59 gültig bis zum 31. Oktober 2019

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde kein anderes für den Kunden bei der Bank geführtes VAT-Konto nennt, dem der positive Saldo gutgeschrieben werden kann, oder wenn die Bank für den Kunden kein anderes VAT-Konto führt, ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto, für das das VAT-Konto geführt wird, zu beantragen. Erst nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Erteilung der oben genannten Zustimmung überweist die Bank die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte Konto und schließt das VAT-Konto.
2. Wenn der Saldo des VAT-Kontos am Tag des Ablaufs der Vertragskündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen positiv ist und die Bank für den Kunden kein laufendes Konto oder Subkonto aufgrund eines anderen Vertrags führt, wird das mit dem VAT-Konto verbundene laufende Konto oder Subkonto weiter von der Bank geführt, und zwar bis die Bank die in Abs. 1 genannte Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters erhält.
3. Im Falle der in Abs. 2 genannten Situation führt die Bank das laufende Konto oder Subkonto ausschließlich für folgende Zwecke: Abrechnung des Saldos des VAT-Kontos, Ausführung der durch den Kunden einzureichenden Anweisung zum Ausgleich des Saldos des laufenden Konto oder Subkontos gemäß Abs. 1 und Erhebung der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren.
4. Nach Ablauf der Vertragskündigungsfrist oder nach der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsablauf aus anderen Gründen ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zahlungsanweisungen als die Anweisung zum Ausgleich des Saldos des laufenden Kontos oder Subkontos zu erteilen, und die Bank ist berechtigt, die Ausführung von anderen das laufende Konto oder Subkonto betreffenden Gutschrift- und Lastschrifttransaktionen als den, die in Abs. 3 genannt sind, abzulehnen.

§ 59 gültig ab 1. November 2019

1. Wenn der Saldo des VAT-Kontos, das mit dem zu schließenden laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, positiv ist und der Kunde kein anderes für den Kunden bei der Bank geführtes VAT-Konto nennt, dem der positive Saldo gutgeschrieben werden kann, oder wenn die Bank für den Kunden kein anderes VAT-Konto führt, ist der Kunde verpflichtet, bei dem Finanzamtsleiter die Zustimmung für die Überweisung der auf dem VAT-Konto vorhandenen Mittel auf ein laufendes Konto oder Subkonto zu beantragen. Nach Erhalt der Information über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Erteilung der oben genannten Zustimmung überweist die Bank die Mittel aus dem VAT-Konto auf das in dem Beschluss genannte laufende Konto bzw. Subkonto und schließt das VAT-Konto, vorbehaltlich des Abs. 2.
2. Wenn der Saldo des VAT-Kontos am Tag des Ablaufs der Vertragskündigungsfrist, der Vertragsauflösung bzw. des Vertragsablaufs aus anderen Gründen positiv ist und die Bank für den Kunden kein VAT-Konto, das mit einem laufenden Konto oder Subkonto verbunden ist, aufgrund eines anderen Vertrags führt, und wenn der Bank keine Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel auf das laufende Konto oder Subkonto vorliegen, überweist die Bank die auf dem VAT-Konto zum Tag der Schließung dieses Kontos vorhandenen Mittel auf ein durch die Bank geführtes, getrenntes technisches Konto (das dem Kunden nicht gehört) und schließt das VAT-Konto.
3. Im Falle der in Abs. 2 genannten Situation erfolgt die Auszahlung der Mittel aus dem technischen Konto, nachdem die Bank Informationen über den Beschluss des Finanzamtsleiters über die Zustimmung für die Überweisung der Mittel oder eine Entscheidung bzw. Bestimmung, aus der folgt, dass es für die Zustimmung für die Überweisung der Mittel keine Rechtsgrundlage gibt, erhalten hat.

§ 60

1. Sollte der Kunde keine Anweisung bezüglich des positiven Saldos auf einem geschlossenen laufenden Konto oder Hilfskonto innerhalb der in § 58 Abs. 2 genannten Frist erteilen, so wird der Saldo auf einem unverzinsten Durchlaufkonto verbucht und dem Kunden zur Verfügung gestellt.
2. Bei der Schließung des Kontos kraft eines Gerichtsurteils wird der Saldobetrag eines geschlossenen Kontos gemäß der Urteilsentscheidung übergeben.
3. Ansprüche auf Auszahlung eines Saldobetrags eines geschlossenen Bankkontos verjähren nach zwei Jahren.

§ 61

Der Kunde ist für die Wahrnehmung sämtlicher Pflichten, die während der Laufzeit des Bankkontovertrags entstanden sind und mit seiner Erfüllung im Zusammenhang stehen, verantwortlich.

ABSCHNITT 16

Provisionen und Gebühren

§ 62

1. Auf den Bankkontovertrag werden Provisionen und Gebühren durch die Bank erhoben, deren Art sowie Höhe in dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“- Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegt ist, welcher als Anlage den integralen Bestandteil des Bankkontovertrags darstellt.
2. Der Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden wird durch den Vorstandsvorsitzenden der Bank im Wege einer Anordnung eingeführt.
3. Die Arten oder die Höhe der Provisionen und Gebühren können Änderungen unterliegen. Die Änderungen der Arten oder der Höhe der Provisionen und Gebühren sind insbesondere von den von der Bank getragenen Manipulationskosten abhängig, darunter von solchen kostenrelevanten Parametern am Markt wie: Inflationsrate, Wechselkurse, Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP].
4. Die Zustellung der neuen in Abs. 1 genannten Anlage an den Kunden erfolgt durch die Veröffentlichung des neuen Wortlauts des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja. Samt dem neuen Wortlaut des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ wird das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bereitgestellt. Als Zustellungstag der Änderungen des Abschnitts I „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ an den Kunden gilt der achte Tag nach der Veröffentlichung der Änderungen auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe.
5. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit dem Inhalt der auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bereitgestellten Information für Kunden nicht seltener als einmal pro Woche bekannt zu machen.

6. Reicht der Kunde bei der Bank binnen 14 Tagen nach Erhalt der in Abs. 4 genannten Anlage keine schriftliche Mitteilung über die Nichtbestätigung der abgeänderten Bedingungen ein, so gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt und sind für die Parteien nach deren Inkrafttreten wirksam.
7. Akzeptiert der Kunde die eingeführten Änderungen der Bankprovisionen und -gebühren der mBank S.A. binnen der in Abs. 6 genannten Frist nicht, so gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrags durch den Kunden. In diesem Fall werden entsprechend die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 angewandt.
8. Die aktuellen Preise gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ sowie Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internetportals der mBank-Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bekannt gegeben.

§ 63

1. Die Bank erhebt die Provisionen und Gebühren für die Abwicklung der Zahlungsaufträge durch Belastungsbuchungen auf dem Kundenkonto am Tage ihrer Ausführung.
2. Die in Abs. 1 festgelegte Regelung findet Anwendung, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträge, hiervon dem Bankkontovertrag, Anderweitiges ergibt.

§ 64

1. Die Bank behält sich das Recht vor, das Kundenkonto mit den der Bank aus dem Bankkontovertrag zustehenden Provisionen und Gebühren sowie den Beträgen aus den mit der Bank auf der Grundlage von getrennten Verträgen abgeschlossenen Finanzmarktgeschäften zu belasten, ohne auf die Höhe des auf dem Konto vorhandenen Saldos Rücksicht zu nehmen.
2. Bei der Auflösung des Bankkontovertrags behält sich die Bank das Recht vor, das Kundenkonto mit der Gebühr für die Kontoverwaltung für den gesamten angefangenen Kalendermonat zu belasten.

ABSCHNITT 17

Änderung der Bedingungen ZURB

§ 65

1. Die Bestimmungen der Bedingungen ZURB können binnen der Laufzeit des Bankkontovertrags geändert werden.
2. Den abgeänderten Text der Bedingungen ZURB oder die Mitteilung über Änderungen der Bedingungen ZURB inklusive der Angabe ihres Inkrafttretens lässt die Bank dem Kunden per eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die letzte der Bank bekannt gegebene Kundenadresse zugehen oder übergibt sie ihm gegen Quittung.
3. Die Zustellung des abgeänderten Textes der Bedingungen ZURB oder der Mitteilung, genannt in Abs. 2, kann alternativ folgenderweise erfolgen:
 - 1/ über einen Verweis (Hyperlink) auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems auf die Seiten des Internetportals der mBank Gruppe; Auf den Seiten des elektronischen Internet-Banking-Systems werden zudem das Datum der Veröffentlichung der Änderungen der Bedingungen ZURB auf den Seiten des Internetportals der mBank Gruppe und das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen bekannt gegeben; oder
 - 2/ über Veröffentlichung des abgeänderten Textes der Bedingungen ZURB oder der Mitteilung auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja. Neben dem Text der geänderten Geschäftsbedingungen wird eine Information über das Datum der Veröffentlichung der Änderungen sowie über das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen zugänglich gemacht.
 Als Tag der Zustellung der Änderungen der Bedingungen ZURB an den Kunden gilt der 8. Tag ab dem Tag, an dem die abgeänderten Bedingungen ZURB auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja veröffentlicht wurden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, sich mindestens einmal in der Woche mit den Informationen, die auf der Internetseite des elektronischen Internet-Banking-Systems veröffentlicht werden, und mit den Informationen für Kunden, die auf der Internetseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja veröffentlicht werden, vertraut zu machen.
5. Akzeptiert der Kunde die abgeänderten Vertragsbedingungen nicht, die sich aus den vorgenommenen Änderungen der Bestimmungen der Bedingungen ZURB ergeben, so hat er darüber die Bank binnen 14 Tage nach Erhalt des neuen Wortlauts der Bedingungen ZURB bzw. der Mitteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen, was als eine Kündigung des Bankkontovertrags gilt. In diesem Fall werden die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 entsprechend angewandt.
6. Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sein Stillschweigen bezüglich der neuen Vertragsbedingungen nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung der diesbezüglichen Benachrichtigung als eine Zustimmung zu den Änderungen der Bedingungen ZURB gilt, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wirksam sind.

ABSCHNITT 18

Schlussbestimmungen

§ 66

1. Bezüglich der Abwicklung des Lastschriftverfahrens gegenüber einem Kunden, bei dem es sich um einen Zahler (Schuldner) handelt, gelten ab dem 24. Oktober 2012 die Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ [Englische Version: „Rules of Direct Debit Settlements“], die im Rahmen des Internetportals der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacja bereitgestellt werden.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ bekannt zu machen. Der Kunde hat Recht, jederzeit die Einwilligung in die Belastung seines Kontos per Lastschrift zurückzunehmen, falls er mit den Bestimmungen der Bedingungen „Regelungen bezüglich der Abwicklung von Verrechnungen in Form des Lastschriftverfahrens“ nicht einverstanden ist.

§ 67

1. Bei der Pfändung der Forderungen auf dem Bankkonto des Kunden durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, welches gegen den Kunden ein Zwangsvollstreckungs- bzw. Sicherungsverfahren eröffnet hat, wendet die Bank die Regelungen der Zivilprozessordnung oder des Gesetzes über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren an.
2. Die Bank ordnet an, die Auszahlungen aus dem Bankkonto des Kunden bis zu der Höhe der beizutreibenden Forderung einzustellen und handelt gemäß der Weisung des das Vollstreckungsverfahren führenden Organs.

§ 68

Die Bank haftet in vollem Umfang für die zur Einlage entgegengenommen Geldmittel und ist verpflichtet, einen entsprechenden Schutz dieser Geldmittel zu gewährleisten. Ansprüche gegen die Bank wegen Schäden durch Vorkommnisse, die von ihr nicht zu vertreten sind, wie höhere Gewalt oder Handlungen öffentlicher Behörden, sind ausgeschlossen.

§ 69

Die Umstellung des Bankkontos auf eine andere Bankfiliale erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden.

§ 70

1. Die Einlagen (in PLN bzw. in Fremdwährung) der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds gemäß dem Gesetz über den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung vom 10. Juni 2016, nachstehend das „BFG-Gesetz“ gesichert:
 - 1/ von natürlichen Personen,

- 2/ von juristischen Personen,
 - 3/ von Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind, soweit sie rechtlich geschäftsfähig sind,
 - 4/ von Sparkassen,
 - 5/ von Darlehens- und Unterstützungskassen für Betriebsangehörige.
2. Wenn die Bank ein Konto für mehrere Personen führt (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger – gemäß den Bedingungen des Kontoführungsvertrages, und wenn darüber keine Vertragsregelung bzw. Vorschriften bestehen, gilt jede Person als ein Einleger zu gleichen Teilen.
 3. Grundsätzlich, vorbehaltlich der im BFG-Gesetz festgelegten Ausnahmen, sind die gesicherten Mittel ab deren Einzahlung auf das Bankkonto durch das Garantiesystem, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der Garantiebedingung, und im Fall der Forderungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Bank, soweit diese Tätigkeit vor dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung durchgeführt wurde – bis zu einem Betrag in PLN im Gegenwert von 100.000 EUR im Ganzen abgesichert.
 4. Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank NBP veröffentlicht wird, herangezogen.
 5. Der Gegenwert von 100.000 EUR umgerechnet in PLN ist der höchste Betrag der Forderungen vom Einleger gegen den Bankgarantiefonds, unabhängig vom Wert der Mittel und von der Anzahl der Konten bei jeweiliger Bank bzw. von der Anzahl der Forderungen gegen die Bank.
 6. Forderungen aufgrund der Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
 7. Die Geldmittel und Forderungen der folgenden Einleger werden durch den Bankgarantiefonds nicht geschützt:
 - 1/ des Staates,
 - 2/ der Polnischen Nationalbank
 - 3/ von Banken, ausländischen Banken und Kreditinstituten, die im Gesetz Bankrecht genannt sind,
 - 4/ von genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen und der Nationalen Genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse,
 - 5/ des Bankgarantiefonds,
 - 6/ von Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, nachstehend die „Verordnung Nr. 575/2013“,
 - 7/ von Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung Nr. 575/2013 und anerkannten Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25 dieser Verordnung,
 - 8/ von Personen und Einheiten, die von der durch das Einlagensicherungssystem geschützten Einheit nicht identifiziert wurden,
 - 9/ von inländischen und ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß dem Versicherungs- und Rückversicherungsgesetz vom 11. September 2015,
 - 10/ von Investmentfonds, Investmentfondsgesellschaften, ausländischen Fonds, Managementunternehmen und Niederlassungen von Investmentgesellschaften gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds vom 27. Mai 2004,
 - 11/ von offenen Investmentfonds, Arbeitnehmer-Pensionsfonds, allgemeinen Pensionsgesellschaften und Arbeitnehmer-Pensionsgesellschaften gemäß dem Gesetz über die Organisation und Funktion von Pensionsfonds vom 28. August 1997,
 - 12/ von Einheiten der lokalen Selbstverwaltung,
 - 13/ von öffentlichen Behörden aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittstaat, insbesondere von Zentral- und Lokalregierungen sowie Einheiten der lokalen Verwaltung in diesen Staaten.

§ 71

Alle Kontobewegungen und -stände wird die Bank vertraulich behandeln. Informationen über die Kontobewegungen und -stände werden ausschließlich dem Kunden und den ermächtigten Personen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erteilt.

§ 72

Die Bank haftet nicht für das Abhandenkommen, Verzerrungen oder den Verzug bei der Ausführung eines Auftrags, die während der Auftragsübermittlung über irgendwelche kabelgebundene oder kabellose Kommunikationsmedien entstanden sind, soweit die Bank dies nicht zu vertreten hat.

§ 73

Die Vorschriften, die sich insbesondere auf variable Komponenten, wie z. B. Verzinsung, Termine der Abwicklung der Kundenaufträge beziehen, sowie andere interne Regelungen bezüglich der Führung von Bankkonten, die sich aus bankinternen Normativbestimmungen ergeben, werden per Aushang in den Schalterräumen der Bank bekannt gegeben oder dem Kunden auf seinen Wunsch durch die zuständigen Bankmitarbeiter ausgehändigt. Diese Vorschriften sind für den Kunden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Hinblick auf die Abwicklung sämtlicher Bankgeschäfte auf seinem Konto verbindlich.

§ 74

1. Soweit der Kunde eine Anweisung zur Nichtzustellung der Korrespondenz erteilt hat oder eine andere Adresse als die des Firmensitzes für Korrespondenzzwecke angegeben hat, verspricht die Bank die Vertragskündigung oder die neuen „Bedingungen“ an die im Vertrag vom Kunden angegebene Adresse.
2. Gibt der Kunde der Bank Änderungen seiner bisherigen Adresse nicht bekannt, gelten die von der Bank übermittelten schriftlichen Mitteilungen als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Kundenadresse gesendet wurden.
3. Als Tag der Zustellung gilt auch der Tag der ersten Avisierung eines nicht zugestellten Einschreibens, das an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden gerichtet wird.
4. Die Bank haftet nicht für Folgen, die sich aus Handlungen eines Unternehmens ergeben, welches die Postdienstleistungen für die Bank (z. B. die Post) erbringt.

§ 75

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank Gruppe erhältlich.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsabschluss oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personengezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.

6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz Personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

§ 76

1. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen werden,
 - 2/ Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ andere gesetzlich berechnete Institutionen - gemäß den in dem polnischen Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
 - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 77

1. Der Kunde kann eine Reklamation erheben, die mit den durch die Bank aufgrund des Vertrags erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang steht.
2. Die Reklamationen können bei jeder für die Betreuung von Kunden zuständigen Organisationseinheit der Bank eingereicht werden. Eine Liste der Organisationseinheiten der Bank und deren Adressen wird auf der Internetseite der mBank Gruppe veröffentlicht.
3. Die Reklamationen können schriftlich, mündlich - per Telefon, persönlich bei einem Bankmitarbeiter oder elektronisch, insbesondere über das elektronische Internet-Banking-System mBank CompanyNet, angemeldet werden.
4. Jede Reklamation muss eine genaue Beschreibung des Ereignisses, gegen das Vorbehalte bestehen, Informationen über die Erwartungen des Kunden im Hinblick auf das Ergebnis des Reklamationsverfahrens, die Nummer und den Namen des Bankkontos, die REGON-Nummer des Kunden sowie die Angaben zur Person, die die Reklamation einreicht (Vorname, Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) enthalten.
5. Die Bank bearbeitet die Reklamationen unverzüglich, möglichst schnell, wobei die Frist für die Bearbeitung der Reklamation und der Erstellung einer Antwort nicht länger als 15 Werktagen für die Bank von dem Tag des Erhalts der Reklamation durch die Bank sein soll. Bei besonders komplizierten Fällen, die die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort darauf innerhalb der im vorigen Satz bestimmten Frist unmöglich machen, wird die Verlängerung der Frist für die Bearbeitung der Reklamation und Erstellung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen für die Bank, worüber die Bank den Kunden informiert, zugelassen.
6. Nach der Bearbeitung der Reklamation ist der Kunde über die Ergebnisse des Reklamationsverfahrens durch die Bank in Kenntnis zu setzen. Die Antwort auf die Reklamation wird in schriftlicher Form oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zugeleitet.
7. Entspricht das Ergebnis des Reklamationsverfahrens den Erwartungen des Kunden nicht, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab dem Erhalt der Antwort bei der Bank beantragen, die Reklamation noch einmal zu bearbeiten. Der Antrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Der Antrag soll die in Abs. 4 genannten Angaben beinhalten.
8. Die Bestimmungen der Abs. 1-7 begrenzen das Recht des Kunden nicht, seine Ansprüche gegen die Bank aufgrund der allgemein geltenden Rechtsvorschriften geltend zu machen.
9. Die Tätigkeit der Bank wird durch die Polnische Kommission für Finanzaufsicht beaufsichtigt.
10. Die Bestimmungen der Abs. 1-8 begrenzen die Reklamationsrechte des Kunden, die in Kapitel 14 der Geschäftsbedingungen „Kontoauszüge und Saldobestätigungen“ genannt sind, nicht.

§ 78

Die Bedingungen ZURB haben aufgrund von Art. 384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 109 des Gesetzes Bankrecht eine bindende Wirkung.

§ 79

Die Annahme der Bedingungen ZURB wird mit der Unterzeichnung des Bankkontovertrags durch den Kunden bestätigt.

Teil II

Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet
der mBank S.A.

Warschau, Januar 2020

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT 1. Allgemeine Bestimmungen	20
ABSCHNITT 2. Regeln für die Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet.....	22
ABSCHNITT 3. Identifizierung der Nutzer	25
ABSCHNITT 4. Sicherheit des Systems mBank CompanyNet.....	25
ABSCHNITT 5. Grundsätze zur Ausführung der Aufträge, welche unter Anwendung der elektronischen Signaturen, die mit Hilfe eines Zertifikatsgeprüft werden, autorisiert werden	26
ABSCHNITT 6. Zugang zu bankgeschäftlichen Informationen und elektronischen Dokumenten.....	27
ABSCHNITT 7. Allgemeine Regeln für die Abwicklung von Aufträgen	28
ABSCHNITT 8. Besondere Regeln für die Tatigung von Expres Elixir uberweisungen	29
ABSCHNITT 9. Besondere Regeln fur die Tatigung von Blue Cash uberweisungen	30
ABSCHNITT 10. Besondere Regeln fur die Tatigung von Auslandsuberweisungen	30
ABSCHNITT 11. Sonderregeln fur die Abwicklung von Postanweisungen.....	30
ABSCHNITT 12. Besondere Regeln fur die Ausfuhrung der Auftrage der Auszahlung aus dem Kredit.....	31
ABSCHNITT 13. Besondere Regeln fur die Abwicklung von Kreditruckzahlungsauftragen	31
ABSCHNITT 14. Besondere Regeln fur die Ausfuhrung von Mass Payment - und Mass Payment Plus-Zahlungsauftragen.....	32
ABSCHNITT 15. Besondere Regeln fur die Ausfuhrung von Auftragen im Rahmen des Handelsfinanzierung-Moduls.....	32
ABSCHNITT 16. Besondere Regeln fur die Ausfuhrung von Auftragen im Rahmen des Bargeld-Moduls.....	32
ABSCHNITT 17. Besondere Regeln fur die Ausfuhrung von Auftragen im Rahmen des Karten-Moduls.....	32
ABSCHNITT 18. Besondere Regeln fur den Abschluss der Transaktionen	33
ABSCHNITT 19. Einschrankungen bezuglich der Ausfuhrung von Auftragen	34
ABSCHNITT 20. Provisionen und Gebuhren.....	35
ABSCHNITT 21. Schlussbestimmungen	35

ABCHNITT 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 80

1. Im Teil II der Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBanku S.A. werden Voraussetzungen für die Bereitstellung dem Kunden der Leistungen im Bereich von Internet-Banking über das System mBank CompanyNet durch die Bank sowie Voraussetzungen für die Abwicklung der Aufträge des Kunden unter Einsatz dieses Systems festgelegt.
2. Um das System mBank CompanyNet zu benutzen, muss der Kunde Zugang zu einem Computer der PC-Klasse mit dem Windows-Betriebssystem (7, 8, 8.1, 10), mit Internetanschluss und einem der folgenden Webbrowser (mit TLS Bedienung), haben:
 - 1/ Internet Explorer - Version 11.0 oder höhere (Achtung: im Modus Modern UI in den Webbrowsern Internet Explorer 11, in den Betriebssystemen Windows 8, 8.1 und 10 werden die Zertifikate für elektronische Signaturen, die in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, nachstehend die „Verordnung Nr. 910/2014“ genannt wurden, nicht unterstützt,
 - 2/ Edge mit allen vom Hersteller bereitgestellten Updates, mit dem Vorbehalt, dass in diesem Browser die in Ziffer 1 genannten Zertifikate nicht unterstützt werden,
 - 3/ Firefox – aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei vorherige Hauptversionen),
 - 4/ Chrome – aktuelle, stabile Hauptversion (oder zwei vorherige Hauptversionen, vorbehaltlich, dass im Browser eine Erweiterung installiert und aufgerufen wurde, die die Benutzung der in Ziffer 1 genannten Zertifikate ermöglicht).
3. Der zur Nutzung des Systems mBank CompanyNet berechnigte Kunde kann dieses Systems mithilfe eines mit einem Betriebssystem ausgestatteten und internetfähigen Mobilgeräts (z.B. Smartphone bzw. Tablet-Computer), nutzen, gemäß den auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/.

§ 81

Die in den Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A. Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1/ **Verwalter (Prüfer) des Systems mBank CompanyNet** – eine durch den Kunden im Vertrag genannte natürliche Person, die Nutzer des Systems mBank CompanyNet ist und die ermächtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden die Berechtigungen der Nutzer innerhalb des Systems mBank CompanyNet zu verwalten, insbesondere die Berechtigungen zur Erteilung von Aufträgen, zu elektronischen Dokumenten und zur Erlangung von Informationen, welche mit der Ausführung des Vertrags verbunden sind, zu erteilen, ändern oder zurückzunehmen; die im Rahmen des Systems mBank CompanyNet erteilten und mithilfe eines Tokens oder einer elektronischen Signatur autorisierten Erklärungen des Verwalters sind die in elektronischer Form abgegebenen Erklärungen im Sinne des Art. 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997; der Verwalter kann ein Nutzer des Systems mBank CompanyNet sein,
- 2/ **IP-Adresse** – durch den Internetprovider zugewiesene Kennung eines zum Einloggen in das E-Banking-System der Bank verwendeten Computers bzw. Geräts,
- 3/ **Alias (Alias-Name)** – eine durch den Kunden definierte, einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet zugewiesene Zeichenfolge, mit deren Hilfe die Identifizierung innerhalb des Systems mBank CompanyNet vorgenommen wird,
- 4/ **mobile Applikation** – eine Applikation, bei der es sich um die Software handelt, mit der der Zugang zum System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät möglich ist. Die Bank stellt detaillierte Informationen über die mobile Applikation auf den Seiten na stronach des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/,
- 5/ **die Bank** – die mBank S.A.,
- 6/ **Weißer Liste** – das durch den Leiter der Nationalen Finanzverwaltung geführte elektronische Verzeichnis von Konten von Unternehmen, die als VAT-Zahler registriert wurden, nicht als VAT-Zahler registriert wurden oder aus dem Register der VAT-Zahler gestrichen und erneut als VAT-Zahler registriert wurden, von dem im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen sowie einiger anderer Gesetze vom 12. April 2019 die Rede ist,
- 7/ **Zertifikat** – das Zertifikat für elektronische Signaturen, gemäß der Verordnung Nr. 910/2014, insbesondere das qualifizierte Zertifikat für elektronische Signaturen, gemäß der Verordnung Nr. 910/2014; das Zertifikat erfüllt die Anforderung, dass die Bank den in dem Gesetz über Zahlungsdienste genannten Mechanismus der sogenannten Starken Kundenauthentifizierung nutzt,
- 8/ **Contact Center** – Telefonisches Kundenbetreuungszentrum der Bank (Telefonnummer 801 273 273 (die Gesamtkosten für ein Telefongespräch wie für eine Einheit) oder (22) 627 32 73 (der Preis für die Verbindung gemäß dem Tarif des jeweiligen Anbieters)). Die Bank behält sich das Recht vor, die genannten Telefonnummern zu ändern, ohne dass diese Änderung als Änderung dieser Bedingungen gilt,
- 9/ **elektronisches Dokument** – mit der Tätigkeit von Bankgeschäften im Zusammenhang stehende Willenserklärung des Kunden, die durch den Nutzer bzw. die Nutzer des Systems mBank CompanyNet mit Hilfe eines Tokens oder einer elektronischen Signatur gemäß den durch den Kunden in den Anlagen festgelegten Grundsätzen autorisiert wurde und in elektronischer Form gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 29. August 1997 Bankrecht oder die in elektronischer Form erteilte Kenntniserklärung des Kunden, die durch den Nutzer bzw. die Nutzer des Systems mBank CompanyNet mit Hilfe eines Tokens oder einer elektronischen Signatur gemäß den durch den Kunden in den Anlagen festgelegten Grundsätzen autorisiert wurde,
- 10/ **Werktag** – Tag, an dem die Bank für die Kunden geöffnet hat, d. h. jeder Tag vom Montag bis Freitag, außer gesetzlich arbeitsfreien Tagen bzw. den vorher in der Mitteilung der Bank als arbeitsfreie Tage genannten Tagen,
- 11/ **arbeitsfreier Tag** – ein anderer Tag als Werktag,
- 12/ **Identifikator zum Contact Center** – eine durch die Bank automatisch vergebene einzigartige Zeichenfolge, die einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet zugewiesen wird und der Bank die telefonische Identifizierung des Nutzers bzw. Verwalters des Systems mBank CompanyNet ermöglicht,
- 13/ **IBAN-Code** – ist die international gültige Kennnummer eines Bankkontos, die bei grenzüberschreitenden Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP] Nr. 15/2010 vom 15. Juli 2010 zur Nummerierung von Bankkonten,
- 14/ **NRB-Nummer** – die Bankkontonummer, die in inländischen Abrechnungen verwendet wird, bestimmt nach der unter Ziffer 13 genannten Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank [NBP],
- 15/ **fester Identifikator** – eine durch die Bank automatisch vergebene einzigartige Zeichenfolge, die einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet zugewiesen wird, mit deren Hilfe diese innerhalb des Systems mBank CompanyNet identifiziert werden,
- 16/ **vorläufiger Identifikator** – ein Identifikator, der einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet durch die Bank an die in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet genannte E-Mail-Adresse geschickt wird; ein vorläufiger Identifikator wird für die Aktivierung der Mobilien Autorisierung verwendet und ist für einen Zeitraum von 5 Tagen nach seiner Absendung an den Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet gültig,
- 17/ **Kunde** – Unternehmer, juristische Personen sowie rechtsfähige Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit denen die Bank einen Bankkontovertrag abgeschlossen hat,
- 18/ **Aktivierungscode** – ein einmaliger Code zur Aktivierung der Mobilien Autorisierung oder eines anderen Geräts vom Typ Token, der einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet durch die Bank an die in den Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet genannte Telefonnummer übermittelt wird,
- 19/ **PIN-Nummer zum Contact Center** – eine durch die Bank automatisch vergebene einzigartige Zeichenfolge, die einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet zugewiesen wird und der Bank die telefonische Authentifizierung des Nutzers bzw. Verwalters des Systems mBank CompanyNet ermöglicht,
- 20/ **Mobilien Autorisierung** – eine Dienstleistung, die die Authentifizierung der Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet und die Autorisierung von Aufträgen und sonstigen im System mBank CompanyNet erteilten Anweisungen ermöglicht,

- 21/ **PIN zur Mobilen Autorisierung** – eine von einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet selbständig definierte vertrauliche Zeichenfolge, die zur Aktivierung der Dienstleistung Mobile Autorisierung dient,
- 22/ **Bankfiliale** – eine Organisationseinheit der Bank,
- 23/ **optionales Modul oder die Transaktionsplattform** – optionales Modul oder eine Transaktionsplattform – zusätzlicher, funktional getrennter Teil des mBank CompanyNet Systems, der ein Bankprodukt oder eine Funktion des mBank CompanyNet Systems darstellt, die mit solchem Produkt verbunden ist und den Umfang der Dienstleistungen der Bank erweitert, die vom Kunden elektronisch mit der Anwendung des mBank CompanyNet Systems erteilt werden. Im Rahmen des mBank CompanyNet Systems kann der Kunde den Zugriff zu den folgenden Modulen bekommen: Bargeld-Modul, Karten-Modul, Handelsfinanzierung-Modul, FX-mPlattform, Liquidität-Moduls, Business News-Modul, Depotservice-Modul, Treuhandkonten für Wohnungsunternehmen und Archiv-Modul,
- 24/ **Postunternehmen** – Postanweisungen abwickelnder Unternehmer, insbesondere Poczta Polska S.A.,
- 25/ **zur Entgegennahme von Token ermächtigte Person** – durch den Kunden in dem Vertrag genannte natürliche Person, die ermächtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden Token entgegen zu nehmen,
- 26/ **elektronische Post** – eine auf elektronischem Wege zu erbringende Dienstleistung, die im Sinne des Gesetzes über Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege zur Übermittlung von Textmitteilungen dient,
- 27/ **elektronische Signatur** – die elektronische Signatur, gemäß der Verordnung Nr. 910/2014, insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur, gemäß der Verordnung Nr. 910/2014,
- 28/ **Internet-Portal der Bank** – ein Satz an Internetseiten und anderen Dokumenten, die im Internet unter der webbasierten Adresse www.mbank.pl durch die Bank zur Verfügung gestellt werden,
- 29/ **Autorisierungsbenachrichtigung** – eine Benachrichtigung in der mobilen Applikation, die die ausgewählten Details des von einem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet erteilten Auftrags enthält; der Nutzer bzw. Verwalter kann eine Autorisierungsbenachrichtigung entweder akzeptieren oder ablehnen,
- 30/ **Bedingungen** – „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“,
- 31/ **Vertragsparteien** – die Bank und der Kunde,
- 32/ **System BRESOK** – Elektronisches Kundenbedienungssystem der mBank S.A.,
- 33/ **System mBank CompanyNet** – Elektronisches Internet-Banking-System, bei dem es sich um eine Gruppe miteinander zusammenarbeitender EDV-Anlagen und Programme handelt, welche die Verarbeitung und Speicherung sowie Versand und Empfang von Daten über Kommunikationsnetze mit Hilfe eines für das jeweilige Netz entsprechenden Endgeräts im Sinne des Telekommunikationsrechtes ermöglichen,
- 34/ **Token** – ein kryptographisches Gerät vom Typ Standardtoken (ActiveIDentity), das einmalige Passwörter generiert, oder ein anderes Gerät vom Typ Hardware-Token, oder ein Software-Token (Mobile Autorisierung), mit dessen Hilfe Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet authentifiziert und die im Rahmen des Systems mBank CompanyNet erteilten Aufträge autorisiert werden können; das Token erfüllt die Anforderung, dass die Bank den in dem Gesetz über Zahlungsdienste genannten Mechanismus der sogenannten Starken Kundenauthentifizierung nutzt,
- 35/ **Transaktionen** – die folgenden Transaktionen: Termineinlagen, SPOT-Devisentransaktionen und Finanzmarktgeschäfte, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von solchen Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,
- 36/ **Finanzmarktgeschäfte** – Transaktionen (Termingeschäfte) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. August 1997 – Bankrecht, die durch den Kunden mit der Bank aufgrund eines Vertrags über den Abschluss von Transaktionen (insbesondere: des Vertrags und des Rahmenvertrags) telefonisch oder elektronisch abgeschlossen (bzw. geändert und aufgelöst) werden,
- 37/ **Vertrag** – ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag, aufgrund dessen das Internet-Banking-System mBank CompanyNet dem Kunden durch die Bank bereitgestellt wird, insbesondere: „Vertrag über die Nutzung des elektronischen Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A.“; der Abschluss des Vertrags ist der Ausgabe des im Gesetz über Zahlungsdienste genannten Zahlungsinstruments durch die Bank gleich,
- 38/ **Rahmenvertrag** – ein Rahmenvertrag für Finanzmarktgeschäfte oder ein Rahmenvertrag über die Regeln der Bedienung der Finanzmarktgeschäften, der durch den Kunden mit der Bank abgeschlossen wird und den Abschluss von Transaktionen ermöglicht,
- 39/ **einmaliger Mobilgerätsidentifikator** – eine durch die Bank anhand von den Identifikationsdaten eines Mobilgeräts generierte Nummer,
- 40/ **Vereinfachter Modus** – ein vereinfachter Prozess der Konfiguration von Parametern des Systems mBank CompanyNet, der es ermöglicht, die zur Kundenvertretung berechtigten (und gemäß den Vertretungsregeln des Kunden handelnden) Personen als Verwalter und Nutzer des Systems mBank CompanyNet mit der Berechtigung, andere Verwalter des Systems mBank CompanyNet zu benennen, anzugeben,
- 41/ **Mobilgerät** – ein mobiles internetfähiges und mit einem Betriebssystem ausgestattetes Gerät (z.B. Smartphone bzw. Tablet-Computer) gemäß den auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacja/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej/,
- 42/ **Gesetz über Zahlungsdienstleistungen** – Gesetz vom 19. August 2011 über Zahlungsdienstleistungen,
- 43/ **Nutzer des Systems mBank CompanyNet** – durch den Kunden im Vertrag genannte natürliche Person, die berechtigt ist, im Namen und auf Rechnung des Kunden das System mBank CompanyNet zu nutzen, insbesondere dazu, Aufträge zu erteilen und elektronische Dokumente im System mBank CompanyNet zu übermitteln, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen sowie die für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung der Finanzmarktgeschäften notwendigen Willens- und Wissenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen,
- 44/ **Antrag** – „Antrag auf die Bereitstellung vom Benachrichtigungsdienst, welcher über die Ablehnung der Abwicklung von im Rahmen des elektronischen Internet-Banking-Systems erteilten Aufträgen informiert“,
- 45/ **Anlage** – Konfigurationsunterlagen des Systems mBank CompanyNet, die integraler Bestandteil des Vertrags sind, mit deren Hilfe die Parametrisierung der Berechtigungen der Kunden und Nutzer des Systems mBank CompanyNet vorgenommen wird,
- 46/ **Auftrag** – eine durch den Kunden erteilte Anweisung zur Ausführung der Geldabrechnungen über die Bank oder eine andere durch den Kunden elektronisch beantragte Leistung unter Anwendung des Systems mBank CompanyNet, insbesondere: ein Inlandsüberweisungsauftrag (in Zloty oder in einer Fremdwährung), darin eine Express-Elixir-Sofortüberweisung (in Zloty), eine Blue Cash-Sofortüberweisung (in Zloty) und eine Überweisung auf das durch die Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zugewiesene Beitragskonto; ein Auslandsüberweisungsauftrag in Zloty oder in einer Fremdwährung (darin SEPA- und EuroEkspress-Überweisungsauftrag); ein Auftrag zur Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde (Steuerüberweisung); mithilfe der Eingabemaske für eine Steuerüberweisung werden auch Überweisungen an Zollbehörden ausgeführt; ein Auftrag zur Ausführung einer Postanweisung (Postanweisung); ein Auftrag zur Eröffnung, Änderung der Bedingungen bzw. vorzeitigen Auflösung einer Termineinlage; ein Auftrag zur Auszahlung im Rahmen eines Kredits; ein Auftrag zur Rückzahlung im Rahmen eines Kredits; ein Auftrag zur Ausführung einer Massenüberweisung im Inland (Mass Payment oder Mass Payment Plus); eine Lastschrift und ein Qlips-Auftrag; der Abschluss, die Änderung und die Auflösung einer Transaktion.

§ 82

Alle in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Nutzer des Systems mBank CompanyNet sind auf die Verwalter des Systems mBank CompanyNet entsprechend anzuwenden.

§ 83

1. Die im § 81 Ziffer 46 genannten Aufträge des Kunden werden durch die Bank ausschließlich gemäß den in diesen Bedingungen genannten Regeln und in dem dort festgelegten Umfang getätigt, es sei denn, dass es sich aus dem Wortlaut dieser Bedingungen ergibt, dass gesonderte Bestimmungen zur Anwendung kommen, insbesondere die in den Regelungen bezüglich der Abwicklung von Aufträgen unter dem Einsatz von optionalen Moduls bzw. Transaktionsplattformen genannten Bedingungen.

2. Für die Bereitstellung von Moduls und Transaktionsplattformen durch die Bank oder die Aufnahme durch die Bank der Tätigkeit von Kundenaufträgen unter Einsatz von Moduls oder Transaktionsplattformen kann es erforderlich sein, dass ein zusätzlicher Vertrag durch die Parteien abgeschlossen wird bzw. dass der Kunde anderen in den Bedingungen gemäß Abs. 1 genannten Anforderungen zu genügen hat.
3. Sollten die Bestimmungen dieser Bedingungen im Widerspruch zu irgendwelchen der im Abs. 1 genannten Bedingungen stehen, sind Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Bedingungen anzuwenden.
4. Auf die Erteilung eines Auftrags zur Eröffnung, Änderung der Bedingungen bzw. vorzeitigen Auflösung einer Termineinlage und zum Abschluss der SPOT-Devisentransaktionen kommen die Bestimmungen des in § 81 Ziffer 37 genannten Vertrags zur Anwendung. Die Bestimmungen von sonstigen Verträgen (insbesondere des in § 81 Ziffer 38 genannten Rahmenvertrages oder des Bankkontovertrages) kommen nicht zur Anwendung, mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags bezüglich der Ermächtigung der Nutzer des Systems mBank CompanyNet zum Abschluss von Transaktionen aufgrund des Vertrags anwendbar bleiben.
5. Auf die Erteilung eines Antrags zum Abschluss, zur Änderung und zur Auflösung der in § 81 Ziffer 36 genannten Finanzmarktgeschäften kommen die Bestimmungen des Rahmenvertrags zur Anwendung. Die Bestimmungen des Vertrags kommen nicht zur Anwendung, mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Vertrags bezüglich der Ermächtigung der Nutzer des Systems mBank CompanyNet zum Abschluss von Finanzmarktgeschäften aufgrund des Rahmenvertrags anwendbar bleiben.

ABSCHNITT 2

Regeln für die Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet

§ 84

Die Voraussetzung für die Bereitstellung des Systems mBank CompanyNet ist der Abschluss eines Vertrags mit der Bank und die Erfüllung der in diesen Bedingungen genannten Anforderungen durch den Kunden.

§ 85

1. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen.
2. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes über Zahlungsdienste vom 19. August 2011 (mit Ausnahme von Artikel 32a) sowie Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 dieses Gesetzes bzw. wenn es zulässig ist, andere Rechtsvorschriften, die die oben genannten Bestimmungen abändern oder ändern, finden keine Anwendung auf die aufgrund des Vertrags geleisteten Zahlungsdienste.

§ 86

1. Die Konfigurationsparameter des Systems mBank CompanyNet werden durch Vorlage bei der Bank der durch den Kunden unterzeichneten Anlagen und deren Genehmigung durch die Bank bestimmt. Die Genehmigung erfolgt indem die Bank die Konfigurationsparameter ins System mBank CompanyNet eingibt.
2. Zur richtigen Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet hat der Kunde die Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet samt allen erforderlichen Anlagen einzureichen, vorbehaltlich des Abs. 3 und Abs. 9, insbesondere:
 - 1/ Blatt des Nutzers des Systems mBank CompanyNet für jeden Nutzer des Systems mBank CompanyNet. Es ist möglich, auf der Grundlage eines Blattes des Nutzers des Systems mBank CompanyNet dieselben Berechtigungen an mehrere Nutzer des Systems mBank CompanyNet gleichzeitig zu vergeben,
 - 2/ Blatt für Autorisierungsschemen,
 - 3/ Blätter für Autorisierungslimits für einzelne Konten, falls der Kunde getrennte Autorisierungslimits für einzelne im System mBank CompanyNet zur Verfügung gestellte Konten definieren will,
 - 4/ Die Identifikationskarte samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten für jeden Nutzer, der aufgrund der Karte des Nutzers des Systems mBank CompanyNet zur Autorisierung der Aufträge oder zur Nutzung der FX mPlattform in dem in Abs. 5 genannten Umfang durch den Kunden ermächtigt wurde,
 - 5/ Antrag auf Erwerb des Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet für Nutzer des Systems mBank CompanyNet, die von der Bedienung qualifizierter Zertifikate im System mBank CompanyNet Gebrauch machen.
3. Dem Kunden steht das Recht zu, die Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Anwendung des in § 81 Ziffer 40 genannten Vereinfachten Modus zu konfigurieren. In einem solchen Fall hat der Kunde, vorbehaltlich des Abs. 9, zur richtigen Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet die folgenden Anlagen einzureichen:
 - 1/ Die Kundenberechtigungskarte im System mBank CompanyNet, Vereinfachter Modus für die zur Kundenvertretung berechtigten und gemäß den Vertretungsregeln des Kunden handelnden Personen; solche Personen werden berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden die Berechtigungen der Nutzer des Systems mBank CompanyNet zu verwalten, Aufträge zu erteilen und elektronische Dokumente zu übermitteln, Transaktionen selbstständig (telefonisch oder elektronisch) abzuschließen, zu ändern und aufzulösen, die für die Finanzmarktgeschäfte notwendigen Willens- und Wissenserklärungen im System mBank CompanyNet abzugeben und andere Verwalter des Systems mBank CompanyNet zu benennen,
 - 2/ Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten für jeden Nutzer und Verwalter des Systems mBank CompanyNet, der durch den Kunden gemäß des Vereinfachten Modus zur Auftragsautorisierung bzw. zur Nutzung der FX-mPlattform berechtigt wurde,
 - 3/ Sollten die zur Kundenvertretung berechtigten Personen bzw. die Vertretungsregeln des den Vereinfachten Modus verwendenden Kunden geändert werden, ist der Kunde verpflichtet, die in der Kundenberechtigungskarte im mBank CompanyNet-System, Vereinfachter Modus enthaltenen Daten zu ändern.
 Sollte der Kunde auf das Recht zur Konfiguration der Parameter des Systems mBank CompanyNet unter Anwendung des Vereinfachten Modus verzichten, kommen die Bestimmungen des Abs. 2 zur Anwendung.
4. Die durch den Kunden eingereichten Anlagen werden nach deren Annahme durch die Bank zum integralen Bestandteil des Vertrags.
5. Für den an einen bestimmten Nutzer des Systems mBank CompanyNet auf der Grundlage von den Anlagen vergebenen Berechtigungsumfang ist ausschließlich der die Berechtigungen vergebende Kunde verantwortlich. Die Bank haftet nicht für etwaigen Schaden, der sich aus dem Verhalten eines Nutzers bzw. Verwalters des Systems mBank CompanyNet ergeben kann, welcher gemäß dem in den Anlagen festgelegten Berechtigungsumfang handelt.
6. Die Berechtigung eines Nutzers des Systems mBank CompanyNet zum elektronischen Transaktionsabschluss durch den Kunden ist mit der Berechtigung des Nutzers zum telefonischen Transaktionsabschluss gleichzusetzen.
7. Sollten in mehreren Anlagen definierte Zugriffsberechtigungen eines Nutzers des Systems mBank CompanyNet von einander abweichen oder widersprüchlich sein, ist die Anlage mit dem spätesten Vorlagdatum maßgebend. Sollten von dem Wortlaut her widersprüchliche Anlagen an demselben Tag eingereicht worden sein, wird deren Annahme durch die Bank verweigert und sie werden dem Kunden zurückgegeben.
8. Die Bank beginnt mit der Implementierung des Systems mBank CompanyNet, nachdem der Kunde alle im Abs. 2 oder Abs. 3 genannten Dokumente eingereicht hat und diese durch die Bank akzeptiert worden sind.
9. Die Anlagen sowie andere mit Bankgeschäften im Zusammenhang stehende Dokumente können an die Bank in Form von elektronischen Dokumenten verschickt werden, soweit die Parteien vorher einen solchen Modus für die Einreichung der Dokumente vereinbart haben. Unter der Vereinbarung über den entsprechenden Modus ist die Bereitstellung der Funktionalitäten des Systems mBank CompanyNet durch die Bank zu verstehen, wodurch die Parteien den Anforderungen gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 29. August 1997 Bankrecht gerecht werden können.
10. Der Kunde kann den Nutzer des Systems mBank CompanyNet ermächtigen, Willenserklärungen/Kenntniserklärungen im Namen des Kunden zu erteilen und sachliche Handlungen im Namen des Kunden vorzunehmen, die in den elektronischen Dokumenten (Formularen), deren aktuelle Liste unter: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/mbank-companynet/ veröffentlicht wird, enthalten sind, und die mit diesen Dokumenten verbundenen Erklärungen zu akzeptieren. Die Ermächtigung kann:

- 1/ in der Karte des Nutzers des Systems mBank CompanyNet oder
 - 2/ mithilfe des Verwalters des Systems mBank CompanyNet erteilt werden.
11. Durch die in Abs. 10 genannte Ermächtigung:
 - 1/ erteilt der Kunde dem Nutzer eine Vollmacht, schriftliche Willenserklärungen im Bereich der Rechtshandlungen zu erteilen,
 - 2/ ermächtigt der Kunde den Nutzer, Kenntniserklärungen zu erteilen und sachliche Handlungen vorzunehmen,
 - 3/ erteilt der Kunde dem Nutzer eine Vollmacht, Erklärungen zu akzeptieren,
 die sich aus den in Abs. 10 genannten elektronischen Dokumenten (Formularen) ergeben. Die Vollmacht/Ermächtigung bezieht sich auf alle elektronischen Dokumente (Formulare), deren aktuelle Liste unter: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/mbank-companynet/ veröffentlicht wird.
 12. Die Bank informiert den Kunden über die Änderungen in der Liste der in Abs. 10 genannten elektronischen Dokumente 30 Tage vor dem Tag der Einführung der Änderung. Die Information wird dem Kunden auf der Login-Seite des Systems mBank CompanyNet mitgeteilt.
 13. Ab dem Tag der Bekanntgabe der in Abs. 12 genannten Information an den Kunden kann der Kunde die mBank CompanyNet-Berechtigungen eines Nutzers, die in Abs. 10 genannten elektronischen Dokumente (Formulare) zu erteilen und mit diesen Dokumenten verbundene Erklärungen zu akzeptieren:
 - 1/ durch Änderung der Karte des Nutzers des des Systems mBank CompanyNet oder
 - 2/ mithilfe des Verwalters des Systems mBank CompanyNet modifizieren oder widerrufen.
 14. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Ausführung des in einem elektronischen Dokument (Formular) enthaltenen Antrag von der Bestätigung der Registrierung der durch den Kunden beantragten Änderung in einem elektronisch zugänglichen polnischen Amtsregister (z.B. CEiDG, KRS) abhängig machen kann.
 15. Die Bank akzeptiert das durch den Kunden vorgelegte Dokument, indem sie ihre eigene Erklärung versehen mit:
 - 1/ der elektronischen Signatur (insbesondere der sicheren elektronischen Signatur) oder
 - 2/ der eigenhändigen Unterschrift abgibt.
 16. Das elektronische Dokument und die Erklärung der Bank versehen mit der in Abs. 15 genannten elektronischen Signatur können die mit Bankgeschäften verbundenen, auf elektronischen Datenträgern gefertigten Dokumente im Sinne des Art. 7 des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sein.

§ 87

1. Während der Laufzeit des Vertrags ist der Kunde berechtigt, Konfigurationsparameter des Systems ändern zu lassen.
2. Die Änderung der Konfigurationsparameter des Systems während der Laufzeit des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Die Bestimmungen des § 86 kommen sinngemäß zur Anwendung.
3. Während der Laufzeit des Vertrags kann die Bank geltende, im § 86 genannte Dokumentenmuster, ändern.
4. Der Kunde wird über jede Änderung der geltenden Dokumentenmuster gemäß § 86 durch die Bank unterrichtet.
5. Ab dem Zeitpunkt der Überreichung neuer Dokumentenmuster an den Kunden ist der Kunde verpflichtet, zwecks Änderung der Konfigurationsparameter des Systems mBank CompanyNet ausschließlich von neuen Dokumentenmustern Gebrauch zu machen.

§ 88

1. Die Bank kann dem Kunden den Benachrichtigungsdienst erbringen, welcher über die Ablehnung der Abwicklung von im Rahmen des Systems mBank CompanyNet erteilten Aufträgen informiert.
2. Bevor der Kunde die in Abs. 1 genannte Dienstleistung in Anspruch nehmen kann, ist zusätzlich der in § 81 Ziffer 44 genannte Antrag durch die Bank zu genehmigen, den der Kunde richtig auszufüllen und zu unterzeichnen hat.

§ 89

Benachrichtigungen über die Ablehnung der Abwicklung von Aufträgen, die über das System mBank CompanyNet erteilt wurden, werden durch die Bank mindestens alle fünfzehn Minuten in Form einer Sammelinformation über alle Aufträge, die die Bank innerhalb dieser fünfzehn Minuten abgelehnt hat, geschickt (vorausgesetzt, dass die Bank einen durch den Kunden im Rahmen von mBank CompanyNet erteilten Auftrag abgelehnt hat); je nach dem Inhalt des Antrags werden die Benachrichtigungen:

- 1/ an die Faxnummer und in der Sprache, die der Kunde im Antrag angegeben hat, oder
- 2/ an die Faxnummer und in der Sprache, die ein Verwalter des Systems mBank CompanyNet angegeben hat, geschickt.

§ 90

1. Die in § 89 genannten Benachrichtigungen enthalten:
 - 1/ Informationen über die Nummern der Kundenkonten, deren Belastung der Kunde verlangte, und deren Belastung die Bank abgelehnt hat,
 - 2/ Informationen über die Anzahl von Aufträgen, deren Abwicklung durch die Bank abgelehnt wurde,
 - 3/ Informationen die dem Kunden ermöglichen, die durch die Bank abgelehnten Aufträge zu identifizieren,
 - 4/ Gründe, für die die Bank die Abwicklung von Aufträgen abgelehnt hat.
2. Die Benachrichtigungen enthalten keine Informationen, die Dritten ermöglichen würden, den Kunden bzw. den Begünstigten aufgrund deren Inhalts zu identifizieren.
3. Für die Nutzung der in § 88 Abs. 1 genannten Dienstleistung werden durch die Bank Gebühren gemäß § 162-164 der Geschäftsbedingungen erhoben.

§ 91

1. Innerhalb der Vertragslaufzeit kann der Kunde die Konfigurationsparameter des Benachrichtigungsdienstes, welcher über die Ablehnung der Auftragsabwicklung informiert, ändern.
2. Die in Abs. 1 genannte Änderung erfolgt durch Vorlage bei der Bank eines richtig ausgefüllten und durch den Kunden unterzeichneten Antrags, welcher in § 81 Ziffer 44 genannt wurde, und dessen Genehmigung durch die Bank. Der durch die Bank genehmigte Antrag des Kunden mit Änderungen ersetzt den bisherigen Antrag.
3. Der Kunde kann auf den in § 88-90 genannten Benachrichtigungsdienst durch Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf die Dienstleistung verzichten, mit dem Vorbehalt, dass die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines Monats ab dem Tag der Verzichtserklärungsabgabe durch den Kunden eingestellt wird.

§ 92

1. Der Kunde kann auf das System mBank CompanyNet mithilfe eines in § 81 Ziffer 41 (mBank CompanyMobile Dienst) genannten Mobilgeräts zugreifen.
1. Die Bank stellt dem Kunden die Dienstleistung mBank CompanyMobile zur Verfügung, es sei denn :
 - 1/ der Verwalter des Systems mBank CompanyNet deaktiviert die Dienstleistung im System mBank CompanyNet,
 - 2/ der Kunde gibt in der Filiale eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf die Dienstleistung mBank CompanyMobile ab. Die Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf die Dienstleistung mBank CompanyMobile durch den Kunden ist jede Zeit möglich, allerdings erfolgt die Änderung der Berechtigungen im System mBank CompanyNet durch die Bank spätestens am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme der Erklärung des Kunden durch die Bank folgt.
3. Hat der Kunde auf die Dienstleistung verzichtet, so kann sie auf folgende Art und Weise wieder aktiviert werden:
 - 1/ der Verwalter aktiviert die Dienstleistung im System mBank CompanyNet,
 - 2/ der Kunde gibt eine schriftliche Erklärung in einer Filiale ab. In einem solchen Fall erfolgt die Änderung der Berechtigungen im System mBank CompanyNet durch die Bank spätestens am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme der Erklärung des Kunden durch die Bank folgt.

4. Der Kunde, der den mBank CompanyMobile Dienst nutzen will, hat die Applikation mBank CompanyMobile vom jeweiligen Internet-Verkaufsportal für Applikationen (Google Play, AppStore) herunterzuladen und sie dann nach den auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/platforma-bankowosci-internetowej zu aktivieren. Es ist möglich, sich in die Applikation mithilfe eines durch das Token generierten Passwortes oder eines durch den Kunden festgelegten Mobilpasswortes (eine Zahlenfolge, die nicht kürzer als 6 und nicht länger als 12 Zahlen ist und ausschließlich eine passive Arbeit in der Applikation mBank CompanyMobile ohne Möglichkeit der Autorisierung von Aufträgen ermöglicht) einzuloggen.
5. Ein Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet, der auf das System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät zugreifen kann, kann die in § 81 Ziffer 20 genannte Mobile Autorisierung nutzen. Jeder Nutzer und Verwalter des Systems mBank CompanyNet kann die Mobile Autorisierung nur über ein Mobilgerät nutzen. Um das Mobilgerät, über das die Mobile Autorisierung genutzt wird, zu ändern, muss die Dienstleistung erneut im Hauptmenü der mobilen Applikation aktiviert werden.
6. Der Kunde kann die Mobile Autorisierung aktivieren, indem er im System mBank CompanyNet die folgenden Daten des Nutzers bzw. Verwalters des Systems mBank CompanyNet, der die Mobile Autorisierung nutzen wird, eingibt: die E-Mail-Adresse, an die die Bank den vorläufigen Identifikator des neuen Nutzers bzw. Verwalters des Systems mBank CompanyNet schickt, und die Mobiltelefonnummer, an die die Bank den in § 81 Ziffer 18 genannten Aktivierungscode für die Dienstleistung Mobile Autorisierung schickt (der Aktivierungscode kann auch für die Aktivierung eines anderen Geräts vom Typ Hardware-Token genutzt werden).
7. Ein Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet aktiviert die Mobile Autorisierung, indem er im Hauptmenü der mobilen Applikation die Option „Mobile Autorisierung“ auswählt (nach der Auswahl der Option wird die Information samt der Dienstleistungsanweisung gezeigt).
8. Wenn die Aktivierung der Mobilen Autorisierung abgeschlossen wird, wird der Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet über den vergebenen festen Identifikator informiert, der auf dem Bildschirm des mobilen Geräts präsentiert wird.
9. Die Bank bestätigt eine gelungene Aktivierung der Dienstleistung Mobile Autorisierung, indem sie dem Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet eine Push-Benachrichtigung schickt oder eine entsprechende Benachrichtigung in der mobilen Applikation anzeigt (im Hauptmenü der mobilen Applikation wird die Option „Mobile Autorisierung“ gezeigt).
10. Um einen Auftrag zu autorisieren, muss sich ein Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet, der die Mobile Autorisierung nutzt, in die Mobile Applikation mittels der in § 81 Ziffer 21 genannten PIN zur Mobilen Autorisierung einloggen und die in § 81 Ziffer 29 genannte Autorisierungsbenachrichtigung akzeptieren (Option „Akzeptieren“) oder ablehnen (Option „Ablehnen“). Die Bank bestätigt die Akzeptanz oder Ablehnung eines Auftrags, indem sie eine Benachrichtigung schickt, die im System mBank CompanyNet und in der mobilen Applikation gezeigt wird.
11. Bei jeder Auftragsautorisierung mittels der Mobilen Autorisierung bestätigt der Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet die Verifizierung und Korrektheit der Details des zu autorisierenden Auftrags, die in der Autorisierungsbenachrichtigung enthalten sind.
12. Für die Nutzung des mBank CompanyMobile Dienstes werden Gebühren gemäß § 162-164 der Geschäftsbedingungen durch die Bank erhoben. Die Gebühr für die Nutzung des mBank CompanyMobile Dienstes kann unter der Voraussetzung erhoben werden, dass der Kunde mindestens über ein Mobilgerät verfügt, das im Rahmen des Systems mBank CompanyNet registriert und aktiviert worden ist.

§ 93

1. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet und des eingesetzten Finanzbuchhaltungssystems kann der Kunde die Dienstleistung mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) in Anspruch nehmen.
2. Die Funktionen, die im Rahmen der angebotenen Dienstleistung mBank CompanyConnect verfügbar sind, sind durch den Hersteller der Finanzbuchhaltungssystem-Software festgelegt (das Verzeichnis der Software-Hersteller, der Systeme und Versionen, die über das Zertifikat der Bank verfügen, wird auf der Internetseite der mBank Gruppe im Teil Internet-Banking-Plattform, in der Sektion Integration, zur Verfügung gestellt).
3. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) durch den Kunden ist, dass:
 - 1/ der Verwalter des Kunden die Dienstleistung im System mBank CompanyNet aktiviert, oder
 - 2/ der Kunde bei der Bank eine Anweisung zur Aktivierung/Deaktivierung der Dienstleistung abgibt, oder
 - 3/ der Kunde einen Nachtrag zum mBank CompanyNet-Vertrag mit der Bank abschließt, und dass der Kunde:
 - 4/ einen Computer mit Internetanschluss mit einer Hard- und Software-Konfiguration, die den Anforderungen des Finanzbuchhaltungssystems entspricht, hat,
 - 5/ eine Finanzbuchhaltungssystem-Software hat,
 - 6/ das Modul, das die Inanspruchnahme der Dienstleistungen mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) ermöglicht, hat, wenn dieses Modul nicht im Rahmen der Finanzbuchhaltungssystem-Software geliefert worden ist.
4. Wenn der Kunde die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, stellt es keinen Grund für die Rückerstattung der erhobenen Gebühren oder für die Deaktivierung der Dienstleistung mBank CompanyConnect durch die Bank dar.
5. Bei jeder Nutzung der Dienstleistung mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) muss der Kunde ein Token oder eine mithilfe eines gültigen, im System mBank CompanyNet aktivierten Zertifikats geprüfte elektronische Signatur nutzen (die Verwendung der elektronischen Signatur bzw. des Tokens ist notwendig für die Herstellung der Telekommunikationsverbindung mit der Bank).
6. Ein Kunde, der die Dienstleistungen mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) nutzt, verpflichtet sich, die durch den Hersteller der Finanzbuchhaltungssystem-Software empfohlene Version der Software sowie das entsprechende Modul, das die Inanspruchnahme der Dienstleistung mBank CompanyConnect (in der Partner-Version) ermöglicht, zu nutzen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die Finanzbuchhaltungssystem-Software und das entsprechende Modul, mBank CompanyConnect Partner sowie die Dateien, welche an die Bank gesendet und von der Bank abgerufen werden, mithilfe von aktuellen Virenschutz-, Firewall-, Anti-Spyware-Programmen usw. mit der gebührenden Sorgfalt zu sichern und verpflichtet sich, die Software keinen Dritten zugänglich zu machen.
8. Der Kunde kann auf die Dienstleistung jederzeit verzichten, indem er den Nachtrag über die Erbringung der Dienstleistung kündigt, indem die Dienstleistung durch den Verwalter des Kunden im System mBank CompanyNet deaktiviert wird oder indem der Kunde eine Anweisung zur Deaktivierung der Dienstleistung erteilt.
9. Im Hinblick auf die durch diese Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen kommen die einschlägigen Rechtsvorschriften zu den durch die mBank S.A. angebotenen Dienstleistungen mBank CompanyConnect zur Anwendung.

§ 94

1. Die Bank ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Dienstleistung mBank-API (im Folgenden: „API“) mithilfe des Systems mBank CompanyNet.
2. API ist ein neuer Zugangskanal zum System mBank CompanyNet und wird durch die folgenden Anbieter angeboten:
 - 1/ Zahlungsauslösedienstleister, bzw.
 - 2/ Kontoinformationsdienstleister, bzw.
 - 3/ kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgebende Zahlungsdienstleister, die die Verfügbarkeit eines Geldbetrags auf dem Zahlungskonto bestätigen, die aufgrund einer Genehmigung der zuständigen Behörde im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste agieren.
3. Ein API in Anspruch nehmender Kunde kann über mBank CompanyNet seine Zustimmung für Folgendes erteilen:
 - 1/ Ausführung von Zahlungsauslösediensten durch die Bank,
 - 2/ Ausführung von Kontoinformationsdiensten durch die Bank,
 - 3/ Bestätigung der Verfügbarkeit eines für die Ausführung eines Zahlungsvorgangs erforderlichen Betrags auf dem Zahlungskonto.
4. Die Bank erhebt eine monatliche Gebühr für die Dienstleistung API in Höhe der monatlichen Gebühr für die Dienstleistung mBank CompanyConnect, deren Höhe sich nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Konten“, der einen integralen Bestandteil des Vertrags darstellt, bemisst.

5. Der Kunde kann auf API bzw. auf eine einzelne Dienstleistung, die im Rahmen von API ausgeführt wird, jederzeit verzichten, indem er die Genehmigung, von der in Abs. 3 die Rede ist, widerruft.

ABSCHNITT 3

Identifizierung der Nutzer

§ 95

1. Die Bank vergibt jedem Nutzer sowie jedem Verwalter des Systems mBank CompanyNet einen festen Identifikator. Der Nutzer und Verwalter des Systems mBank CompanyNet können einen Alias definieren.
2. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet ermöglicht die Bank, dass jedem Nutzer sowie jedem Verwalter des Systems mBank CompanyNet ein Identifikator zum Contact Center sowie eine PIN zum Contact Center vergeben wird.
3. Die Bank übergibt dem Kunden eine durch den Kunden genannte Zahl an durch die PIN-Codes geschützten Token.
4. Die Autorisierung der Aufträge im System mBank CompanyNet erfolgt mit Hilfe von Token oder elektronischen Signaturen.
5. Die Token werden auf eine mit dem Kunden vereinbarte Art und Weise an eine durch den Kunden genannte zur Entgegennahme der Token ermächtigte Person übergeben.
6. Die Identifizierung der Nutzer kann auch auf eine andere im Vertrag durch die Parteien individuell zu vereinbarende Art und Weise erfolgen.

§ 96

1. Nach Erhalt der Token ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, ob jedes der ausgehändigten Token den PIN-Code in Form von „0000“ akzeptiert.
2. Wenn:
 - 1/ jedes Token den PIN-Code „0000“ akzeptiert, hat der Kunde das zusammen mit den Token übergebene Formular für die Token-Entgegennahme auszufüllen, zu unterschreiben und in der Bankfiliale abzugeben,
 - 2/ auch nur ein Token den PIN-Code „0000“ nicht akzeptiert, hat der Kunde die Bankfiliale unverzüglich darüber zu unterrichten, um das jeweilige Token auszutauschen.
3. Zur Absicherung des Tokens gegen unberechtigten Zugriff hat der Kunde einen neuen PIN-Code in einer anderen Kombination als „0000“ einzugeben.

ABSCHNITT 4

Sicherheit des Systems mBank CompanyNet

§ 97

1. Die Bank identifiziert den Kunden im System mBank CompanyNet mithilfe eines festen Identifikators, dessen Authentifizierung über ein Zugriffspasswort oder einen durch ein Token oder ein Zertifikat generierten einmaligen Code bzw. eine durch ein Token oder ein Zertifikat generierte Autorisierungsbenachrichtigung erfolgt. Wenn der Kunde das System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät nutzt, wird dieser Kunde durch die Bank zusätzlich mithilfe eines einmaligen Mobilgerätsidentifikators identifiziert. Anstelle der unveränderlichen Kennnummer kann der Alias-Name verwendet werden.
2. Die Bank identifiziert den Kunden während des Telefongesprächs mit Hilfe des Identifikators zum Contact Center, Die Autorisierung des Kunden erfolgt hingegen mit Hilfe der PIN zum Contact Center.

§ 98

1. Der Kunde verpflichtet sich, feste und vorläufige Identifikatoren, Alias-Namen, Aktivierungs-codes, Zugriffspasswörter, Tokens, Passwörter für Zertifikate, PIN-Codes, PIN-Codes für die Mobile Autorisierung, Identifikatoren zum Contact Center sowie PIN-Codes zum Contact Center mit gebotener Sorgfalt zu schützen, insbesondere gegen deren Weitergabe an Unbefugte.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Erbringung der E-Banking-Dienstleistungen durch die Bank eingesetzten Geräte, davon Mobilgeräte, mit gebotener Sorgfalt, insbesondere mittels der geeigneten Software zu schützen, sowie diese Geräte den Unbefugten nicht zur Verfügung zu stellen.
3. Im Rahmen der Nutzung des Systems mBank CompanyNet verpflichtet sich der Kunde, sich an die Regeln der sicheren Nutzung von Geräten, die zur Abwicklung von Dienstleistungen des elektronischen Bankings dienen, vor allem an die von der Bank auf den Internetseiten der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ publizierte Sicherheitsregeln, zu halten.
4. Der Kunde haftet für die fehlerhafte Funktion der in Abs. 2 genannten Geräte im Zusammenhang mit der Wirkung der auf diesen Geräten installierten Schadsoftware.
5. Der Kunde verpflichtet sich, keine Applikationen und sonstigen Mechanismen, die vorläufige und feste Identifikatoren, Zugriffspasswörter, einmalige Passwörter und PIN-Codes für die Mobile Autorisierung auf dem Computer, Mobiltelefon oder einem anderen Mobilgerät, über das der Nutzer des Systems mBank CompanyNet auf das System zugreifen kann, speichern.

§ 99

1. Der Kunde hat die Bank über den Verlust, den Diebstahl, die Zueignung bzw. eine missbräuchliche Nutzung eines Tokens unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die Zueignung bzw. eine missbräuchliche Nutzung eines Tokens per Telefon dem Contact Center oder über elektronische Post im Rahmen des Systems mBank CompanyNet anzuzeigen.
2. Nach Eingang der Anzeige wird der Zugriff auf das Banksystem unter Verwendung des von der Anzeige betroffenen Tokens oder Zertifikats durch die Bank gesperrt.
3. Die Bank ist berechtigt, ein Token oder Zertifikats:
 - 1/ aus berechtigten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Systems mBank CompanyNet stehenden Gründen, anderen als die im Abs. 1 genannten Gründe,
 - 2/ im Zusammenhang mit dem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Systems mBank CompanyNet bzw. vorsätzlichen Herbeiführung einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion zu sperren.
4. Der Kunde wird unverzüglich von der Bank über Sperrung des Tokens oder Zertifikats benachrichtigt.
5. Die Bank ist berechtigt, den Zugang zu den Konten oder zu den auf den Konten vorhandenen Mitteln aus Sicherheitsgründen vorläufig zu sperren.
6. Die Bank informiert den Kunden unverzüglich elektronisch oder telefonisch über die Sperrung der Konten oder der Mittel, es sei denn, es ist unangebracht aus Sicherheits- bzw. Rechtsgründen.

§ 100

1. Das Token wird, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, durch die Bank entsperrt, oder aufgrund des erteilten Auftrags zum Austausch von Tokens / zur Herausgabe neuer Tokens wird ein neues Token herausgegeben, soweit die Gründe für die Aufrechterhaltung der Sperre entfallen sind.
2. Der Kunde hat die Anzeige gemäß § 99 Abs. 1 mit einem bei der Bankfiliale vorzulegenden Schreiben unverzüglich zu bestätigen.
3. Aufgrund schriftlicher Bestätigung von Seiten des Kunden, dass das Token verloren, gestohlen, zugeignet bzw. missbräuchlich genutzt wurde, wird ein neues Token an den Kunden durch die Bank ausgehändigt.
4. Wird die Entsperrung eines gesperrten Tokens in einer anderen Form als schriftlich beantragt, hat der Kunde diesen Antrag mit einem bei der Bankfiliale vorzulegenden Schreiben zu bestätigen.
5. Die Bank entsperrt den Zugang zu den Konten oder zu den Mitteln unverzüglich nachdem die Gründe für die Aufrechterhaltung der Sperre entfallen sind.

§ 101

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über den Verlust, den Diebstahl, die Aneignung bzw. unberechtigte Nutzung des Mobilgeräts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde meldet den Verlust, den Diebstahl, die Aneignung bzw. unberechtigte Nutzung des Mobilgeräts per Telefon bei dem Contact Center oder durch eine persönlich vorgenommene Deaktivierung des Mobilgeräts im System mBank CompanyNet.
2. Nach der Erstattung der in Abs. 1 genannten Meldung, wird der Zugang zum Transaktionssystem der Bank über das in der Meldung angegebene Mobilgerät durch die Bank gesperrt. Falls auf diesem Gerät die Mobile Autorisierung installiert ist, wird diese Dienstleistung ebenfalls blockiert.
3. Die Bank hat das Recht, den Zugriff auf das System mBank CompanyNet über ein Mobilgerät:
 - 1/ aus berechtigten mit der Sicherheit des Systems mBank CompanyNet im Zusammenhang stehenden Gründen, anderen als die in Abs. 1 genannten,
 - 2/ im Zusammenhang mit dem Verdacht der unberechtigten Nutzung des Systems oder der vorsätzlichen Herbeiführung einer nicht autorisierten Zahlungstransaktion zu sperren.
4. Die Bank wird den Kunden über die Sperrung des Zugangs zum System mBank CompanyNet über das Mobilgerät unverzüglich unterrichten.

§ 102

1. Die Bank überprüft IP-Adresse der Geräte, die zur Herstellung der Verbindung mit der Bank durch den Kunden eingesetzt werden, wobei von der Bank hierfür insbesondere Listen mit aufgelisteten IP-Adressen verwendet werden, welche eine potentielle Gefährdung für die Sicherheit des Kunden oder der Bank darstellen, insbesondere IP-Adressen, die dazu verwendet werden, um Daten zu erschwindeln, Spam-Mails automatisch zu versenden, oder auf eine andere Art und Weise genutzt werden, die gegen allgemein geltendes Recht verstößt.
2. Die Bank hat Recht, eine IP-Adresse zu sperren, die auf die in Abs. 1 genannte Art und Weise durch den Kunden genutzt wird, worüber der Kunde unterrichtet wird, falls er keine Verbindung zu dem System mBank CompanyNet herstellen kann.
3. Die in Ab. 2 genannte IP-Adresse wird innerhalb eines Monats nach der vorgenommenen Sperrung durch die Bank entsperrt, nachdem der Kunde die gesperrte IP-Adresse verifiziert, Maßnahmen zur Ausschaltung der in Abs. 1 genannten Gefährdung getroffen und die Bank über den positiven Ausgang der getroffenen Maßnahmen schriftlich unterrichtet hat.

§ 103

1. Sollte ein Verdacht bestehen, dass ein Auftrag infolge eines Betrugs bzw. Missbrauchs erteilt wurde, ist die Bank berechtigt, die Auftragsabwicklung auszusetzen und diese erst nach zusätzlicher, telefonischer Bestätigung von einem zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Nutzer vorzunehmen. Die Aussetzung der Auftragsabwicklung bis zum Zeitpunkt des Erhalts der im vorigen Satz erwähnten Bestätigung, stellt keine Verletzung der Vertragsbestimmungen dar.
2. Der Kunde erklärt, dass die in der Karte des Nutzers des Systems mBank CompanyNet und in der Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten angegebenen Daten der Nutzer des Systems mBank CompanyNet, davon die Telefonnummern und E-Mail-Adressen, aktuell sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Karte des Nutzers des Systems mBank CompanyNet und die Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten zu aktualisieren, sollten sich irgendwelche Daten eines Nutzers des Systems mBank CompanyNet ändern. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlender Aktualisierung von Daten der Nutzer des Systems mBank CompanyNet entstanden sind.

§ 104

1. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit dem Inhalt der im Abs. 2 genannten, Sicherheitsregeln betreffenden Informationen nicht seltener als einmal pro Woche bekannt zu machen.
2. Die Beschreibung der Sicherheitsregeln und der mit denen verbundenen Pflichten des Kunden werden von der Bank auf den Internetseiten der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ und auf der Login-Seite des Systems mBank CompanyNet publiziert.
3. Der Kunde haftet für Verletzungen der Bestimmungen von § 98-103 sowie von Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere haftet der Kunde für Aufträge, die im Zusammenhang mit Verletzungen dieser Bestimmungen und im Zusammenhang mit Verletzungen der in § 98 Abs. 3 genannten Sicherheitsregeln erteilt wurden.

ABSCHNITT 5

Grundsätze zur Ausführung der Aufträge, welche unter Anwendung der elektronischen Signaturen, die mit Hilfe eines Zertifikats geprüft werden, autorisiert werden.

§ 105

1. Die Bank ermöglicht dem Kunden, eine Signatur im Rahmen des Systems mBank CompanyNet zu benutzen.
2. Erteilt ein Kunde eine elektronische Signatur im Rahmen des Systems mBank CompanyNet, wird er mithilfe eines festen Identifikators durch die Bank identifiziert, wobei seine Authentifizierung mithilfe einer elektronischen Signatur erfolgt.
3. Elektronische Signatur kann von den Nutzern des Systems mBank CompanyNet beim Kunden neben oder anstelle der Token benutzt werden.
4. Der Kunde kann das Zertifikat von einem Vertrauensdienstanbieter (im Sinne der Verordnung Nr. 910/2014; Informationen zu den Vertrauensdienstanbietern sind auf der Website der mBank Gruppe, im Teil mBank CompanyNet, in der Sektion über Zertifikate, zu finden) erwerben:
 - 1/ direkt oder
 - 2/ über die Bank - durch die Stellung des „Antrag auf Erwerb des Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“ erwerben.
5. Die Nutzung der elektronischen Signatur im System mBank CompanyNet ist nach der Aktivierung des Zertifikats in diesem System möglich. Um das Zertifikat zu aktivieren, soll der Kunde ein ordnungsgemäß ausgefülltes Blatt des Nutzers des Systems mBank CompanyNet abgeben und das Zertifikat selbständig im System mBank CompanyNet registrieren.
6. Die Bank aktiviert das Zertifikat unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, der auf den Tag der Registrierung des Zertifikats im System mBank CompanyNet durch den Nutzer folgt, vorbehaltlich des Satzes 2. Die Bank ist berechtigt, die Aktivierung des Zertifikats, das kein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung Nr. 910/2014 darstellt, zu verweigern, ohne den Grund dazu angeben zu müssen.
7. Die Anschaffung des Zertifikats erfolgt über die Bank aufgrund des durch den Kunden gestellten „Antrag auf Erwerb des Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“, unter der Bedingung, dass die durch den Kunden im Inhalt des „Antrag auf Erwerb des Zertifikats im Rahmen des Systems mBank CompanyNet“, angegebenen Daten richtig sind.
8. Der Kunde verpflichtet sich, im System mBank CompanyNet keine Zertifikate zu registrieren, die der Prüfung der elektronischen Signaturen dienen und Folgendes enthalten:
 - 1/ nur ein Pseudonym der die elektronische Signatur erstellenden Person (ohne den Vor- und Nachnamen dieser Person anzugeben), oder
 - 2/ Beschränkung der Gültigkeit des Zertifikats, die dessen Verwendung im Rahmen des Vertrags ausschließt.
9. Im Rahmen des Vertrags akzeptiert die Bank die im Inhalt des Zertifikats enthaltene Beschränkung des höchsten Grenzwertes der Transaktion.
10. Der Kunde verpflichtet sich jeweils auf Anforderung der Bank die Zertifizierungspolitik, gemäß der das durch den Kunden verwendete Zertifikat ausgegeben worden ist, sowie den zwischen dem Kunden und einem Vertrauensdiensteanbieter abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Vertrauensdienstleistungen bei der Bank vorzulegen.
11. Der Kunde verpflichtet sich,
 - 1/ die Signaturerstellungsdaten und

- 2/ die Signaturerstellungseinheiten, die einschließlich ihm zur Verfügung stehen, davor zu sichern, dass sie unbefugten Personen zur Verfügung gestellt werden.
12. Der Kunde haftet für die Verletzung der Bestimmungen der Abs. 9 und 12, insbesondere wird er mit den Operationen belastet, die aufgrund der im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmungen erteilten Aufträge durchgeführt worden sind.
 13. Die unter Verwendung einer elektronischen Signatur, die mithilfe eines gültigen Zertifikats nicht positiv überprüft wurde, erteilten Aufträge werden durch die Bank nicht durchgeführt.
 14. Auf keinen Fall werden durch die Bank Aufträge
 - 1/ während der Aussetzung des zur Prüfung der elektronischen Signatur verwendeten Zertifikats (auch nach der Aufhebung der Zertifikatsaussetzung) sowie
 - 2/ nach der Annullierung des Zertifikats durchgeführt.
 15. Die mithilfe einer elektronischen Signatur erteilten Aufträge werden durch die Bank unverzüglich nach Ablauf von fünf Minuten nach deren Erhalt durch die Bank ausgeführt, es sei denn, sie sind mit einem elektronischen Zeitstempel (im Sinne der Verordnung Nr. 910/2014) zum Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Signatur versehen worden; in einem solchen Fall werden die Aufträge durch die Bank unverzüglich ausgeführt, jedoch nicht früher als nach Ablauf von fünf Minuten nach der Erstellung des elektronischen Zeitstempels durch einen Vertrauensdiensteanbieter.
 16. Bei den mithilfe der elektronischen Signatur erteilten Aufträge finden die Ausführungsfristen der Aufträge unter Berücksichtigung der in Abs. 15 enthaltenen Bestimmungen Anwendung, soweit im Vertrag keine anderen Ausführungsfristen festgelegt worden sind.
 17. Die Bank haftet nicht für das Funktionieren der Signaturerstellungseinheiten (im Sinne der Verordnung Nr. 910/2014), die ausschließlich dem Kunden zur Verfügung stehen.
 18. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert folgendes:
 - 1/ für alle Angelegenheiten, die mit dem Funktionieren der elektronischen Signaturen sowie mit der Annullierung bzw. Aussetzung des durch den Kunden von einem Vertrauensdiensteanbieter (im Sinne der Verordnung Nr.910/2014) erworbenen Zertifikats im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich der Vertrauensdiensteanbieter zuständig; die Bank nimmt keine diesbezüglichen Meldungen des Kunden an,
 - 2/ die Bank ist für die mit dem Funktionieren der Signaturerstellungseinheiten sowie der Signaturprüfeinheiten (im Sinne der Verordnung Nr.910/2014) verbundenen Angelegenheiten nicht zuständig und nimmt keine Meldungen des Kunden bezüglich der Probleme mit dem fehlerhaften Funktionieren dieser Einheiten an.
 19. Die Bank erklärt, dass sie bei der Ausführung der mithilfe elektronischer Signaturen autorisierten Aufträge nur für das richtige Funktionieren der mBank CompanyNet-Software verantwortlich ist und diesbezügliche Meldungen im Rahmen des Contact Centers annimmt.

ABSCHNITT 6

Zugang zu bankgeschäftlichen Informationen und elektronischen Dokumenten

§ 106

1. Über das System mBank CompanyNet stellt die Bank dem Kunden Informationen über den Stand des Saldos für den jeweiligen Tag und die jeweilige Uhrzeit sowie über die Umsätze auf den Bankkonten des Kunden zur Verfügung.
2. Über das System mBank CompanyNet stellt die Bank dem Kunden folgende Informationen zur Verfügung:
 - 1/ Informationen über den Stand des Saldos für den jeweiligen Tag und die jeweilige Uhrzeit,
 - 2/ Informationen über Umsätze auf den Bankkonten des Kunden, die innerhalb von zwei Jahren von dem Buchungstag einer Transaktion zugänglich sind,
 - 3/ Informationen über gebuchte und abgelehnte Aufträge, die innerhalb von einem Jahr von dem Tag der Ausführung bzw. Ablehnung zugänglich sind.
3. Auf Antrag des Kunden stellt die Bank das Modul Archiv (optionales Modul) zur Verfügung, wenn:
 - 1/ der Verwalter des Systems mBank CompanyNet die Dienstleistung im System mBank CompanyNet aktiviert,
 - 2/ der Kunde in der Filiale eine schriftliche Erklärung abgibt. In einem solchen Fall wird der Antrag am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme der schriftlichen Erklärung des Kunden durch die Bank folgt, ausgeführt.
4. Der Verzicht auf die Dienstleistung ist jede Zeit möglich und erfolgt folgendermaßen:
 - 1/ der Verwalter deaktiviert die Dienstleistung im System mBank CompanyNet,
 - 2/ der Kunde gibt eine schriftliche Erklärung in einer Filiale ab. In einem solchen Fall erfolgt die Änderung der Berechtigungen im System mBank CompanyNet durch die Bank am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme der Erklärung des Kunden durch die Bank folgt.
5. Falls Sie auf die Dienstleistung verzichtet haben, ist es möglich, sie wieder zu aktivieren.
6. Im Archiv werden Informationen über Umsätze auf den Bankkonten des Kunden nach Ablauf von zwei Jahren von dem Tag ihrer Buchung zur Verfügung gestellt.
7. Die im Archiv enthaltenen Informationen über Umsätze auf den Bankkonten des Kunden werden nach Ablauf von 6 Jahren von dem Tag ihrer Buchung auf dem Bankkonto des Kunden gelöscht.
8. Im Rahmen des Moduls Archiv kann der Kunde selbständig oder im Einvernehmen mit der Bank eine kürzere Frist festlegen, nach Ablauf deren die in Abs. 1 Punkt 2 und 3 genannten über mBank CompanyNet bereitgestellten Informationen zum Archiv übertragen werden, mit dem Vorbehalt, dass die Informationen über gebuchte und abgelehnte Aufträge nach Ablauf eines Jahres von dem Tag ihrer Ausführung bzw. Ablehnung aus dem Archiv gelöscht werden.
9. Für die Nutzung des Moduls Archiv erhebt die Bank Gebühren gemäß § 162-164 der Geschäftsbedingungen. Die Gebühr für die Nutzung des Moduls wird nach der ersten Archivierung der Umsätze bzw. Aufträge erhoben.
10. Die Bank, mittels des mBank CompanyNet Systems, kann dem Kunden auch andere Bankinformationen bereitstellen, im Besonderen in der Form der Berichte oder in dem Fall, Informationen im Rahmen des Liquidität-Moduls (optionales Modul).
11. Der Liquidität-Modul gibt dem Kunden den Zugang zu den aufgestellten Informationen über die Liquidität des Kunden, die im Besonderen Folgendes betreffen:
 - 1/ den Stand des Buchungssaldos und des geschätzten Saldos,
 - 2/ die Summe der im mBank CompanyNet System für das gegebene Tag erteilten Aufträge, aufgeteilt unter die bestimmten Auftragsarten,
 - 3/ andere Buchungseignisse, die die Höhe des geschätzten Saldos beeinflussen, darunter die Angaben über die Anlagen und Kredite,
 - 4/ die vom Kunden prognostizierten Ereignisse.
12. Dokumente, die Bankinformationen enthalten und im Abs.1 und Abs. 8 genannt werden, ersetzen nicht die Bankdokumente, es sei denn, es wurde in dessen Inhalt anders bestimmt.
13. Bankinformationen gemäß Abs. 8, insbesondere in der Form der Berichte, werden dem Kunden über eine begrenzte Zeit, entsprechend dem bestimmten Bericht, bereitgestellt. Falls der Kunde den Bericht in der Zeit dessen Bereitstellung in mBank CompanyNet nicht herunterladet, kann er mit zusätzlichen Kosten, die mit der Wiederbereitstellung dieser Daten durch die Bank verbunden sind, gemäß dem geltenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ belastet werden.
14. Der im Abs. 9 Ziffer 1 genannte geschätzte Saldo, der auf der Grundlage von den abgebuchten Positionen, den in der Zukunft auszuführenden Positionen und den sich aus den Kundenprognosen ergebenden Positionen abgerechnet wird, hat nur einen analytischen Wert.
15. Der Kunde kann im Rahmen des mBank CompanyNet Systems den Business News-Modul (optionales Modul), unter Vorbehalt von Abs. 14 benutzen.
16. Standardmäßig stellt die Bank dem Kunden das Business News-Modul bereit, es sei denn, der Kunde gibt in der Filiale eine schriftliche Erklärung über den Verzicht auf das Modul ab. Der Verzicht auf die Dienstleistung ist jede Zeit möglich und erfolgt am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme der Erklärung des Kunden durch die Bank folgt. Beim Verzicht auf die Dienstleistung erfordert ihre Wiederaktivierung der Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Kunden und erfolgt am nächsten Werktag, der auf den Tag der Annahme dieser Erklärung durch die Bank folgt.
17. Der Business News-Modul gibt den Zugang zu Informationen anders als die im Abs.1 und Abs. 8 genannten Bankinformationen, insbesondere zu den laufenden heimischen und ausländischen Informationen. Mitteilungen über die neuen Informationen im Rahmen des Business News-Modul können von der Bank, mit der vorherigen Zustimmung des Kunden an die vom Kunden auf der Website news.companynet.mbank.pl/mib/hn angezeigte Email-Adresse versendet werden, was nach der vorherigen Authentifizierung des Kunden erfolgt.

18. Die auf der Internetservice-seite news.companynet.mbank.pl/mib/hn enthaltenen Informationen, die mit der Abkürzung „PAP“ gekennzeichnet werden, sind ein Bestandteil des PAP Services, der eine Datenbank ist, die von Polska Agencja Prasowa Spółka Akcyjna (Polnische Presseagentur Aktiengesellschaft) mit dem Sitz in Warschau hergestellt wird; das Service wird aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Datenbankschutz geschützt. Die obigen Informationen werden durch die Bank aufgrund des entsprechenden Lizenzvertrags verwendet. Jegliche Verwendung durch die Benutzer des Services news.companynet.mbank.pl/mib/hn außer der rechtlich vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere erlaubter Privatverwendung, ist verboten.
19. Die Bestimmungen des Abs. 16 werden entsprechend zu den im Rahmen des Business News-Modul bereitgestellten und von anderen Lieferanten stammenden Informationen angewendet.
20. Der Kunde kann sich beim Internet-System zur Verwaltung des Faktoringvertrags - Client Manager (Internetowy System Zarządzania Umową Faktoringu - Client Manager), das zu mFaktoring S.A. gehört, von mBank CompanyNet aus anmelden. Die Regeln zur Nutzung des Internet-Systems zur Verwaltung des Faktoringvertrags - Client Manager sind in dem zwischen dem Kunden und mFaktoring S.A. geschlossenen Vertrag festgelegt. Das Abmelden von dem Internet-System zur Verwaltung des Faktoringvertrags - Client Manager wird nicht zum automatischen Abmelden von mBank CompanyNet führen.
21. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Art und Weise sowie die Ergebnisse der Verwendung der durch die Bank bereitgestellten Informationen.
22. Für die Benutzung des Business News-Modul erhebt die Bank Gebühren gemäß § 162-164 der Geschäftsbedingungen, mit der Vorbehalt, dass die Gebühren für die Benutzung des Business News-Modul in der Zeitspanne von drei Monaten ab der ersten Bereitstellung dieses Moduls dem gegebenen Kunden nicht erhoben werden.

§ 107

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit dem Inhalt der in § 106 genannten bankgeschäftlichen Information mindestens einmal pro Woche bekannt zu machen.

§ 108

1. Die Bank kann dem Kunden elektronische Dokumente über das System mBank CompanyNet zur Verfügung stellen.
2. Der Charakter und die Funktion des jeweiligen Dokuments ergeben sich eindeutig aus dessen Inhalt.

ABSCHNITT 7

Allgemeine Regeln für die Abwicklung von Aufträgen

§ 109

1. Die von dem Kunden der Bank erteilten Aufträge werden mithilfe eines Token oder einer elektronischen Signatur autorisiert.
2. Durch die Bank werden ausschließlich die durch die Nutzer des Systems mBank CompanyNet ordnungsgemäß autorisierten Aufträge abgewickelt, denen auf der Grundlage des Blattes des Nutzers des Systems mBank CompanyNet, der Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten sowie des Blattes für Autorisierungsschemen die Berechtigung zur Autorisierung durch den Kunden erteilt wurde.

§ 110

1. Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit der Überprüfung des Kontos des Begünstigten auf der Weißen Liste in Form einer der Bank durch das Finanzministerium zur Verfügung gestellten flachen Datei, die das Verzeichnis der VAT-Zahler enthält.
2. Die durch den Kunden im mBank CompanyNet-System erteilten Aufträge mit einem Tag, der die Überprüfung des Begünstigten auf der weißen Liste kennzeichnet, werden durch die Bank nur dann abgewickelt, wenn sich das gegebene Konto auf der Weißen Liste befindet.
3. Wenn der Kunde einen Auftrag abwickeln möchte, der abgelehnt wurde, weil sich das Konto des Begünstigten nicht auf der Weißen Liste befindet, soll er den Auftrag erneut, allerdings ohne den Tag, erteilen.
4. Die Bank haftet nicht für:
 - 1/ das Fehlen des Kontos des Begünstigten auf der Weißen Liste, inklusive eines nicht abgewickelten Auftrags gemäß Abs. 2,
 - 2/ die Abwicklung eines Auftrags auf ein Konto, das sich nicht auf der Weißen Liste befindet, in dem Fall, wenn der Kunde die Bank nicht mit der Überprüfung des Kontos auf der Weißen Liste beauftragt hat.

§ 111

1. Die Aufträge können sowohl an Werktagen, als auch an arbeitsfreien Tagen durch den Kunden erteilt werden.
2. Als Zeitpunkt des Erhalts eines Zahlungsauftrags durch die Bank gilt der Zeitpunkt, zu dem der ordnungsgemäß ausgefüllte Auftrag des Kunden bei der Bank eingegangen ist, wobei darauf hinzuweisen ist, dass, sollte die Bank einen Zahlungsauftrag an einem anderen Tag als Werktag erhalten, dieser Auftrag als an dem auf diesen Tag folgenden ersten Werktag bei der Bank eingegangen gilt.
3. Sollte die Bank den im Abs. 1 genannten Zahlungsauftrag nach Ablauf der durch die Bank gemäß Abs. 4 festgelegten Annahmefrist erhalten, gilt der Zahlungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen als an dem darauffolgenden Bankwerktag bei der Bank eingegangen.
4. Detaillierte Informationen bezüglich der Annahmefristen und Fristen für die Abwicklung der Kundenaufträge sowie der bei der Bank geltenden Formen und Regeln bezüglich des Bargeldverkehrs werden dem Kunden per Aushang in den Schalterräumen der Bank bzw. auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/mosp-korporacje/ bereitgestellt.

§ 112

1. Vorbehaltlich des § 111 kann der Kunde Zahlungsaufträge mit Weisung für einen späteren Ausführungstermin erteilen.
2. Fällt der Ausführungstermin eines Auftrags gemäß Abs. 1 auf einen arbeitsfreien Tag, gilt der Zahlungsauftrag als an dem ersten auf den arbeitsfreien Tag folgenden Werktag bei der Bank eingegangen.

§ 113

1. Von der Bank werden auf Zloty bzw. auf Fremdwährungen lautende Zahlungsaufträge des Kunden ausgeführt, welche in der Wechselkurs-tabelle der mBank S.A. genannt sind.
2. Sollte es erforderlich sein, den Auftragsbetrag in eine andere Währung umzurechnen, wird dies unter Zugrundelegung des bei der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags geltenden Wechselkurses der im Abs. 1 genannten Währung durch die Bank vorgenommen.
3. Muss der Auftragsbetrag in eine andere Währung umgerechnet werden – ein Auftrag zwischen den bei der Bank geführten Konten bzw. im Fall einer Inlandsüberweisung aus einem bei der Bank geführten Konto, gilt ein Mindestbetrag einer einzelnen Überweisung – 100 japanische Yen (JPY) oder 100 ungarische Forint (HUF), oder 1 für sonstige Währungen, z.B. 1 Zloty (PLN), 1 Euro (EUR).
4. Die in den Absätzen 1-3 genannten Grundsätze finden Anwendung, es sei denn, dass in getrennten von dem Kunden mit der Bank abgeschlossenen Verträge anders bestimmt wird.

§ 114

1. Der durch den Kunden erteilte Auftrag gilt für die Bank, vorbehaltlich des Abs. 2 und 6, als die endgültige und für den Kunden bindende Weisung, das durch die Bank geführte Bankkonto zu belasten sowie, vorbehaltlich des Auftrags zur Tätigung einer Postanweisung, dem im dem Inhalt des Auftrags genannten Bankkonto den beauftragten Betrag gutzuschreiben.
2. Die vom Kunden erteilten Aufträge, die mit dem Kennzeichen „Wartend auf Mittel“ versehen sind, werden durch die Bank gemäß der Anweisung des Kunden ausgeführt, sobald die Mittel auf dem Bankkonto vorhanden sind.
3. Die maximale Wartezeit auf Mittel eines vom Kunden erteilten Auftrags ist 9 Arbeitstage.
4. Die Wartezeit auf Mittel für Aufträge zur Eröffnung der Einlagen endet zum Ablauf der Annahmezeit (Cut-off-Time), zu der solche Aufträge eingereicht werden müssen, damit sie die Bank taggleich ausführen kann.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Wartezeit auf Mittel zu ändern. Diese Änderung ist wirksam ab ihrer Einführung für alle Aufträge, die durch die Bank nicht verarbeitet wurden.
6. Der Kunde kann den erteilten Auftrag einschließlich bis zu dem der Ausführungsfrist vorangehenden Tag stornieren lassen.
7. Der Kunde ist berechtigt, einen auf Mittel wartenden Auftrag spätestens bis zum Zeitpunkt, wenn die Mittel auf dem Konto vorhanden sind, die die Ausführung des ordnungsgemäß erteilten Auftrags ermöglichen, zurückzunehmen.
8. Die Bank ist berechtigt, für die Stornierung eines Auftrags gemäß Abs. 2 eine Gebühr zu erheben. Sollte die Gebühr erhoben werden, bemisst sich deren Höhe nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I– Führung und Bedienung von Bankkonten“.

§ 115

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, Zahlungsaufträge zu Lasten seines Bankkontos entsprechend der Zahlungsanweisung abzuwickeln.
2. Die Bank führt die Belastungsbuchung auf dem Bankkonto des Kunden zum Zeitpunkt der Abwicklung des jeweiligen Auftrages aus, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen separaten Verträge, hierunter des Bankkontovertrages, Anderweitiges ergibt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Betrag des auszuführenden Auftrags auf dem Konto Geldmittel mindestens in der Höhe des auszuführenden Auftrags samt den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren zu besitzen.

§ 116

1. Die Ausführung der Aufträge wird gemäß den Bestimmungen des Vertrags mittels der Bankkontoauszüge durch die Bank bestätigt.
2. Die im Abs. 1 genannten Unterlagen enthalten insbesondere Informationen über die abgewickelten Zahlungsaufträge, die damit verbundenen Abrechnungen sowie die von der Bank erhobenen Provisionen und Gebühren.
3. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet wird dem Kunden unverzüglich nach der Ausführung eines Auftrags die elektronische Bestätigung hierfür durch die Bank zur Verfügung gestellt.
4. Der Kunde kann auch Anweisungen, die keine Aufträge gemäß § 81 Ziffer 46 sind (z.B. Anweisung zur Erstellung einer Überweisungsbestätigung, Reklamationen usw.), über die elektronische Post erteilen. Diese Anweisungen werden in mBank CompanyNet nicht länger als 180 Tage von dem Datum der Annahme der Anweisung zur Ausführung durch die Bank bereitgestellt.

§ 117

Die Bank haftet nicht für das Abhandenkommen, Verfälschungen oder Verspätungen bei der Auftragsabwicklung, die bei der Übertragung des Auftrags über irgendwelche kabelgebundene oder kabellose Kommunikationsmedien aus den durch die Bank nicht zu vertretenden Gründen eingetreten sind, sowie für Folgen der Tätigung des durch den Kunden erteilten Auftrags.

§ 118

Die Bank haftet nicht für Schäden, die auf durch die Bank nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, insbesondere höhere Gewalt oder Handlungen der öffentlichen Behörden.

§ 119

1. Die Bestimmungen der § 109, § 111-112 und des § 113 Abs. 1 gelten weder für Lastschriften und Qlips-Aufträge, deren Abwicklungsregeln in einem anderem Vertrag festgelegt sind, noch für die im Rahmen der optionalen Module und Transaktionsplattformen abgewickelten Aufträge, deren Abwicklungsregeln in anderen in den vorliegenden Bedingungen genannten Verträgen und Bedingungen festgelegt sind.
2. Die in § 114 - 116 enthaltenen Bestimmungen betreffen nicht den Auftrag der Auszahlung aus dem Kredit, dessen Regeln für die Ausführung in dem durch diesen Vertrag nicht geregelten Bereich in einem getrennten Kreditvertrag geregelt werden.

§ 120

Detaillierte Regeln für die Ausführung des Auftrags bezüglich der Eröffnung, Änderung der Konditionen sowie vorzeitigen Auflösung einer Termineinlage sind in den "Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für institutionelle Kunden" festgelegt.

ABSCHNITT 8

Besondere Regeln für die Tätigung von Expres Elixir Überweisungen

§ 121

Bei einer Expres Elixir Überweisung handelt es sich um eine auf Zloty lautende Inlandsüberweisung von einem in PLN geführten Kundenkonto zugunsten eines Begünstigten, der über ein bei einem anderen Institut geführtes Konto verfügt, wobei dieses Institut an das (durch die Inländische Abrechnungskammer [Krajowa Izba Rozliczeniowa SA]) geführte System Expres Elixir angeschlossen ist. Die Überweisungen Expres Elixir dürfen nicht zugunsten der bei der mBank S.A geführten Konten abgewickelt werden.

§ 122

Die Beauftragung der Überweisung Expres Elixir hat zur Folge, dass diese Überweisung nach der Autorisierung des Auftrags Expres Elixir unverzüglich ausgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass sowohl die Bank, als auch das das Konto des Begünstigten führende Kreditinstitut im System Expres Elixir gleichzeitig zugänglich sind.

§ 123

Im Rahmen der Maske für den Auftrag zur Tätigung einer Inlandsüberweisung im System mBank CompanyNet werden durch die Bank:

- 1/ Informationen bezüglich der Uhrzeiten, zu denen die Bank im System Expres Elixir präsent ist,
- 2/ die aktuelle Liste der inländischen Banken, die am System Expres Elixir beteiligt sind,
- 3/ Informationen bezüglich der Uhrzeiten, zu denen die im Abs. 2 genannten Banken im System Expres Elixir präsent sind bereitgestellt.

§ 124

Der per eine einzelne Expres Elixir Überweisung zu überweisende Betrag darf den auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bzw. durch Aushang in den Schalterräumen der Bank den Kunden bekanntgegeben Betrag nicht überschreiten.

§ 125

Ab dem Zeitpunkt der Autorisierung des Auftrags bis zu der Belastung des Kundenkontos werden auf dem Kundenkonto Gelder in Höhe der Sofortüberweisung im Inland zuzüglich der für die Abwicklung der Expres Elixir Überweisung zu erhebenden Gebühr gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ durch die Bank gesperrt.

§ 126

Der Kunde ist berechtigt, eine Expres Elixir Überweisung, die außerhalb der gleichzeitigen Präsenz der der mBank S.A. (der Bank des Auftraggebers) und der Bank des Begünstigten im System Expres Elixir autorisiert wurde, bis zum Zeitpunkt deren Ausführung zu stornieren.

ABSCHNITT 9

Besondere Regeln für die Tätigkeit von Blue Cash Überweisungen

§ 127

Die Blue Cash Sofortüberweisung in Zloty ist eine Inlandsüberweisung in Zloty aus einem in Zloty geführten Bankkonto des Kunden zugunsten des Begünstigten, dessen Konto durch einen anderen am Blue Cash Zahlungssystem beteiligten Rechtsträger geführt wird (das System wird durch Blue Media S.A. betrieben). Die Blue Cash Überweisungen können nicht auf die bei der mBank S.A. geführten Konten durchgeführt werden.

§ 128

Die Bestimmungen der § 122-126 gelten für die Blue Cash Sofortüberweisungen in Zloty, wobei immer wenn in diesen Bestimmungen:

- 1/ Express Elixir Sofortüberweisungen in Zloty genannt werden, sind darunter die Blue Cash Sofortüberweisungen in Zloty zu verstehen,
- 2/ das System Express Elixir genannt wird, ist darunter das Zahlungssystem Blue Cash zu verstehen.

ABSCHNITT 10

Besondere Regeln für die Tätigkeit von Auslandsüberweisungen

§ 129

Auslandsüberweisungen werden durch die Bank mit folgenden Optionen bezüglich der Kostenverteilung ausgeführt:

- 1/ SHA – Provisionen und Gebühren werden entsprechend auf den Kunden (den Auftraggeber) und den Begünstigten verteilt (Der Kunde trägt die der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, und der Begünstigte alle übrigen Gebühren und Provisionen),
- 2/ OUR – Provisionen und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden (des Auftraggebers),
- 3/ BEN – Provisionen und Gebühren werden ausschließlich durch den Begünstigten getragen (das in der Auslandsüberweisung genannte Konto des Kunden (des Auftraggebers) wird mit dem Gesamtbetrag der Überweisung durch die Bank belastet und der zu überweisende Betrag wird um die der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren gemindert, die durch den Begünstigten getragen werden).

§ 130

1. Je nach der Transaktionswährung und der durch den Kunden getroffenen Wahl werden Auslandsüberweisungen in folgenden Modi durch die Bank ausgeführt:
 - 1/ STANDARD – Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Valutadatum für die Bank des Begünstigten D+2, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank darstellt,
 - 2/ EILIG - Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Valutadatum für die Bank des Begünstigten D+1, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank darstellt
 - 3/ EXPRESS - Ausführungsmodus des Auftrags mit dem Valutadatum für die Bank des Begünstigten D, wo D das Datum der Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank darstellt
2. Detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit der Ausführungsmodi für Auslandsüberweisungen je nach der Transaktionswährung sind dem zurzeit geltenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu entnehmen.

§ 131

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, die Auslandsüberweisungen (mit Ausnahme von Überweisungen, die an das System mBank CompanyNet als Dateien, die mit einem durch die Bank unterstützten Zertifikat unterschrieben sind, geschickt werden) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bestimmung des Ausführungsmodus (Wechsel des Modus STANDARD zu EILIG) und die Wahl der Kostenoption (Wechsel der Optionen BEN oder OUR zu SHA) zu modifizieren um die Übereinstimmung des Auftrags mit den Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsdienste zu sichern – soweit die ursprünglich durch den Kunden beantragte Auslandsüberweisung gegen diese Vorschriften stößt.
2. Der Kunde ermächtigt die Bank, den BIC der Bank des Begünstigten aufgrund der vom Kunden angegebenen IBAN des Begünstigten zu ermitteln, wenn der vom Kunden angegebene BIC der Bank des Begünstigten mit der vom Kunden in der SEPA-Überweisung angegebenen IBAN des Begünstigten nicht übereinstimmt.

ABSCHNITT 11

Sonderregeln für die Abwicklung von Postanweisungen

§ 132

Der Kunde kann über das System mBank CompanyNet die Ausführung folgender Dienstleistungen - auf dem Gebiet der Republik Polen - beauftragen:

- 1/ eine Postanweisung gegen Empfangsbestätigung („gewöhnliche Postanweisung“), die an die angegebene Adresse gemäß den für diesen Bereich geltenden Vorschriften zugestellt wird,
- 2/ eine postlagernde Postanweisung, die dem Empfänger der Anweisung ausschließlich in der vom Kunden genannten Postabgabestelle des Postunternehmens ausgehändigt wird. Die postlagernden Postanweisungen haben den Vor- und Nachnamen, den vollständigen Namen des Empfängers und die entsprechende Kennzeichnung („Poste Restante“) samt der Postleitzahl der Postabgabestelle des Postunternehmens, wo die Postanweisung durch den Empfänger der Postanweisung abzuholen ist, zu beinhalten.

§ 133

1. Die vom Kunden angegebenen Daten der Empfänger einer Postanweisung werden durch das Postunternehmen bearbeitet.
2. Gemäß dem polnischen Postgesetz vom 23. November 2012 ist das Postunternehmen verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, d.h. seine Dienstleistungen auf die Art und Weise zu erbringen, die die Geheimhaltung von den Daten der Postdienstleistungen in Anspruch nehmenden Einheiten und den den Umfang der erbrachten Dienstleistungen betreffenden Daten gewährleistet, es sei denn, dass sich die Pflicht, diese Daten bekannt zu geben, aus einer Gerichts- oder Behördenentscheidung ergibt oder im Zusammenhang mit der Ausführung anderweitiger Rechtspflichten steht.

§ 134

1. Status der Bestätigung der Abwicklung einer Postanweisung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 112 der vorliegenden Bedingungen, nach Erhalt des Postanweisungsformulars „Empfangsbestätigung“, das vom Empfänger der Postanweisung gegengezeichnet worden ist, oder des Rücksendebelegs des Postunternehmens dem Kunden durch die Bank übermittelt. Der Rückstatus im Hinblick auf die „Empfangsbestätigung“ der in Auftrag gegebenen Postanweisungen wird dem Kunden in einem Rückbericht, dessen Aufbau auf des Internet-Portals der mBank Gruppe unter: www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/ oder www.mbank.pl/pomoc/info/msp-korporacje/struktury-plikow-wymiany-danych.html, unter dem Namen Struktura_raportu_przekazu_pocztowego veröffentlicht ist, durch die Bank zur Verfügung gestellt.
2. Papierbelege der Empfangsbestätigung werden durch die Bank an den Kunden nicht übergeben. Diese Belege werden in der Bank gemäß gesonderten Vorschriften archiviert.
3. Die Bank kann dem Kunden elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege nach der vorherigen Erteilung durch den Kunden der unterschriebenen „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Internetseite <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen der Postanweisung“ und nach der Genehmigung für die Kosten, die mit der Bereitstellung der Leistung verbunden sind, übermitteln.
4. Elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege von Postanweisungen werden auf der Internet-Seite <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> nach vorhergehender Zustimmung und der Unterzeichnung des im Abs. 3 genannten Auftrags zur Verfügung gestellt.
5. Der Kunde kann bei der Bank beantragen, die Empfangsbestätigungs einer Postanweisung ihm in Original zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag des Kunden wird die Bank das Original der Empfangsbestätigung einer Postanweisung innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt des Antrags an die durch den Kunden genannte Adresse zustellen.
6. Die in Abs. 3-5 genannten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührensätze werden nach dem geltenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ oder der Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Internetseite: <https://pliki.mbank-co.pl/upload/> und nach den Bildern der Empfangsbestätigungen im Rahmen der Postanweisung erhoben.

§ 135

Sollte die Postanweisung zurückerstattet werden, erhält der Kunde die Rückerstattung des ganzen Betrags auf das Bankkonto, aus dem die Postanweisung geschickt wurde.

§ 136

Für die Rücksendung einer Postanweisung ist vom Kunden eine Gebühr zu zahlen, die durch die Bank gemäß der auf der Internetseite der mBank Gruppe veröffentlichten Preisliste unter: www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/ erhoben und an das Postunternehmen übergeben wird.

ABSCHNITT 12

Besondere Regeln für die Ausführung der Aufträge der Auszahlung aus dem Kredit

§ 137

1. Über das System mBank CompanyNet kann der Kunde der Bank den Auftrag der Auszahlung aus dem Kredit erteilen, der dem Kunden zur Ansicht in diesem System bereit gestellt wurde.
2. Der im Abs. 1 genannte Auftrag wird durch die Bank unter Vorbehalt von § 138 ausgeführt, indem:
 - 1/ den aus dem Kredit auszuzahlenden Betrag der Mittel dem Kunden auf dem Bankkonto des Kunden, das zur Ansicht in dem System mBank CompanyNet bereit gestellt wird, zur Verfügung gestellt wird, oder
 - 2/ der Auftrag einer Inlandsüberweisung oder einer Auslandsüberweisung mit der Anwendung des aus dem Kredit auszuzahlenden Betrag der Mittel ausgeführt wird, gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
3. Der Auftrag der im Abs. 2 Ziffer 2 genannten Inlandsüberweisung oder Auslandsüberweisung kann durch die Bank mit der Teilanwendung der eigenen Mittel des Kunden ausgeführt werden, die aus dem Bankkonto des Kunden stammen, das zur Ansicht in dem System mBank CompanyNet bereit gestellt wird.

§ 138

Die Bank entscheidet über die Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit, nachdem der Kunde die folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- 1/ der Kunde hat einen ordnungsgemäß vorbereiteten und autorisierten Auftrag der Auszahlung im Rahmen des Kredits erteilt und, sofern im Kreditvertrag vorgesehen, an die Bank die damit verbundenen Unterlagen, auf deren Grundlage der Auftrag erteilt wurde, in der im Kreditvertrag vorgesehenen Form eingereicht,
- 2/ in der Bank die formelle und inhaltliche Korrektheit und Vollständigkeit des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit sowie der in Ziffer 1 genannten Unterlagen positiv überprüft wurde.

§ 139

Die Bank bestätigt die Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit in der Form des Auftrags einer Inlandsüberweisung oder einer Auslandsüberweisung, indem sie dem Kunden im Rahmen des Systems mBank CompanyNet die elektronischen Bestätigungen der Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit bereit stellt.

ABSCHNITT 13

Besondere Regeln für die Abwicklung von Kreditrückzahlungsaufträgen

§ 140

1. Über das System mBank CompanyNet kann der Kunde einen Rückzahlungsauftrag im Hinblick auf einen Kredit, der dem Kunden im System zur Verfügung gestellt wurde, vor dem im Kreditrückzahlungsplan, der dem Kreditvertrag zu entnehmen ist, festgelegten Termin an die Bank schicken.
2. Der in Abs. 1 genannte Kreditrückzahlungsauftrag wird durch die Bank an dem durch den Kunden angegebenen Tag angenommen, wenn:
 - 1/ aufgrund des zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Kreditvertrags der Kunde berechtigt ist, eine Rückzahlung des Kredits vor dem in dem Kreditrückzahlungsplan, welcher dem Kreditvertrag zu entnehmen ist, festgelegten Termin vorzunehmen,
 - 2/ der durch den Kunden angegebene Kreditrückzahlungstag vor dem in dem Kreditrückzahlungsplan, welcher dem Kreditvertrag zu entnehmen ist, festgelegten Termin fällt,
 - 3/ auf dem Konto, aus dem aufgrund des Kreditvertrags die Kreditrückzahlung vorzunehmen ist, ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Kreditrückzahlung vorzunehmen und alle der Bank aufgrund des Kreditvertrags zustehenden Zinsen, Provisionen und Gebühren zu zahlen.

§ 141

1. Stellt die Bank fest, dass die Bedingungen für die Annahme eines Kreditrückzahlungsauftrags, die in § 140 Abs. 2 genannt wurden, nicht erfüllt worden sind, lehnt sie den Kreditrückzahlungsauftrag an dem durch den Kunden im Auftrag angegebenen Tag ab.
2. Die Bank hat den Kunden über die Ablehnung des Auftrags durch Bereitstellung eines aktualisierten Auftragsstands im System mBank CompanyNet zu informieren.

§ 142

Die Abwicklung eines Kreditrückzahlungsauftrags ist durch die Bank durch die Bereitstellung dem Kunden im Rahmen des Systems mBank CompanyNet einer elektronischen Abwicklungsbestätigung zu bestätigen.

§ 143

Für eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits wird durch die Bank eine Gebühr gemäß dem zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Kreditvertrags erhoben.

ABSCHNITT 14

Besondere Regeln für die Ausführung von Mass Payment - und Mass Payment Plus-Zahlungsaufträgen

§ 144

1. Dem Kunden wird das Produkt Mass Payment oder das Produkt Mass Payment Plus aufgrund des Vertrags oder des von der Bank angenommenen getrennten Auftrags des Kunden durch die Bank zur Verfügung gestellt.
2. Im Rahmen des Produkts Massenüberweisung kann der Kunde Inlandsüberweisungen abwickeln, darunter Überweisungen auf das durch die ZUS zugeteilte Beitragskonto, die sich ausschließlich aus den eigenen Anweisungen der Kunden ergeben.
3. Im Rahmen des Produkts Massenüberweisung Plus kann der Kunde Inlandsüberweisungen abwickeln, darunter Überweisungen auf das durch die ZUS zugeteilte Beitragskonto und Steuerüberweisungen, die sich aus den eigenen Anweisungen der Kunden oder aus den Anweisungen Dritter ergeben.
4. Über das System mBank CompanyNet können Mass Payment - oder Mass Payment Plus-Zahlungsaufträge, bei denen im Rahmen eines Auftrags eine Datei zur Ausführung an die Bank übergeben wird, welche eine bestimmte Anzahl von Teilaufträgen erhält, durch den Kunden erteilt werden.
5. Das Produkt Mass Payment oder Mass Payment Plus kann dem Kunden unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass dieser ein PLN - Subkonto bei der Bank besitzt („Mass Payment-Konto“).
6. Die Aufträge im Rahmen des Produktes Mass Payment oder Mass Payment Plus ausschließlich von den durch den Kunden im Vertrag oder in dem getrennten durch die Bank angenommenen Auftrag genannten Mass Payment- Konten erteilt werden.
7. Es werden ausschließlich auf Zloty lautende Mass Payment - und Mass Payment Plus-Zahlungsaufträge durch die Bank ausgeführt.
8. Die Mass Payment - und Mass Payment Plus - Zahlungsaufträge werden bis zur Höhe des Limits ausgeführt, welches aus der Summe des Saldos auf dem Mass Payment Konto sowie des auf der Grundlage eines getrennten Vertrags eventuell in diesem Konto erteilten Kredits besteht.
9. Das Mass Payment Konto wird mit dem Gesamtbetrag an durch die Bank zur Ausführung angenommenen zu den Mass Payment Plus-Aufträgen gehörenden Teilaufträgen belastet.
10. Die im Rahmen des Mass Payment-Zahlungsauftrags und Mass Payment Plus-Zahlungsauftrags erteilten Teilaufträge werden an dem durch den Kunden genannten Ausführungstag des Mass Payment-Zahlungsauftrags ausgeführt, selbst dann, wenn es sich aus dem Inhalt der einzelnen Teilaufträge ergibt, dass diese an einem anderen Werktag ausgeführt werden sollten.

ABSCHNITT 15

Besondere Regeln für die Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Handelsfinanzierung-Moduls

§ 145

1. Der Kunde, bei dem es sich um die Vertragspartei handelt, kann im Rahmen des Systems mBank CompanyNet in dem Handelsfinanzierung-Modul (optionales Modul) Aufträge bezüglich der Handelsfinanzierung-Produkte erteilen, die in den in Abs. 2 genannten Bedingungen definiert sind.
2. Die Regeln für die Bereitstellung der Handelsfinanzierung-Produkte im Rahmen des Systems mBank CompanyNet und die Regeln für die Erteilung von Aufträgen bezüglich der Handelsfinanzierung-Produkte durch den Kunden und die Ausführung von Aufträgen bezüglich der Handelsfinanzierung-Produkte durch die Bank sind in den „Regelungen für Bereitstellung und Abwicklung von Handelsfinanzierung-Produkte mittels des Internet-Banking-Systems“ festgelegt.

ABSCHNITT 16

Besondere Regeln für die Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Bargeld-Moduls

§ 146

1. Der Kunde, der Partei des Vertrages ist, kann im System mBank CompanyNet Zugang zum Bargeld-Modul (optionales Modul) erhalten, im Rahmen dessen dem Kunden durch die Bank ermöglicht wird, Aufträge für offene Bargeldauszahlungen (inklusive der offenen Bargeldauszahlungen, die bei der Poczta Polska vorgenommen werden) sowie Aufträge für geschlossene Bargeldauszahlungen zu erteilen, mit Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 6.
2. Die Erteilung der im Abs. 1 genannten Aufträge durch den Kunden erfolgt mit Hilfe entsprechender im System mBank CompanyNet im Rahmen des Bargeld-Modul zur Verfügung gestellter elektronischer Formulare.
3. Für die Bereitstellung der Möglichkeit, Aufträge für geschlossene Barauszahlungen im Rahmen des Bargeld-Modul erteilen zu können, ist es erforderlich, dass zwischen dem Kunden und der Bank ein Vertrag über Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr abgeschlossen wird.
4. Die Regeln für die Abwicklung von Aufträgen für offene Barauszahlungen sind in den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“ festgelegt.
5. Die Regeln für die Abwicklung von Aufträgen für geschlossene Barauszahlungen bei der Poczta Polska sind in den „Detaillierten Regeln für die Abwicklung von geschlossenen Barauszahlungen bei der Poczta Polska“ festgelegt, die auf der Webseite der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/aktualnosci/misp-korporacja erhältlich sind.
6. Die Regeln für die Abwicklung von Aufträgen für geschlossene Barauszahlungen sind in den „Bedingungen für Sammelauszahlungen im Bargeldverkehr“ festgelegt.
7. Andere als die im Abs. 1 genannten mit dem Bargeldverkehr im Zusammenhang stehenden Aufträge sind im Rahmen des Bargeld-Modul auf der Grundlage individueller zwischen der Bank und dem Kunden zu treffender Vereinbarungen verfügbar.

ABSCHNITT 17

Besondere Regeln für die Ausführung von Aufträgen im Rahmen des Karten-Moduls

§ 147

1. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet kann der Kunde, den Zugang zum Karten-Modul (optionales Modul) erhalten.
2. Karten-Modul gibt dem Kunden die Möglichkeit :
 - 1/ die Debitkarten anzusehen und zu verwalten,

- 2/ die Korporationszahlungskarten (nachfolgend „Korporationszahlungskarten“ genannt) ansehen und verwalten, sowie gibt ihm den Zugriff zu den Verzeichnissen der Operationen,
- 3/ die Aufträge anzusehen, zu verwalten und zu erteilen, die anders als die im Abs. 3 genannten Aufträge sind und mit den von dem Kunden gehaltenen Prepaidkarten der mBank S.A. verbunden sind.
3. Im Rahmen des im Abs. 2 Ziffer 1 und 3 genannten Kartenmanagements, kann der Kunde folgende Aufträge erteilen:
 - 1/ tages- und monatsbezogene Transaktionslimits für Karten ändern lassen,
 - 2/ Karten sperren lassen,
 - 3/ Konditionen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Karten für eine weitere Periode (Erneuerung) ändern lassen.
4. Im Rahmen des Kartenmanagements gemäß Abs. 2 Ziffer 2 ist dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt worden, folgende Aufträge zu erteilen:
 - 1/ Karte aktivieren lassen,
 - 2/ Kartenlimits ändern lassen – sowohl das monatliche Kartenlimit, als auch (tages- und monatsbezogene) Autorisierungslimits,
 - 3/ in Notfällen eine zeitweilige Erhöhung des Kartenlimits vornehmen lassen,
 - 4/ Ersatzkarte bestellen,
 - 5/ Karte sperren lassen,
 - 6/ Konditionen für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Karten für eine weitere Periode ändern lassen (Erneuerung)
 - 7/ vorzeitige Rückzahlung des Kartenlimits für Karten vom Typ Charge veranlassen (Erhöhung des Kartenlimits).
5. Im Rahmen der Kartenbedienung gemäß Abs. 2 Ziffer 3 kann der Nutzer des Systems mBank CompanyNet folgende Aufträge erteilen:
 - 1/ Karten bestellen – Bestellungen für durch den Kunden ausgewählte Kartenarten zu tätigen, so dass diese Karten durch die Bank ausgegeben werden,
 - 2/ Karten aktivieren – Aktivierung der Karte durch den Kunden, so dass die Karte genutzt, insbesondere Transaktionen getätigt werden können,
 - 3/ Karten aufladen/Karten online aufladen - Erhöhung des auf Prepaid-Karten verfügbaren Guthabens auf die in den Geschäftsbedingungen der Inhaber-Prepaid-Karte durch die Bank genannte Weise oder mittels einer Kartenaufloadedatei in dem durch die Bank geforderten Format, die die Informationen über die Karten-Nummern und die ihnen entsprechenden Aufladebeträge enthält, deren Gesamtsumme das Guthaben auf dem Konto, von dem sie abzubuchen sind, nicht überschreiten darf.
6. Das Online-Aufladen der Karten wird unverzüglich nach Erteilung des entsprechenden Auftrags lediglich aus dem im System mBank CompanyNet als „Online-Konto“ gekennzeichneten Konto durch die Bank vorgenommen, wobei das verfügbare Guthaben auf diesem Konto jederzeit eingesehen werden kann.
7. Der Umfang an verfügbaren Leistungen kann sich im Zuge der Entwicklung des Systems mBank CompanyNet ändern. Der Kunde wird über die veränderte Funktionalität des Systems mBank CompanyNet jeweils mittels einer elektronischen den Nutzern des Systems mBank CompanyNet zuzuleitenden Mitteilung durch die Bank unterrichtet.
8. Die Bank stellt dem Kunden Berichte über Abwicklung der durch den Kunden erteilten Aufträge zur Verfügung, insbesondere:
 - 1/ über die Bestellung von Karten,
 - 2/ über den Aufladevorgang von Karten.
9. Die Berichte werden jeweils in elektronischer Form über das System mBank CompanyNet dem Kunden zur Verfügung gestellt.
10. Die Bank haftet für eine auftragskonforme Ausführung des jeweiligen Auftrags. Die Folgen einer fehlerhaften Auftragserteilung hat der Kunde zu vertreten.
11. Die Regeln für die Erteilung der im Abs. 3 genannten, durch den Kunden zu erteilenden und durch die Bank abzuwickelnden Aufträge werden im „Vertrag über Zahlungskarten für Firmenkunden“ oder in dem „Vertrag über Ausgabe und Bedienung von Prepaid-Zahlungskarten der mBank S.A.“ sowie in den in diesen genannten Bedingungen, vorbehaltlich von Abs. 12, festgelegt.
12. Sollte es im Hinblick auf die im Abs. 11 genannten Verträge für die Wirksamkeit der Willenserklärung von Seiten des Kunden erforderlich sein, dass der im Abs. 3 genannte Auftrag in schriftlicher Form erteilt wird, gilt die Erfüllung des Erfordernisses der Schriftform auch dann als gegeben, wenn diese Aufträge im Rahmen des Karten-Modul erteilt werden.
13. Werden die im Abs. 3 Ziffer 2 genannten Aufträge mit Hilfe eines Zertifikats durch den Kunden autorisiert, werden solche Aufträge unverzüglich ausgeführt und § 111 findet in diesem Fall keine Anwendung.
14. Die Regeln für die Erteilung der im Abs. 2 Ziffer 3 genannten durch den Kunden zu erteilenden und durch die Bank abzuwickelnden Aufträge werden im „Vertrag über Ausgabe und Bedienung von Prepaid-Zahlungskarten der mBank S.A.“ und den in diesem Vertrag genannten Bedingungen geregelt.

ABSCHNITT 18

Besondere Regeln für den Abschluss der Transaktionen

§ 148

1. Im Rahmen des Systems mBank CompanyNet kann der Kunde die FX-mPlattform (optionales Modul) nutzen, mithilfe deren Transaktionen abgeschlossen werden können. Die Zugriffsberechtigung des Kunden auf die FX-mPlattform, darunter die Berechtigungen der Nutzer des Systems mBank CompanyNet, sind in § 86 festgelegt.
2. Der Nutzer des Systems mBank CompanyNet kann von der Berechtigung, gewählte Finanzmarktgeschäfte im Währungsgeschäft als Einzelperson über die FX-mPlattform abzuschließen, spätestens am dritten Werktag nach dem Abschluss oder der Änderung des Vertrags, in dem die Vergabe dieser Berechtigung vorgesehen ist, Gebrauch machen.

§ 149

1. Im Hinblick auf die in diesem Abschnitt nicht geregelten Fragen kommen Bestimmungen der Bedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“ sowie „Bedingungen für SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft“ zur Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 155 Abs. 2 und „Bestimmungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“, vorbehaltlich des § 155 Abs. 3.
2. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Abschnitts und den Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Bedingungen, haben die Bestimmungen dieses Abschnitts Vorrang.

§ 150

Nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrags kann der Kunde Berechtigungen zu der FX-mPlattform aufgrund des Vertrags und des Rahmenvertrags erteilen.

§ 151

1. Die Bank wird durch den Kunden berechtigt, die sich aus den über die FX Plattform mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen im Währungsgeschäft ergebenden Beträge zu Lasten oder zu Gunsten dessen auf der Grundlage des Vertrags geführten Bankkonten (Abrechnungskonten) zu verbuchen.
2. Als Abrechnungskonto für die jeweilige abzuschließende Transaktion im Währungsgeschäft kann ein beliebiges für den Kunden auf der Grundlage des Vertrags durch die Bank geführtes Bankkonto durch den Nutzer des Systems mBank CompanyNet genannt werden.

§ 152

1. Den zur Abwicklung der Transaktionen über die FX-mPlattform berechtigten Nutzern des Systems mBank CompanyNet wird die Bank über diese Plattform:
 - 1/ Informationen über das auf dem Abrechnungskonto des Kunden verfügbare Guthaben,
 - 2/ Informationen über die Höhe des im § 157 genannten zulässigen Betrags für die FX-Transaktion (maximaler Betrag der durch den Kunden abzuschließenden SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft),

- 3/ Berichte über die unter Einsatz der FX mPlattform abgeschlossenen Transaktionen und über die per Telefon abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung stellen.
- Über die FX-mPlattform stellt die Bank den Nutzern des Systems mBank CompanyNet, die Berechtigungen zur Transaktionsansicht besitzen, Berichte über die mittels die FX-mPlattform und telefonisch abgeschlossenen Transaktionen bereit.

§ 153

- Die Transaktionen können über die FX mPlattform ausschließlich während der Betriebszeit der Plattform an Werktagen (siehe: Geschäftsbedingungen „Allgemeine Bedingungen für Geldmarktgeschäfte“) durch den Kunden abgeschlossen werden, wann die Bank ihre Aktivität am Finanzmarkt ausübt sowie Abrechnungen in Währungen vorgenommen werden, auf welche die Transaktion lautet.
- Detaillierte Informationen über die im Abs. 1 genannte Betriebszeit der FX mPlattform werden dem Kunden auf den Internet-Seiten der FX mPlattform mitgeteilt.

§ 154

- Der Transaktionsabschluss mithilfe der FX-mPlattform ist nach vorheriger Identifizierung des Kunden und des zum Transaktionsabschluss im Rahmen der FX-mPlattform berechtigten Nutzers des Systems mBank CompanyConnect durch die Bank möglich, gemäß den in diesen Bedingungen festgelegten Regeln.
- Für die Abwicklung der Transaktion werden zum Zeitpunkt der Akzeptanz der Transaktionsbedingungen durch den Nutzer des Systems mBank CompanyNet und der Versendung über die FX mPlattform der Meldung, mit der die Abwicklung der Transaktion bestätigt wird, abgeschlossen.
- Für die Abwicklung der Transaktion ist die zusätzliche Autorisierung durch den Nutzer des Systems mBank CompanyNet nicht erforderlich.
- Die Abwicklung von Transaktionen wird durch die Versendung an den Kunden eines Auszugs aus dem Abrechnungskonto des Kunden bestätigt.
- Detaillierte Regeln für die Abwicklung von Transaktionen über die FX mPlattform finden Sie auf den Internet-Seiten der Plattform im Hilfe- Menu (Option „HILFE“).
- Die abgeschlossenen Transaktionen werden in Form einer elektronischen Aufzeichnung im Rahmen der FX mPlattform durch die Bank registriert.
- Bei einem Widerspruch zwischen den Bedingungen einer zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktion und den in dem Auszug aus dem Abrechnungskonto des Kunden angegebenen Transaktionsbedingungen ist im Streitfall die elektronische Aufzeichnung der Transaktionsbedingungen über die FX mPlattform maßgebend.

§ 155

- Die Bank gibt die Verzinsung der Termineinlagen und die Kauf- und Verkaufskurse der Währungen aufgrund der aktuellen Notierungen aus dem Interbankmarkt an.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich bei SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft der Geld- oder der Briefkurs von dem Wechselkurs aus der jeweils geltenden Wechselkursstabelle der mBank S.A. unterscheiden (und für den Kunden weniger günstig) sein kann.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verzinsung der Termineinlagen von den Basissätzen der Anlagenverzinsung, die in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Seiten des Internet-Portals der mBank Gruppe veröffentlicht werden, abweichen kann (und weniger günstig für den Kunden sein kann).

§ 156

Die Abwicklung einer Transaktion durch den Kunden gilt als die endgültige und für den Kunden verbindliche Weisung an die Bank, die sich aus der Abrechnung der durch den Kunden über die FX mPlattform abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Beträge zu Lasten bzw. zu Gunsten der durch die Bank geführten Abrechnungskonten des Kunden zu verbuchen.

§ 157

- Der Kunde ist berechtigt, eine SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft bis zur Höhe des zugelassenen Betrags für eine FX-Transaktion abzuschließen.
- Ein standardmäßig zulässiger Betrag für eine FX-Transaktion entspricht dem verfügbaren Guthaben auf dem durch den Nutzer des Systems mBank CompanyNet genannten, auf die durch den Kunden zu verkaufenden Währung lautenden Abrechnungskonto.
- Nach Abwicklung einer SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft werden auf dem Abrechnungskonto des Kunden Geldmittel in Höhe des durch den Kunden zu verkaufenden Betrags durch die Bank unverzüglich gesperrt.
- Am Abrechnungstag wird das Abrechnungskonto des Kunden mit dem Betrag der zu verkaufenden Währung belastet, und dem Abrechnungskonto des Kunden wird der Betrag der zu kaufenden Währung gutgeschrieben.
- Die Bank kann die Höhe des zulässigen Betrags für eine FX-Transaktion nach anderen Regeln als die im Abs. 2 genannten festlegen und von der Errichtung der Sperre gemäß Abs. 3 absehen.
- Falls die Bank von der Errichtung der im Abs. 3 genannten Sperre abgesehen hat und auf dem Abrechnungskonto des Kunden am Tag der Abrechnung kein ausreichendes Guthaben für die Abrechnung der SPOT-Devisentransaktion im Währungsgeschäft vorhanden ist, wird eine Schlusstransaktion gemäß den in den „Bedingungen für SPOT-Devisentransaktionen im Währungsgeschäft“ festgelegten Regeln durch die Bank getätigt.
- Der maximale Betrag der zulässigen Höhe einer FX-Transaktion wird dem Kunden auf den Internet-Seiten der FX mPlattform mitgeteilt.

ABSCHNITT 19

Einschränkungen bezüglich der Ausführung von Aufträgen

§ 158

Der Kunde ist zu einer freien Verfügung über die auf dem Bankkonto erliegenden Gelder bis zur Höhe des jeweils verfügbaren Saldos auf dem laufenden Bankkonto bzw. Subkonto im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die aus den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen resultieren, berechtigt.

§ 159

- Ist der Auftrag des Kunden mit dem Vertrag, den vorliegenden Bedingungen oder den Rechtsvorschriften nicht konform, so führt die Bank diesen Auftrag nicht aus. Die Bank lehnt die Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit ab, in dem Fall wenn der Auftrag mit dem Vertrag, gemäß dessen er erteilt wurde, nicht übereinstimmt.
- Weist das Bankkonto keine ausreichende Deckung auf, um die aus dem jeweiligen Kundenauftrag resultierenden Beträge und das der Bank für die von ihr erbrachten Leistungen zustehende Entgelt, namentlich Provision oder Gebühr, zu Lasten des Kontos einzuziehen, so kann die Bank sich weigern, diesen Auftrag auszuführen.
- Die Bank kann die Ausführung eines Zahlungsauftrags ablehnen, der von einem zur Autorisierung von Zahlungsaufträgen berechtigten Nutzer des Systems mBank CompanyNet abgegeben wurde, welcher der Pflicht zur Einreichung der „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten“ in der Bankfiliale nicht nachgekommen ist.
- Die Bank kann die Abwicklung eines Zahlungsauftrags, der von einem zur Autorisierung der Zahlungsaufträge berechtigten Nutzer des Systems mBank CompanyNet erteilt worden ist, bis zum Ende des nächsten Bankarbeitstages aufschieben, gerechnet von dem Tag an, an dem der Nutzer seiner Pflicht nachgekommen ist, die „Identifikationskarte mit der Information über die Verarbeitung persönlicher Daten“ in der Bankfiliale einzureichen. Diese Zeit ist für das Einpflegen der persönlichen Daten dieses Nutzers in das Banksystem erforderlich.
- Gibt der Kunde im Rahmen des Auftrags eine fehlerhafte NRB- oder IBAN-Nummer an, kann die Bank die Ausführung dieses Auftrags verweigern. Als fehlerhaft gilt eine NRB- oder IBAN-Nummer, die nicht dem Nummernstandard für Bankkonten entspricht, der in der im § 81 Ziffer 13 und 14 genannten Anordnung des Bankpräsidenten der Polnischen Nationalbank NBP festgelegt ist.

6. Sollte die Bank die Ausführung eines Auftrags verweigern, hat sie hiervon den Nutzer des Systems mBank CompanyNet in Kenntnis zu setzen. In den in Absätzen 3 bis 5 genannten Fällen wird die Verweigerung der Auftragsausführung dem Nutzer des Systems mBank CompanyNet mittels einer im Rahmen des Systems mBank CompanyNet zur Verfügung gestellten Meldung mitgeteilt. Diese Meldung wird dem Nutzer des Systems mBank CompanyNet bei dem Versuch angezeigt, einen Auftrag zu erteilen.
7. Die Bank ist berechtigt, für die im Abs. 6 genannte Mitteilung eine Gebühr zu erheben, soweit die Verweigerung der Auftragsausführung begründet war. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr ist dem den integralen Bestandteil des Vertrags darstellenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten zu entnehmen.

§ 160

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag nicht aus, wenn dieser mittels eines falschen einmaligen Codes erteilt wird.

§ 161

1. Um die Sicherheit des Kunden, der das System mBank CompanyNet benutzt, zu erhöhen, hat der Kunde das Recht eine Liste oder die Bereiche der erlaubten IP-Adressen der Nutzer des Systems mBank CompanyNet, aus denen die Nutzer dazu berechtigt sein werden, sich in das System mBank CompanyNet einzuloggen, zu erstellen.
2. Die Erstellung der Liste und des Bereiches der erlaubten IP-Adressen von Nutzern des Systems mBank CompanyNet wird spätestens am nächsten Arbeitstag nachdem der Kunde die Karte des Nutzers des Systems mBank CompanyNet, die eine Anlage zu dem Vertrag ist und wo der Kunde korrekt eine Liste oder einen Bereich der erlaubten IP-Adressen von Nutzern des Systems mBank CompanyNet erstellt hatte, bei der Bank abgegeben hat, erfolgen.
3. Wenn die Liste oder der Bereich der erlaubten IP-Adressen von Nutzern des Systems mBank CompanyNet erstellt werden, ist es dann für die Nutzern unmöglich, sich in das System mBank CompanyNet aus den Geräten mit IP-Adressen, die nicht auf der Liste stehen oder außerhalb des Bereichs der von dem Kunden für den jeweiligen Nutzer erlaubten IP-Adressen sind, einzuloggen.
4. Wenn die im Abs. 1 genannte Anweisung nicht erteilt wird, wird die Bank die Möglichkeit, sich von verschiedenen Adressen und Bereichen von IP-Adressen in das System mBank CompanyNet, nicht begrenzen.
5. Sollte der Kunde die Liste und den Bereich der erlaubten IP-Adressen von Nutzern des Systems mBank CompanyNet nicht erstellen, haftet der Kunde für die Schaden, die aufgrund der Benutzung der Authentifizierungsdaten von Nutzern durch unbefugte Personen auf eine rechts- oder sittenwidrige Art und Weise, entstanden sind.

ABSCHNITT 20

Provisionen und Gebühren

§ 162

1. Für die in den Bedingungen genannten Geschäfte werden Provisionen und Gebühren durch die Bank erhoben, die in dem den integralen Bestandteil dieses Vertrags bildenden „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten festgelegt sind.
2. Für die Abwicklung des Auftrags zur Tätigung einer Postanweisung werden durch die Bank, vorbehaltlich der im Abs. 1 genannten Gebühr, Postgebühren gemäß der im Rahmen des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ veröffentlichten jeweils geltenden Preisliste des Postunternehmens erhoben.
3. Für die Ausführung des Mass Payment- und des Mass Payment Plus-Zahlungsauftrags werden Gebühren durch die Bank erhoben, die in dem Vertrag oder dem durch die Bank angenommenen getrennten Auftrag des Kunden festgelegt sind.
4. Für die Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit erhebt die Bank die Gebühr in Höhe jeweils der in Abs. 1 genannten Gebühren für die Ausführung der Inlandsüberweisung oder der Auslandsüberweisung, soweit die Gebühr für die Ausführung des Auftrags der Auszahlung aus dem Kredit in dem Kreditvertrag, aufgrund dessen der Auftrag ausgeführt wird, nicht festgelegt wurde (dann wird die Gebühr in der im Kreditvertrag festgelegten Höhe angewendet).
5. Die Regeln für die Erhebung der Gebühren für die mBank CompanyConnect-Dienstleistungen (in der Partner-Version) sind in dem mBank CompanyNet-Vertrag bzw. in dem Integrierten Bankkontovertrag (ZURB-Vertrag) sowie in entsprechend anzuwendenden gesonderten Vorschriften über die durch die mBank S.A. angebotenen mBank CompanyConnect-Dienstleistungen und in dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ festgelegt.
6. Provisionen und Gebühren für die im § 81 Ziffer 23 genannten Moduls bzw. Transaktionsplattformen sind in den im § 83 Abs. 1 genannten Verträgen und Bedingungen festgelegt.
7. Die Provisionen und Gebühren können einer Änderung unterliegen. Die Höhe der Provisionen und Gebühren ist insbesondere von den von der Bank getragenen Manipulationskosten abhängig, darunter von solchen kostenrelevanten Parametern am Markt wie: Inflationsrate, Wechselkurse, Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank [NBP].
8. Der „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ wird von dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Bank im Wege einer Anordnung eingeführt.

§ 163

Die aktuellen Preise gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ die Informationen über Änderungen dieser Preise werden den Kunden in den Schalterräumen der Bank oder auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank unter der Adresse www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ bekannt gegeben.

§ 164

1. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto mit den Beträgen der ausgeführten Aufträge und den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, darunter u.U. anfallenden Provisionen und Gebühren einer bei der Auftragsausführung vermittelnden Bank zu belasten
2. Die Bank erhebt Provisionen und Gebühren für die Abwicklung der Zahlungsaufträge durch Belastungsbuchungen auf dem Kundenkonto am Tag deren Ausführung.
3. Die in Abs. 2 festgelegte Regelung findet Anwendung, es sei denn, dass sich aus den Bestimmungen der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Verträge, hierunter dem Bankkontovertrag, Anderweitiges ergibt.

ABSCHITT 21

Schlussbestimmungen

§ 165

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen ermächtigten Nutzer des Systems mBank CompanyNet eine „Identifikationskarte samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ eingereicht wird.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die personenbezogenen Daten durch jeden zur Autorisierung von Aufträgen oder zur Nutzung der FX mPlattform und zum Abschluss von Transaktionen ermächtigten Nutzer in dem in der „Identifikationskarte samt Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ genannten Umfang unverzüglich aktualisiert werden,

3. Die im Absatz 1 genannten Personen nehmen eine Aktualisierung ihrer persönlichen Daten in der Bankfiliale vor. Um die Aktualisierung vornehmen zu können, muss ein Legitimationsdokument vorgelegt werden.

§ 166

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank keine rechtswidrigen Inhalte mittels des Systems mBank CompanyNet zu übermitteln.

§ 167

1. Die Bank kann die Erbringung der Internet-Banking-Leistungen über das System mBank CompanyNet aussetzen, sollte es zu einem Ausfall des Computer- bzw. Telekommunikationssystems der Bank kommen, wodurch die Erbringung von Leistungen dieser Art unmöglich ist, bis der Ausfall beseitigt ist.
2. Die Einstellung der Erbringung von Leistungen aus dem im Abs.1 genannten Grund gilt nicht als Verletzung der Bestimmungen des Vertrags.
3. Ist die Herstellung einer Telekommunikationsverbindung unmöglich, um über das System mBank CompanyNet die Information über den Kontostand abzurufen, wird die Information über den Kontostand im Rahmen des Contact Center per Telefon durch die Bank erteilt, nachdem der Kunde identifiziert worden ist und sich legitimiert hatte.
4. Die im Abs. 3 genannten Informationen werden den Nutzern bzw. Verwaltern des Systems mBank CompanyNet ausschließlich in dem Umfang erteilt, der dem aufgrund der Anlagen festgelegten Berechtigungsumfang der Nutzer bzw. Verwalter des Systems mBank CompanyNet entspricht, insbesondere der Berechtigung zur Einsichtnahme in die Konten des Kunden im System mBank CompanyNet.

§ 168

Die Bank behält sich das Recht vor, Pflege- und Modernisierungsarbeiten am System mBank CompanyNet vorzunehmen. Die Bank kündigt dem Kunden binnen einer angemessenen Frist die Durchführung der Pflege- und Modernisierungsarbeiten an, wodurch für eine bestimmte Zeit die Betriebsbereitschaft des Systems mBank CompanyNet unterbrochen wird. Diese Information gibt die Bank auf den Homepages des Systems mBank CompanyNet bekannt oder lässt sie dem Kunden auf eine andere Art und Weise zukommen.

§ 169

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für die Zwecke der ausgeübten Banktätigkeit, d.h. für statistische und analytische Zwecke, für Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf der Webseite der mBank Gruppe erhältlich.
4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsabschluss oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach dem Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.
5. Der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen,
 - 2/ Löschung der Daten und Beschränkung derer Verarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Webseite der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/gdpr-package.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für die Verarbeitung personenbezogener Daten, bei dem der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

§ 170

1. Die Bank informiert, dass:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mithilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) zur Folge haben kann, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, Zugang haben können. Die amerikanische Staatsverwaltung hat sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung unter Beachtung der Garantien zu gebrauchen, welche vom europäischen System des Schutzes von personenbezogenen Daten vorgesehen wird,
 - 2/ Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden in Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, können Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden.
2. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter im Sinne des Datenschutzgesetzes der Verband Polnischer Banken [Związek Banków Polskich] mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind;
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.

3. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter die personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
 - 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, die Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des polnischen Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 sind,
 - 3/ andere gesetzlich berechnigte Institutionen - gemäß den in dem polnischen Gesetz Bankrecht vom 29. August 1997 festgelegten Bedingungen,
 - 4/ Büros für Wirtschaftsinformation, die gemäß dem Gesetz vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 171

1. Kann ein Verwalter des Systems mBank CompanyNet Konfigurationsänderungen, zu deren Vornahme er berechnigt ist, aus den durch die Bank nicht zu vertretenden Gründen nicht durchführen, ist es möglich, diese durch Einreichung der Anlagen durch den Kunden von der Bank durchführen zu lassen.
2. Kann ein Verwalter des Systems mBank CompanyNet Konfigurationsänderungen aus den in der Funktionalität des Systems mBank CompanyNet liegenden Gründen nicht durchführen, ist es möglich, diese aufgrund des in elektronischer Form einzureichenden Kundenauftrags durchführen zu lassen, wobei hierfür die als „Nachricht von dem Verwalter“ betitelte elektronische Formularvorlage „Nachricht an die Bank“ zu verwenden ist.